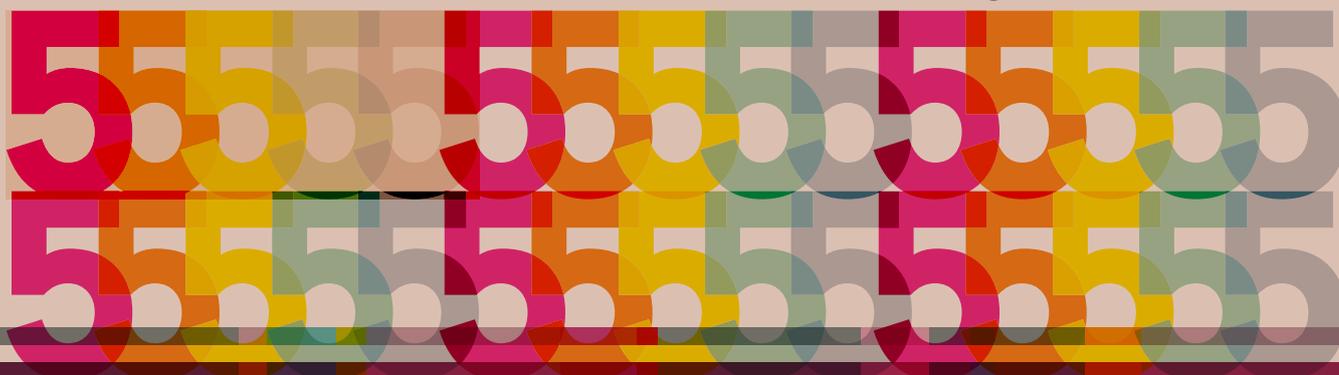


2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 - Antidiskriminierungsstelle Steiermark



# Antidiskriminierungsbericht

## Steiermark 2016

## IMPRESSUM:

### HERAUSGEBERIN

#### **Antidiskriminierungsstelle Steiermark**

Andritzer Reichsstraße 38, 8045 Graz

Tel.: +43 (316) 714 137, E-Mail: [buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at](mailto:buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at)

[www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at](http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at)

#### **Trägerorganisation: Helping Hands Graz – Verein für integrative und antirassistische Projekte**

Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz

### REDAKTION

Mag.ª Daniela Grabovac, Mag.ª Pauline Riesel-Soumaré, Clara Millner, Mag. Michael Kern,

Mag.ª Marion Raidl, Martina Wachtler, Magdalena Ebner, Elias Fallner

### INHALTLICHE GESTALTUNG

DREAMS HAPPEN Communications, Michael Pech - [www.dreamshappen.at](http://www.dreamshappen.at)

### LAYOUT & PRODUKTION

Hanspeter Pronegg

### FOTOS

Foto LRin Kampus: Land Steiermark, Foto Stadtrat Hohensinner: Stadt Graz/Pachernegg, Foto Prof. Benedek: Foto Furgler, Foto Daniela

Grabovac: Foto Fischer, Fotos Graffiti: Phil Lihotzky, Foto Seilschaften: schubidu\_quartett, Foto Workshop Lerncafé: Frauenservice.

Foto Tag gegen Rassismus: Markus Möstl, Foto Eröffnung: Stadt Graz/Fischer, Foto Excellence Messe: NGOJobs,

Foto Team: Daniela Schmid, Foto Luftballons: Verena Lepuschitz. Foto PK Hasspostings: Arno Friebes. Fotos Bus: Verena Lepuschitz.

Foto Circus Roncalli: Verena Lepuschitz, Fotos ece bulls: Arno Friebes, Foto Wie geht's Miteinander: Eva Binder,

Fotos 5 Jahresfeier: Arlene Joobes, Fotos Flashmob: Arno Friebes, Foto Zeig dein Gesicht (Marion Mitterhammer): Arno Friebes

### DRUCK

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH

[www.klampfer-druck.at](http://www.klampfer-druck.at)

# Antidiskriminierungsbericht Steiermark 2016

# Inhalt

<b>VORWORT VON LANDESRÄTIN DORIS KAMPUS</b> .....	6
<b>VORWORT VON STADTRAT KURT HOHENSINNER</b> .....	7
<b>VORWORT VON WOLFGANG BENEDEK</b> .....	8
<b>1. 5 JAHRE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE IM RÜCKBLICK</b> .....	10
<b>2. STATISTIK 2016</b> .....	14
<b>3. LEBENSBEREICHE</b> .....	20
<b>Alltag/Öffentlicher Raum</b> .....	22
Studie: Hate Crime in der Steiermark .....	23
Exkurs von Tamara Mathis: Hate Crime in Österreich .....	26
Gewalt gegen Frauen .....	30
Sexistische Werbung .....	34
<b>Internet</b> .....	38
<b>Arbeitswelt</b> .....	42
Die Diskussion um das muslimische Kopftuch am Arbeitsplatz .....	42
<b>Ausbildung</b> .....	46
Deutschpflicht auch in der Pause? .....	46
Verweigerung des grüßenden Händereichens aus religiösen Gründen .....	47
<b>Gesundheit</b> .....	50
Versicherungen im Alter .....	50
Diskriminierung aufgrund des Körpergewichts .....	51
<b>Wohnen</b> .....	54
„Und das alles, weil ich auf Männer steh´?“ .....	54
Barrierefreiheit versus feuerpolizeiliche Auflagen .....	55
<b>Behörden</b> .....	58
<b>4. BESONDERE FÄLLE</b> .....	62
Kein beruflicher Aufstieg aufgrund des Geschlechts .....	64
„Ich vermiete nicht an Ausländer!“ .....	65
Geldwäscheverdacht aufgrund ethnischer Zugehörigkeit .....	66
Fortsetzung aus 2015: Staatenlos als Österreicher .....	67
Verharmlosung nach verbaler Belästigung .....	67
„You want police?“ .....	68
EU-BürgerInnen .....	69
Versicherung zahlt ab 75 Jahren nur mehr in Raten aus .....	70
<b>5. EMPFEHLUNGEN</b> .....	72
<b>6. TÄTIGKEITEN</b> .....	76
Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit .....	78
Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung .....	80
Pressespiegel .....	83
<b>7. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK</b> .....	88
Zusammenfassung .....	90
Ausblick .....	93

## Vorwort

# LANDESRÄTIN MAG.<sup>A</sup> DORIS KAMPUS



**D**iskriminierung stellt für eine Gesellschaft ein großes Problem dar. Jeder und jede kann davon betroffen sein. Die Folgen sind vielfältig und reichen von persönlichen Problemen für die Betroffenen, bis zur Entstehung von Parallelgesellschaften durch die Ausgrenzung gesellschaftlicher Gruppen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist Ansprechpartner für Betroffene und leistet wichtige Arbeit in der Prävention und Bewältigung von Diskriminierung. Kommunikation findet heute immer stärker im digitalen Raum statt. Dementsprechend verlagern sich auch die Mechanismen von Diskriminierung auf diese Ebene. Die Folgen von Diskriminierung im Internet und in der „realen Welt“ sind allerdings weitgehend dieselben. Das Internet ist kein rechtsfreier Raum, und diskriminierenden Aussagen muss auch dort vehement entgegengetreten werden. Mit der eigenen Handy-App „Ban Hate“ hat die Antidiskriminierungsstelle im letzten Jahr ein Instrument entwickelt, mit dem Hasspostings im Internet leicht und unbürokratisch gemeldet werden können. Dass dieses App bereits österreichweit nachgefragt wird spricht für den Erfolg.

In einer aufgeklärten, solidarischen und

auf Menschenrechten basierenden Gesellschaft darf Diskriminierung kein Platz geboten werden. Deshalb war Zivilcourage im vergangenen Jahr eines der Hauptthemen der Antidiskriminierungsstelle. Mit der Initiative „Zeig dein Gesicht“ wurden Menschen aufgerufen, sich offen als BotschafterInnen gegen Diskriminierung zu bekennen.

Ich bedanke mich bei der Leiterin der steirischen Antidiskriminierungsstelle Mag.a Daniela Grabovac und ihren MitarbeiterInnen für die professionelle Zusammenarbeit im letzten Jahr und gratuliere zum bereits 5-jährigen Bestehen.

**Mag.<sup>a</sup> Doris Kampus**  
Landesrätin für Soziales, Arbeit und Integration

## Vorwort

# STADTRAT KURT HOHENSINNER, MBA



*Sehr geehrte Leserinnen und Leser!*

**D**er vorliegende fünfte Jahresbericht gibt wertvolle Einblicke in die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Die Stadt Graz bemüht sich mit zahlreichen Maßnahmen als Menschenrechtsstadt gegen Diskriminierung jeglicher Art aktiv vorzugehen. Die Antidiskriminierungsstelle ist dabei für die Politik ein wichtiger Partner, der denen eine Stimme gibt, die überhört werden könnten. Der Bericht zeigt uns die Herausforderungen, die es zu meistern gilt, um allen Mitgliedern unserer Gesellschaft ein friedliches Zusammenleben zu ermöglichen.

Die Arten der Diskriminierungsfälle sind nicht nur vielfältig, sondern haben sich im Laufe der Zeit auch gewandelt. Neben bekannten Szenarien, wie Rassismus im Alltag oder Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, gewinnen neue Herausforderungen, vor allem in Zusammenhang mit den Sozialen Medien, besonders Hasspostings und Hetze, immer mehr an Bedeutung. Gerade Soziale Netzwerke bieten eine Infrastruktur für die rasche Verbreitung von Botschaften und Inhalten aller Art. Neben der prinzipiell begrüßenswerten Eröffnung unkomplizierter Teilhabe-

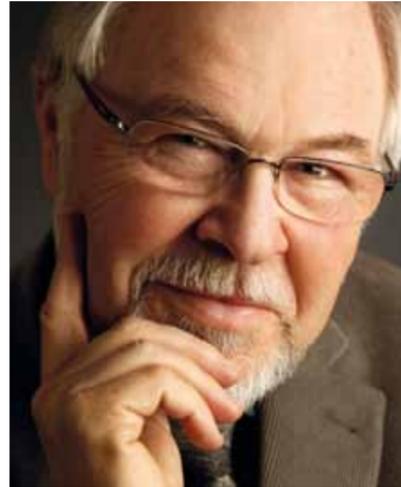
möglichkeiten an gesellschaftspolitischen Debatten, wird es jedoch dann problematisch, wenn diese Medien gezielt für Hetze und Hass instrumentalisiert werden. Ein funktionierendes Miteinander ist gerade auch im Zeitalter der „neuen Medien“ oberstes Gebot.

Ganz besonders gratuliere ich zum 5-jährigen Bestehen und freue mich darüber, dass so viele Menschen im Rahmen dieses Jubiläums dem Aufruf gefolgt sind, Botschafter gegen Diskriminierung zu werden, und damit auch als wertvolle Vorbilder für unsere Jugend dienen.

Ebenso möchte ich mich an dieser Stelle für das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antidiskriminierungsstelle Steiermark bedanken, für den umfangreichen und aufschlussreichen Jahresbericht 2016, sowie für deren unermüdlichen und kontinuierlichen Einsatz, wenn es darum geht, die Steiermark und Graz noch diskriminierungsfreier und menschlicher zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen,

**Kurt Hohensinner**  
Stadtrat für Bildung, Integration, Sport, Soziales, Jugend und Familie

**Vorwort<sup>1</sup>****UNIV.-PROF. DR. WOLFGANG BENEDEK**

Rassismus und Diskriminierung gibt es überall und seit jeher – freilich hat unser Land aufgrund seiner spezifischen Geschichte eine besondere Verantwortung, etwa wenn es um Antisemitismus oder Antiziganismus geht. Leider sind diese Probleme auch heute noch aktuell. Auf universeller und regionaler Ebene wurde in der Vergangenheit darauf mit der Schaffung neuer Instrumente reagiert.

Auf Ebene der Vereinten Nationen wurde als Antwort auf eine Häufung von rassistischen Übergriffen im Jahr 1965 die Rassendiskriminierungskonvention beschlossen. Auf europäischer Ebene wurde vom Europarat 1993 die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) geschaffen, deren österreichisches Mitglied, Univ.-Prof. Dr. Schöpfer aus unserer Universität kommt. 1997 errichtete die Europäische Union die Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Wien, auf deren Grundlage 2007 die Europäische Grundrechteagentur eingerichtet wurde, für welche etwa das ETC Graz als focal point für Österreich fungiert.

Eine Studie des ETC von 2013 über die Lebenssituation von „Schwarzen“ in urbanen Zentren Österreichs zeigt große Probleme, da mehr als die Hälfte innerhalb eines Jahres Opfer rassistischer Belästigung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf der Straße gewesen waren. Eine aktuelle Studie des ETC zu hate crimes in der Steiermark für die Antidiskriminierungsstelle vom März 2017 ergab, dass 39% der befragten Personen mit Migrationsgeschichte von rassistischen Übergriffen durch Beschimpfungen, Beleidigungen oder Bedrohungen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft innerhalb eines Jahres berichteten, was zeigt, dass dieses Problem weiterhin besteht.

Was zählt ist jedoch, was gegen diese Situation, die anderswo oft ähnlich ist, getan wird: So fand im Grazer Rathaus im Frühjahr eine Anti-Rassismuskonferenz statt, wo die Studie diskutiert und Vorschläge zur Prävention und zum Umgang mit Hasskriminalität entwickelt wurden. Dafür und für die Vielzahl von Problemen mit Diskriminierung aller Art braucht es ein entschlossenes Vorgehen von Politik und Gesellschaft sowie eine institutionelle Verankerung der Antidiskriminierungsarbeit, somit die Antidiskriminierungsstelle.

Der jährlich erscheinende Antidiskriminierungsbericht ist eine Fundgrube für Informationen aus diesem Bereich. So erfahren wir aus dem letzten Bericht, dass die Hauptdiskriminierungsgründe in der Steiermark die ethnische Herkunft mit etwa 40% gefolgt von der Religion mit etwa 14% und dem Alter mit 11% sind. Wo findet Diskriminierung statt? Vor allem im Alltag, im Internet, bei der Behörde und bei der Arbeit. In etwa der Hälfte der Fälle findet sich keine gesetzliche Handhabe, was auf Lücken in der Rechtsordnung hindeutet. Eine Schwachstelle des Diskriminierungsschutzes besteht etwa im Bereich der Altersdiskriminierung, wo an einer internationalen Konvention gearbeitet wird, die von den EU-Mitgliedsstaaten jedoch nicht gewünscht wird.

Durch die Flüchtlingskrise und den internationalen Terrorismus haben Islamophobie und entsprechende Formen von ethnischem und religiösem Rassismus zugenommen. Dies schlägt sich in einer Steigerung der Zahl der Meldungen von mehr als 60% nieder, wobei dies teilweise auch auf den wachsenden Bekanntheitsgrad der Antidiskriminierungsstelle zurückgeführt werden kann.

Hervorzuheben ist die Bedeutung der Medien für die Antidiskriminierungsarbeit als Partner für Aufklärungsaktionen und um Missstände anzuprangern. Ein Beispiel guter Praxis ist etwa das Landesstudio Steiermark als Menschenrechtsstudio. Aber auch andere steirische Medien spielen in der Bekämpfung der Diskriminierung und des Rassismus eine wichtige Rolle.

Die Antidiskriminierungsstelle ist mit der Menschenrechtsstadt Graz eng verbunden, auch was ihre Entstehung betrifft. Hier sei nur so viel gesagt: Seit dem Aktionsprogramm der Menschenrechtsstadt 2002 wurde immer wieder die Notwendigkeit der Einrichtung einer niedrigschwelligen Erstanlaufstelle für Menschenrechtsprobleme, insbesondere für Probleme der Diskriminierung empfohlen. Dieser Zugang wurde durch eine Studie der Grundrechteagentur der EU in Wien bestätigt, wonach gerade Menschen aus ärmeren und bildungsfernen Schichten kein Wissen über bestehende Beratungs- und Rechtshilfemöglichkeiten haben und somit Unterstützung

brauchen. Der 2007 eingerichtete Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, den ich bis 2011 leiten durfte, hat etwa 2008 der Stadt Graz empfohlen den Rechtsschutz gegen Diskriminierung zu verbessern und auf eine institutionelle Grundlage zu stellen, so wie dies auch auf internationaler Ebene erfolgt ist. Im Folge des Beitritts zur Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus im Jahr 2006 ergab sich eine zusätzliche Dynamik. So wurde die Prüfung der Einrichtung einer solchen Ombudsstelle in den zweiten Zehnpunkteplan 2010-2012 aufgenommen und schließlich 2012 verwirklicht. Dabei war die Unterstützung der Grünen in der damaligen Koalition ebenso wichtig, wie die Hilfe des Landes Steiermark, in dessen Rahmen 2011 die Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark entstand. Wichtig war jedenfalls der Schulterschluss der Politik in Stadt und Land, wie er auch heute noch durch Frau Landesrätin Kampus und Herrn Stadtrat Hohensinner zum Ausdruck kommt, wenn etwa erstere sagt, „Diskriminierung darf in einer sozial gerechten modernen Gesellschaft keinen Platz haben“ und letzter: „Diskriminierung ist ein alltägliches Problem, das aber nicht als alltäglich hingenommen werden darf“. Oder auch wenn Bürgermeister Rajakovic als oberstes Ziel der Stadtpolitik einen respektvollen Umgang aller BürgerInnen miteinander einmahnt.

Anfänglich geäußerte Befürchtungen, dass die Antidiskriminierungsstelle mit anderen Einrichtungen konkurrieren könnte, haben sich nicht bestätigt. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die Antidiskriminierungsstelle von Anfang an eine gute Zusammenarbeit mit allen anderen Einrichtungen in diesem Bereich gesucht hat und weil ihr Bestehen einem realen Bedarf entspricht und sie daher nach nunmehr fünf Jahren eigentlich nicht mehr wegzudenken ist.

Es erscheint auch an der Zeit wieder einen Anlauf für eine Menschenrechtsregion Steiermark zu unternehmen. Vorarbeiten in Form einer Enquete des Landtages und einer umfassenden ETC-Studie sind gegeben und das im Aufbau befindliche UNESCO-Zentrum des ETC könnte zu diesem Projekt beitragen, ebenso wie die bereits steiermarkweit tätige Antidiskriminierungsstelle und andere zivilgesellschaftliche Einrichtungen. Die internationale Dimension der Anerkennung der Bedeutung der Verwirklichung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene mit entsprechenden Einrichtungen wird durch die im Dezember 2016 beschlossene New Urban Agenda der Sonderorganisation der Vereinten Nationen „HABITAT“ bestärkt, die auf das Ziel Nummer 11 der Agenda der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung bis 2030 Bezug nimmt. Diese Vorgaben sind für alle Städte – auch Graz – relevant und umfassende Maßnahmen gegen Diskriminierung gehören ebenso dazu wie die Bekämpfung der Armut und die Verbesserung der Umwelt.

Als 2012 die Besetzung der Leitung der Antidiskriminierungsstelle anstand, gab es dafür eine logische Person, Daniela Grabovac. Sie hatte schon im Jahr 2000 Helping Hands Graz gegründet, und damit die erste Grazer Anti-Rassismus-Hotline ins Leben gerufen. Neben ihrem Studium beriet sie unermüdlich und setzte sich etwa für den Zugang von Afrikanern

zu allen Grazer Lokalen ein. Ihre fachliche Kompetenz und ihr persönliches Engagement machten sie im Jahr 2007 zu einer der ersten Trägerinnen des Menschenrechtspreises der Stadt Graz. 2008 erhielt sie auch die Multikulticard des Afroasiatischen Instituts. Weiters wurde sie Mitglied des Menschenrechtsbeirates der Stadt Graz. Von 2007 bis 2015 wirkte sie als Mitglied der Menschenrechtskommission für Steiermark und Kärnten.

Aber natürlich ist die Vielzahl der Aktivitäten der Antidiskriminierungsstelle nur aufgrund des exzellenten, wenn auch kleinen Teams möglich, insbesondere Michael Kern, Pauline Riesel-Soumaré, Herwig Siebenhofer, Clara Millner und Marion Raidl.

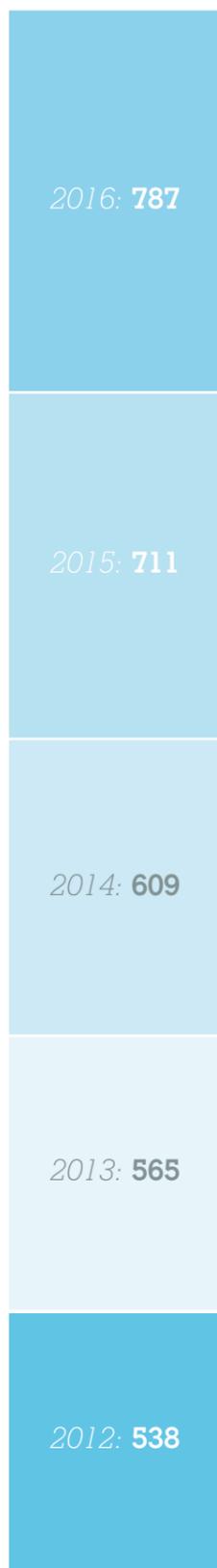
Die Antidiskriminierungsstelle hat in den fünf Jahren eine beeindruckende Zahl an Aktivitäten entwickelt. Darunter sind zum Beispiel die Rechtsgutachten wie etwa zur Deutschpflicht in Schulhöfen, zum Kopftuch-Urteil des Europäischen Gerichtshofes oder zum Verbot der Gesichtverschleierung, aber auch zur Diskriminierung aufgrund des Körpergewichts. Neben der Behandlung konkreter Fälle – und hier weist der Antidiskriminierungsbericht 2015 nicht weniger als 626 Fälle auf, in denen die Antidiskriminierungsstelle tätig geworden ist – wurde rasch erkannt, dass dem Problem verstärkt präventiv, durch Bewusstseinsbildung entgegengetreten werden muss.

Dabei fällt die Antidiskriminierungsstelle immer wieder durch originelle Methoden auf, etwa wenn ein Sprayer engagiert wird, um Naziparolen zu übersprayen, der Flashmob Dance gegen Rassismus 2015 auf dem Hauptplatz stattfindet oder gemeinsam mit der Aktion des Menschenrechtsbeirates bzw. des ETC „Kenne Deine Rechte“ eine Botschaft des „Lebens ohne Rassismus“ – symbolisiert durch Schmetterlinge – anlässlich des Internationalen Tages gegen Rassismus im März 2016 ins Internet getragen wird. Dem heute vorherrschenden Thema der Hass-Postings im Internet wurde durch eine eigens angefertigte App mit dem Titel „BanHate“ begegnet und die Aktion „Zeig Dein Gesicht gegen Rassismus“ hat breiten Anklang gefunden. 175 Botschafterinnen und Botschafter gegen Diskriminierung sollen in Zukunft zeigen, dass viele Menschen, die anderen als Vorbild dienen können, nicht zusehen, sondern aktiv werden, als eine Botschaft an alle Mitmenschen.

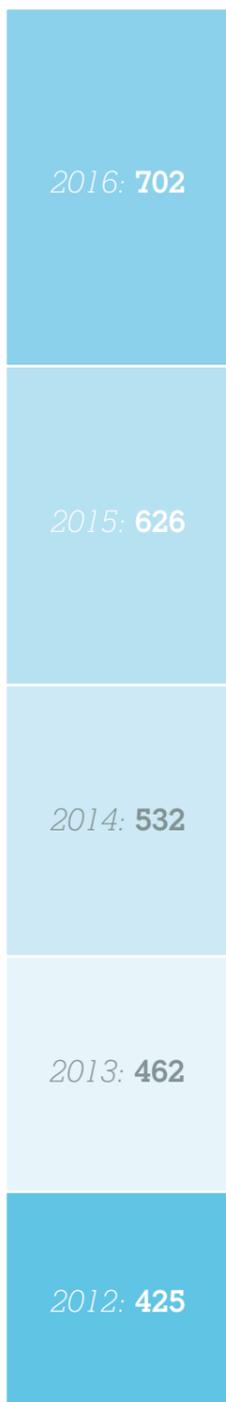
Die Antidiskriminierungsstelle hat unsere Stadt und unser Land lebenswerter gemacht. Somit möchte ich ihr zu ihrem 5-jährigen Bestehen herzlich gratulieren und noch viele aktive Jahre mit der nötigen Unterstützung von Land, Stadt und Gesellschaft wünschen.

Wolfgang Benedek

**3210**  
*Anfragen*



**2747**  
*Fälle*



# „Es geht nur im Miteinander und nicht im Gegeneinander“

Es war das Jahr 2012 als die Antidiskriminierungsstelle Steiermark vom Land Steiermark und der Stadt Graz eröffnet wurde. Anlässlich des 5-Jahre-Jubiläums blickt Daniela Grabovac, die Leiterin der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, nicht nur zurück zu den Anfängen, sondern gibt auch Einblick in die facettenreiche Arbeit der Stelle und spricht über deren Aufgaben und Ziele für die Zukunft.

*Was waren die Ziele und Visionen als die Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2012 startete?*  
**DANIELA GRABOVAC:** Eines unserer größten Ziele war es, Präzedenzfälle zu schaffen. Darüber hinaus wollten wir den Begriff der „Diskriminierung“ in seiner Vielschichtigkeit zeigen und verdeutlichen, dass jeder Mensch von Diskriminierung betroffen sein kann. Ich denke, das ist uns gut gelungen. Als Gesellschaft müssen wir heute aber noch vehementer aufstehen gegen Diskriminierung. Dazu braucht es Aufklärung und Sensibilisierungsarbeit.

*Konnten rückblickend alle Ziele erreicht werden?*  
**DANIELA GRABOVAC:** Es ist sogar noch viel mehr möglich gewesen, als wir damals angenommen hatten. Aber es sind natürlich auch Themen auf uns zugekommen, mit denen wir zu Beginn in dieser Art gar nicht gerechnet hatten. Beispiele dazu sind etwa Diskriminierung aufgrund des Alters oder eines genetischen Merkmals. Und was 2012 in dieser Dimension leider überhaupt noch nicht so abzuschätzen war, sind Hate Crimes und Hasspostings - die beherrschenden Themen der vergangenen zwei Jahre.

*Die Statistik der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigt Jahr für Jahr einen Anstieg der Fälle. So auch der vorliegende Bericht, der eine Steigerung von 12 Prozent im Vergleich zum Jahr 2015 ausweist. Seit dem Gründungsjahr 2012 haben die Fälle sogar um mehr als 50 Prozent zugelegt. Ist die Steiermark ein Land, in dem immer häufiger diskriminiert wird?*  
**DANIELA GRABOVAC:** Das wäre ein fataler Schluss. Das Gegenteil ist der Fall: Dass sich jedes Jahr mehr Menschen an uns wenden, zeugt von einer reifen und offenen



Daniela Grabovac leitet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark seit der Eröffnung im Jahr 2012.

Gesellschaft, die das Melden von Diskriminierungen zulässt und sich damit auseinandersetzt. Es gibt ein Problembewusstsein und man setzt sich mit Diskriminierung auseinander. Ich denke, dass das Land Steiermark und die Stadt Graz im Jahr 2012 mit großem Weitblick agierten, als sie diese Stelle einrichteten.

*Die Vision wäre wohl eine Welt ohne Diskriminierungen. Ist das überhaupt möglich?*  
**DANIELA GRABOVAC:** Das wäre die Idealvorstellung. Aber wo immer Menschen aufeinander treffen, entsteht Raum für Konflikte und Diskriminierung.

## 2012

### DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE WIRD ERÖFFNET

Das Land Steiermark und die Stadt Graz richteten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein. Die offizielle Eröffnung fand im Mai 2012 im Kunsthaus in Graz statt. Bereits im ersten Jahr gingen 538 Anfragen ein. In 425 Fällen intervenierte die Stelle. In insgesamt zwölf Workshops und drei Veranstaltungen konnten die Inhalte der damals noch jungen Antidiskriminierungsstelle erfolgreich unter die Menschen gebracht werden.

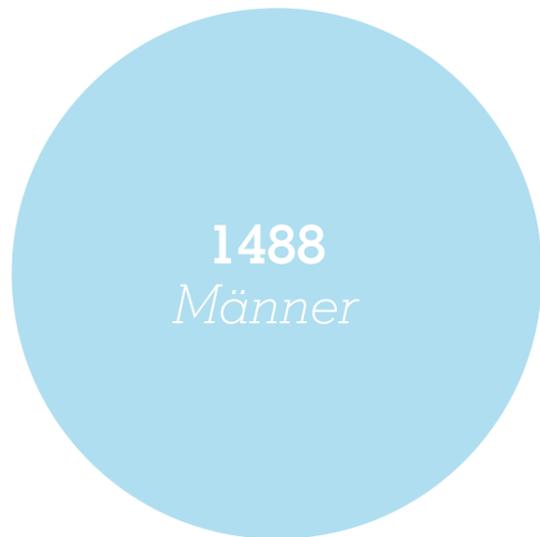


## 2013

### KAMPAGNEN MIT GROSSER ÖFFENTLICHER WIRKUNG

Mehr als 3000 Menschen - darunter prominente Persönlichkeiten wie die Schauspielerin Marion Mitterhammer oder der Entertainer Klaus Eberhartinger - beteiligten sich an der Aktion „Zeig dein Gesicht gegen Diskriminierung“. Hunderte Gesichter zieren noch heute einen Linienbus der Holding Graz. Zudem wurde ein Leitfaden gegen Diskriminierung herausgegeben. In insgesamt 135 Artikeln in österreichischen Printmedien wurde über die Tätigkeiten der Stelle berichtet.





rungen. In der Auseinandersetzung damit sind die Kategorien Gut und Böse kaum anwendbar. Diskriminierung ist ein Phänomän mit vielen Facetten.

*Welche?*

**DANIELA GRABOVAC:** Das eine ist jene Ebene der Diskriminierung, in der man persönlich und direkt angesprochen wird. Das andere ist die unterschwellige Ebene, die sehr schwer zu bewerten ist. Ein Beispiel dazu ist etwa, wenn man ein Bewerbungsgespräch hat und niemand sagt einem ins Gesicht, dass man abgelehnt wird, weil man das falsche Geschlecht hat oder ein gewisses Lebensalter erreicht hat.

*Ist Diskriminierung im Gesetz ausreichend geregelt?*

**DANIELA GRABOVAC:** Nach der österreichischen Gesetzeslage sind nur 7 Diskriminierungsgründe geschützt, was unserer Meinung nach zu wenig ist. Im Vergleich dazu: Die europäische Charta der Grundrechte kennt 17 Diskriminierungsgründe. Hier erkennt man, dass in Österreich nur gewisse Gruppen geschützt sind. Ein gutes Beispiel sind ältere Menschen. Im Arbeitsleben ist das Alter ein geschützter Diskriminierungsgrund, nicht aber im Bereich der Dienstleistungen, also wenn es etwa darum geht, dass Banken den Überziehungsrahmen von Menschen ab einem gewissen Lebensalter auf Null setzen.

*Wie wichtig ist es Menschen, die diskriminiert wurden, rechtliche Schritte einzuleiten?*

**DANIELA GRABOVAC:** Das Gesetz bietet immer ein wichtiges Fundament. Den meisten Menschen aber ist es wichtig, dass sie ihre Würde zurück bekommen. Oft genügt eine Entschuldigung. Auch das ist eine Aufgabe unserer Stelle. Wir bieten Schlichtungsverfahren, bei dem sich alle Beteiligten auf Augenhöhe begegnen. Das bewirkt oft mehr, als wenn angezeigt und gestraft wird. Es geht darum, dass Konflikte so bereinigt werden, dass Verletzungen geheilt werden. Letzten Endes kann eine Gesellschaft nur im Miteinander funktionieren und nicht im Gegeneinander. Es ist wichtiger, dass sich ein Unrechtsbewusstsein bildet, dass verstanden wird, warum es für Menschen schlimm ist, diskriminiert zu werden. Und, dass es schließlich jeden treffen kann.

*Wie kann man das in Zukunft erreichen?*

**DANIELA GRABOVAC:** Es geht immer um die Sensibilisierung. Wir wollen mit unseren Themen möglichst viele Menschen erreichen. Wesentlich für mich ist es auch die Community zu stärken. Jene, die in diesem Bereich arbeiten, brauchen ein gemeinsames Ziel. Menschenrechte sind derzeit leider kein populäres Thema. Genau aus diesem Grund brauchen wir Leitlinien. Und vor allem brauchen wir in den aufgeheizten Diskussionen, die derzeit geführt werden, eine neue Sachlichkeit. Und zu dieser Sachlichkeit kann die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wesentlich beitragen. Wir müssen weiterhin ein Sprachrohr sein für diskriminierte Menschen, die selbst nicht laut genug sein können oder wollen. Dieses Ziel wird uns auch die nächsten Jahre antreiben.

4573 Beratungsstunden



**5 JAHRES FEIER IN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT**

Im Jahr 2017 stand das 5-jährige Bestehen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Fokus. Das Ziel war es, anlässlich dieses Jubiläums eine Bewegung gegen Diskriminierung und für ein gemeinsames Miteinander zu schaffen. 177 Menschen aus der Steiermark wurden zu Botschafterinnen und Botschaftern berufen, die ab sofort aktiv die Inhalte der Antidiskriminierungsstelle teilen.



**VON OPUS UND STS BIS ZU IVICA OSIM**

Offiziell vorgestellt bzw. ausgezeichnet wurden die Botschafterinnen und Botschafter - darunter Persönlichkeiten von STS bis zu Ivica Osim - im Rahmen der 5-Jahres-Feier in der Karl-Franzens-Universität in Graz. Höhepunkt war u.a. ein Auftritt von Opus mit ihrem Hit „Live is Life“. Ab sofort können sich online alle Menschen an dieser Bewegung beteiligen und ihr Gesicht gegen Diskriminierung zeigen ([www.zeigdeingesicht.at](http://www.zeigdeingesicht.at)). Diesem Jahresbericht liegt zudem eine Broschüre bei mit 177 Botschaften gegen Diskriminierung.

**2014**

**WIE GEHT'S? MITEINANDER!**

Mit dem ORF Steiermark und der Kleinen Zeitung als Partner wurde die Kampagne „Wie geht's? Miteinander!“ umgesetzt. 7 Wochen lang zeigte der ORF Spots zu 7 unterschiedlichen Diskriminierungsgründen, begleitet durch reale Fälle von der Kleinen Zeitung. Erstmals gab es mehr als 600 Anfragen an die Stelle.



**2015**

**FLASHMOB AUF DEM GRAZER HAUPTPLATZ**

37 Workshops und Vorträge wurden gehalten. Insgesamt erreichten die Stelle 711 Anfragen, 626 Fälle von Diskriminierung wurden behandelt. Einer der Höhepunkte in diesem Jahr war der Tanz-Flashmob auf dem Grazer Hauptplatz, an dem sich mehr als 600 Menschen beteiligten.

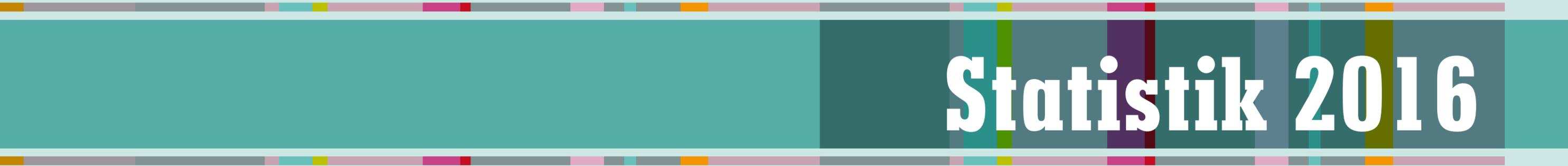


**2016**

**AKTIONEN GEGEN RASSISMUS UND HASSPOSTINGS**

Mit dem unter dem Namen „Keos“ bekannten Grazer Graffiti-Künstler Oliver Naimer wurde ein rassistisches Graffiti übermalt - die Botschaft „Make that change“ erreichte über die sozialen Medien zehntausende Menschen. Ein großes Thema in diesem Jahr waren auch Hasspostings, zu denen es u.a. eine viel beachtete Pressekonferenz mit Persönlichkeiten wie Monika Wogroly, Mario Haas und Ewald Pfleger gab.



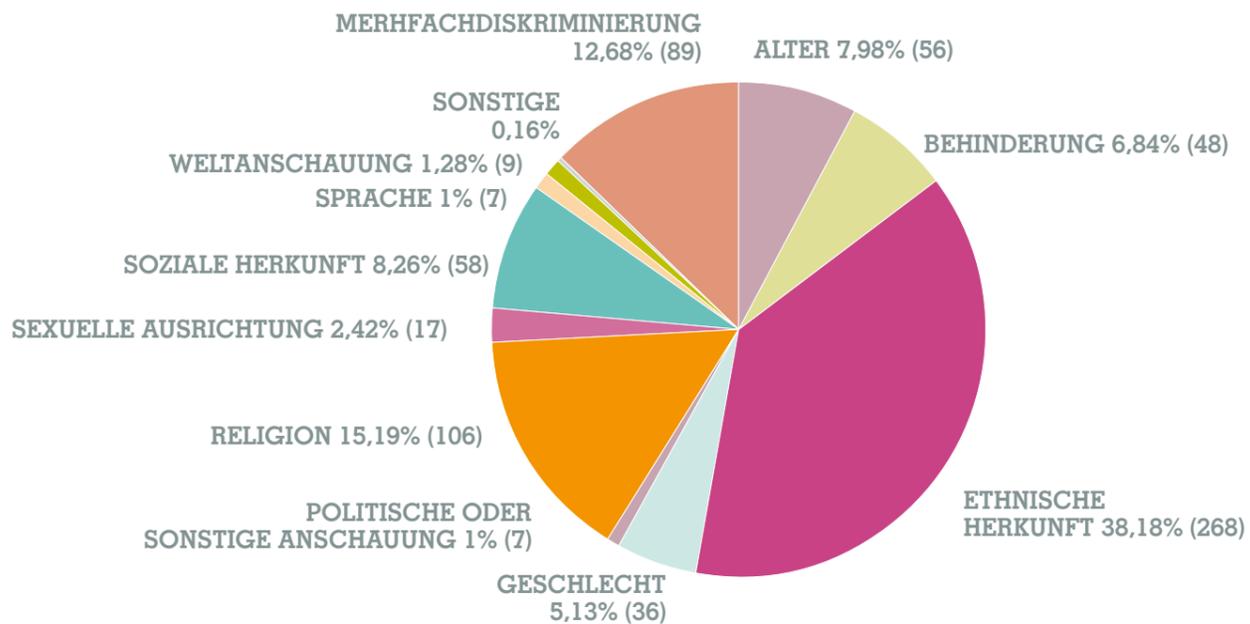


# Statistik 2016

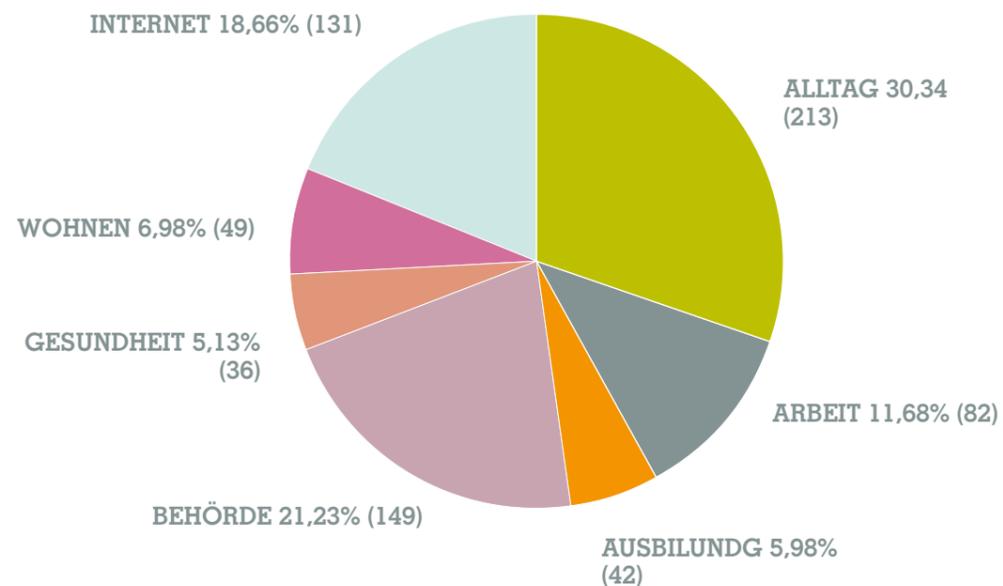
# Statistik 2016

787 ANFRAGEN IM JAHR 2016  
 702 FÄLLE, IN DENEN DIE  
 ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE INTERVENIERT  
 DAVON 384 MÄNNER UND 318 FRAUEN

## DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE



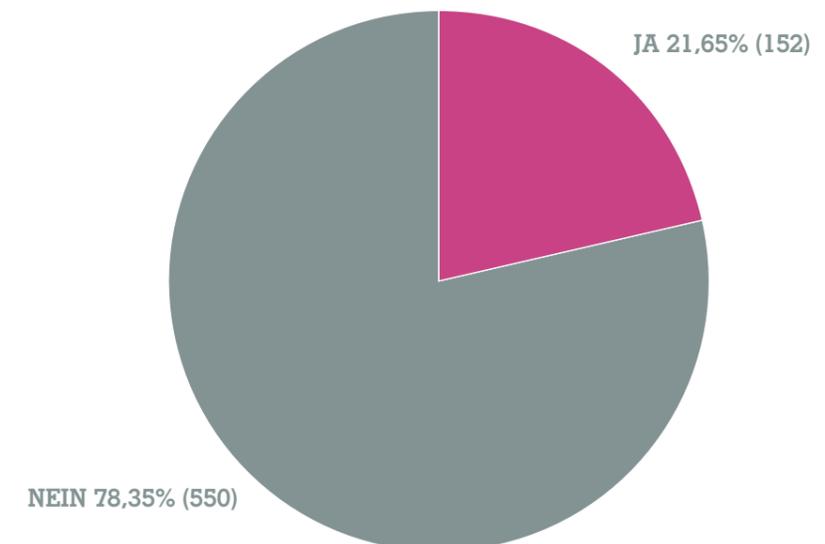
## LEBENSBEREICHE



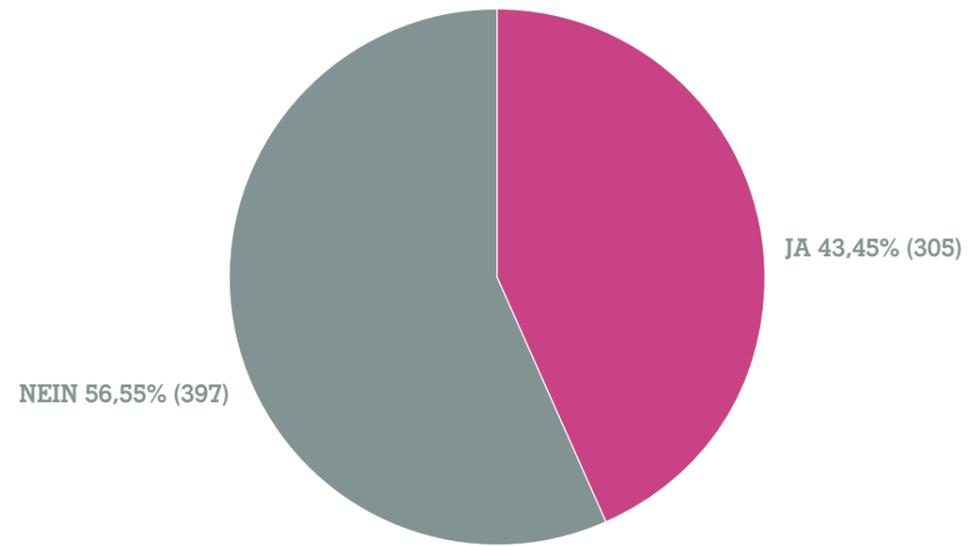
## BEZIRKE

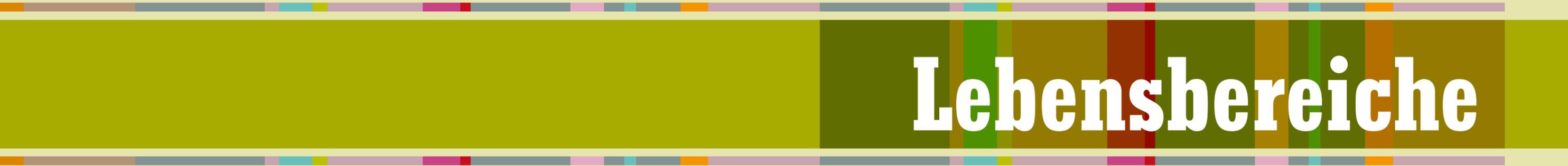
BRUCK-MÜRZZUSCHLAG	1,99% (14)
DEUTSCHLANDSBERG	0,41% (5)
HARTBERG-FÜRSTENFELD	1,14% (8)
GRAZ STADT	62,25% (437)
GRAZ-UMGEBUNG	21,37% (150)
LEIBNITZ	1,85% (13)
LEOBEN	1,25% (9)
LIEZEN	1% (7)
MURAU	0,71% (5)
MURTAL	1,14% (8)
SÜDOSTSTEIERMARK	2,56% (18)
VOITSBERG	0,85% (6)
WEIZ	0,28% (2)
SONSTIGE	2,85% (20)

## WEITERVERWEISUNG



## GESETZLICHE HANDHABE





# Lebensbereiche

**Alltag/Öffentlicher Raum:****Hasskriminalität und Fremdenfeindlichkeit nehmen zu**

Der Lebensbereich mit den deutlich meisten Fällen, nämlich 30,34% aller gemeldeten Fälle, bleibt auch in diesem Berichtsjahr der Bereich Alltag/Öffentlicher Raum. Dabei entfiel der größte Teil mit 27,70% auf die ethnische Herkunft. Am zweithäufigsten wurden mit 20,19% Fälle gemeldet, bei denen es sich um eine Mehrfachdiskriminierung handelte, gefolgt vom Diskriminierungsgrund Religion mit 16,43%.

Im öffentlichen Raum sind die Diskriminierungen vielfältig, sie treffen potentiell alle, manche allerdings mehr. Meistens werden Diskriminierungen im öffentlichen Raum aus Situationen wie zufälligen Begegnungen auf der Straße oder in öffentlichen Verkehrsmitteln heraus begangen. Dabei fallen abfällige Bemerkungen beispielsweise mit Bezug auf die ethnische Herkunft, die Religion, das Alter, eine Behinderung, die sexuelle Orientierung u.a.

Besonders Hasskriminalität und Fremdenfeindlichkeit haben im Berichtsjahr 2016 wieder stark zugenom-

men. Der Blick auf die Zahlen der Hasskriminalität (Hate Crime) in der Steiermark zeigt deutlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund (aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religionszugehörigkeit zum Islam) zu jenen Gruppen gehören, für die Vorurteile, Abwertung und Gewalt hierzulande ein fester Bestandteil ihrer Alltagsrealität geworden ist. Speziell für Frauen und Mädchen gehören sexuelle Übergriffe ebenso zum Alltagsrisiko. Diese stellen eine massive Verletzung der persönlichen Würde dar und müssen auch dementsprechend thematisiert werden.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird auch immer wieder mit dem Thema sexistische Werbung konfrontiert. Denn diese ist nach wie vor sehr präsent im öffentlichen Raum. Gemeldet wurden Fälle von diskriminierenden Darstellungen, die stereotype, sexistische Motive reproduzieren, dadurch sexistische Vorurteile in der Gesellschaft festigen und somit eine Grundlage für sexistische Diskriminierungen aufrechterhalten.

**Übergriff im Park**

Herr K. geht mit seinem Lebensgefährten am Abend durch den Park, als plötzlich drei Männer an ihnen vorbeigehen und laut mit sexualisierten Gestikulationen zu schreien anfangen: „Schwule Sau!“ Die beiden Männer sind irritiert und versuchen den dreien keine Aufmerksamkeit zu schenken. Das Paar meldete den Vorfall bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, wollte jedoch keine Anzeige erstatten.

**Hate Crime im Bus**

Frau A. kontaktierte die Antidiskriminierungsstelle wegen eines Vorfalls in einem Bus, in den sie und ihre Tochter sowie eine ältere Dame mit Hund verwickelt waren. Frau A. trägt das muslimische Kopftuch und fährt mit ihrer sechsjährigen Tochter mit einem Bus, der aufgrund eines Unfalls stehenbleiben muss. Im Bus stehen sie in der Nähe zweier Damen, von denen eine einen großen Hund mithat. Da die Tochter große Angst vor Hunden hat, hält sie sich an Frau A.s Bein fest. Als die Hundebesitzerin dies merkt, fragt sie ihren Hund, ob er heute schon jemanden gebissen hätte – und wenn nicht, er es mit der Tochter probieren könnte („Hundenname, hast du heute schon jemanden gebissen? Du kannst es mit der Tochter dieser Frau“). Die beiden Damen lachen über diesen Kommentar. Frau A. ist vorerst zu schockiert, um sofort zu reagieren. Bevor sie reagieren kann, muss sie aufgrund des Unfalls aus dem Bus aussteigen. Dabei verliert sie die Damen aus den Augen.

**Pro Jahr: 3500 Hate Crimes in der Steiermark**

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark gab beim ETC Graz (Europäisches Trainingszentrum für Demokratie und Menschenrechte) eine Studie in Auftrag, um das Ausmaß von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten („Hate Crime“) in der Steiermark besser einschätzen zu können. Personen mit Migrationsgeschichte wurden eingeladen, über einen kurzen Fragebogen bekanntzugeben, wie oft und an welchen Orten sie im vergangenen Jahr von verbalen oder körperlichen Übergriffen betroffen waren.

Die Auswertung zeigt, dass rassistische und fremdenfeindliche Taten insbesondere im öffentlichen Raum und in öffentlichen Verkehrsmitteln verübt wurden. Danach folgen die Nachbarschaft, Geschäftsräumlichkeiten und Gastronomiestätten als weitere Orte solcher Vorfälle gereiht.

Ein Vergleich zwischen den befragten Frauen und Männern zeigt, dass Frauen deutlich häufiger von verbalen Übergriffen betroffen waren als Männer.

Die Ergebnisse der Erhebung dienten als Grundlage für eine Fokusgruppendifkussion mit Expertinnen und Experten aus den Bereichen Sicherheit im öffentlichen Raum, öffentliche Verkehrsmittel, Nachbarschaft, Gastronomie und Zielgruppenvertretung. Die Studie wurde des Weiteren auf der Anti-Rassismus Konferenz 2017 im Grazer Rathaus präsentiert und diente auch dort als Basis für einen konstruktiven Workshop zur Entwicklung von Maßnahmen zur Prävention von und zum Umgang mit Hasskriminalität.

Die konkreten Vorschläge reichten von einem nachdrücklichen Appell zur verbalen Abrüstung und Prävention von Hetze gegen Minderheiten, über Bewusstseins- und Weiterbildung für Polizei und Ordnungswache sowie Infokampagnen in öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur Stärkung von Zivilcourage.

**Die Studie im Detail**

1112 Personen in der ganzen Steiermark beantworteten den Fragebogen, der in über 23 Einrichtungen aufgelegt wurde. 431 Personen (39%) gaben bei der Erhebung an, in den letzten 12 Monaten zumindest einmal wegen ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft beschimpft, beleidigt oder bedroht worden zu sein. Davon waren 188 Personen (17%) öfter als dreimal betroffen. 98 Personen (9%) gaben an, in den letzten 12 Monaten zumindest einmal Opfer eines körperlichen Übergriffs aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft geworden zu sein. 31 Personen (3%) sagten, dass sie öfter als dreimal attackiert wurden. Hochgerechnet und unter Berücksichtigung der Mehrfachnennungen ergibt dies ein Bild von 2500 bis 3500 verbalen Vorfällen und 400 bis 600 körperlichen Übergriffen in der Steiermark.

**DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE EMPFIEHLT ...**

... wie im Antidiskriminierungsbericht Steiermark 2014 ausgeführt – eine verstärkte Sensibilisierung der zuständigen Institutionen wie Polizei und Justiz in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie der EU. Bei der Beratung wird deutlich, dass insbesondere rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Straftaten (Hasskriminalität) nicht als solche erkannt und geahndet werden, wie dies zum Beispiel durch die Anwendung des Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 StGB möglich wäre. Angesichts der Zurückhaltung vieler Opfer, das Ereignis zu melden und bei der Polizei Anzeige zu erstatten, bedarf es im Sinne eines wirksamen Zugangs zur Justiz neuer Maßnahmen. Diese sollten sich mit dem einzelnen Menschen befassen und beispielsweise Informationen, Unterstützung und Beratung zur Verfügung stellen. Sie sollten ferner auch institutionelle Fragen in Angriff nehmen, etwa das Angebot von Schulungen für Fachleute, Maßnahmen zum Schutz vor institutionellen Formen von Diskriminierung oder Verfahren, die in geeigneter Art und Weise auf die Rechte und Bedürfnisse von Opfern eingehen sollten. Letztendlich geht es dabei um die Stimmung in der Öffentlichkeit insgesamt, denn wenn Opfer diese Stimmung als unfreundlich wahrnehmen, erwarten sie weder Verständnis noch Mitgefühl seitens der Öffentlichkeit und es wundert daher nicht, wenn sie betroffene Menschen davon absehen, Unterstützung zu holen. Weder in der gerichtlichen Verurteilungsstatistik noch in der polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt eine allgemeine Auswertung oder statistisch gesonderte Erfassung etwaiger Vorfälle von vorurteilsmotivierter Gewalt.<sup>1</sup> Lediglich der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), der Daten über „rechtsextremistische“ Tathandlungen veröffentlicht, gibt Auskunft über Hate-crime-Vorfälle. Neben diesen Daten, die nicht immer, aber größtenteils mit politisch-ideologisierten Gruppierungen oder Einzelpersonen in Zusammenhang stehen, liegen somit keine offiziellen Zahlen vor. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine österreichweite, einheitliche Datenerfassung zur Steigerung der Effektivität bei der Strafverfolgung von Hate Crime.<sup>2</sup>

## Die Hate-Crime-Studie in Zahlen

# Brennpunkt Straße und Park

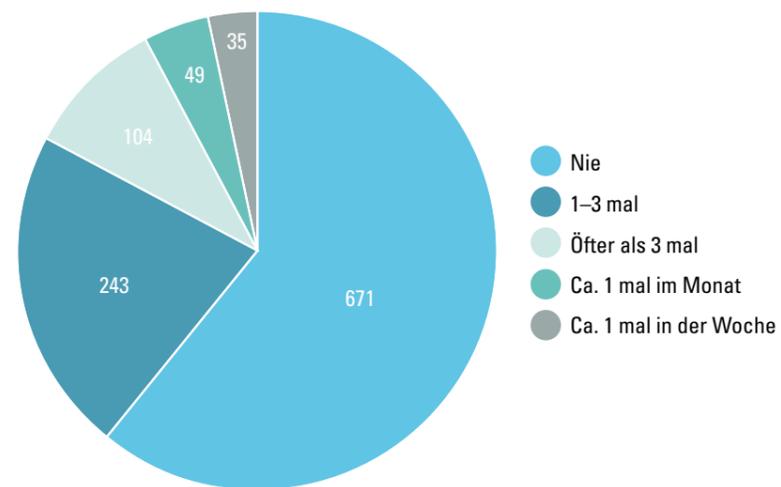
# 1112

Personen

Durchgeführt wurde die Studie vom ETC Graz. 1112 Personen in der ganzen Steiermark haben den Fragebogen ausgefüllt.

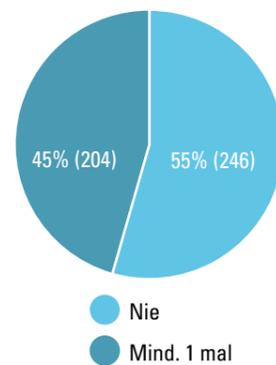
### VERBALE ÜBERGRIFFE

Wie oft wurden Sie in den letzten 12 Monaten beschimpft, beleidigt oder bedroht (wegen Ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft)? – in absoluten Zahlen (N=1112)

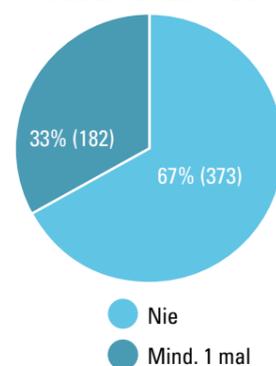


In den letzten 12 Monaten nie / mindestens einmal von einem verbalen Übergriff betroffen – Vergleich männliche und weibliche Befragte, in Prozent.

#### WEIBLICH

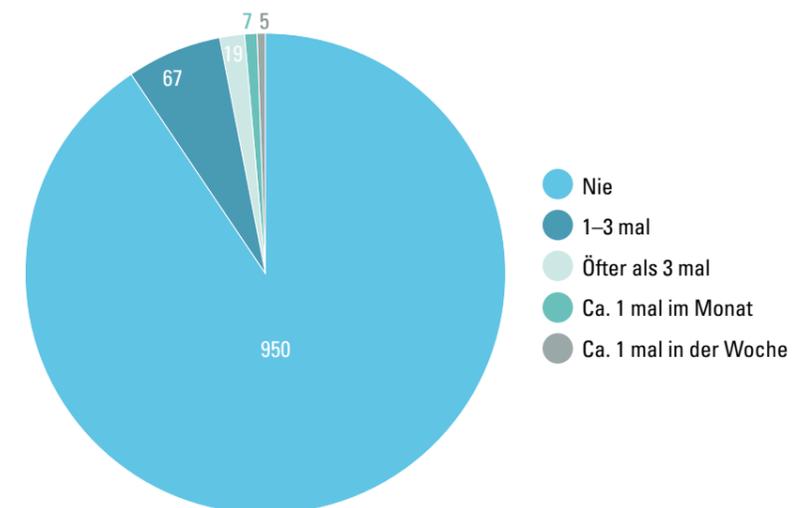


#### MÄNNLICH



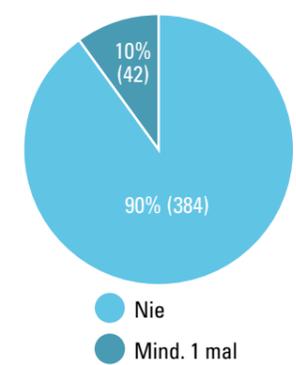
### KÖRPERLICHE ÜBERGRIFFE

Wie oft wurden Sie in den letzten 12 Monaten attackiert / körperlich angegriffen (wegen Ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft)? – in absoluten Zahlen (N=1112).

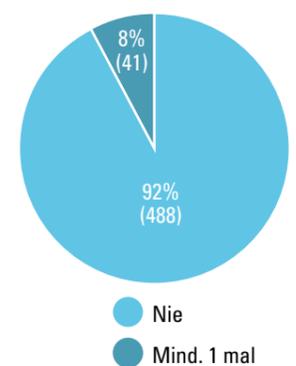


In den letzten 12 Monaten nie / mindestens einmal von einem körperlichen Übergriff betroffen – Vergleich männliche und weibliche Befragte, in Prozent.

#### WEIBLICH

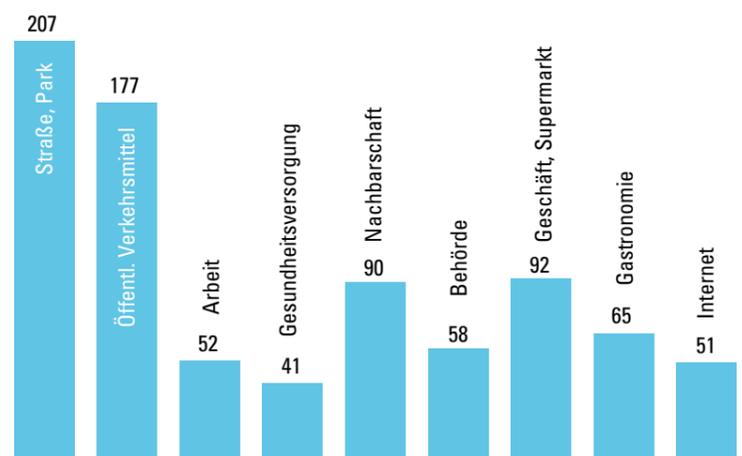


#### MÄNNLICH



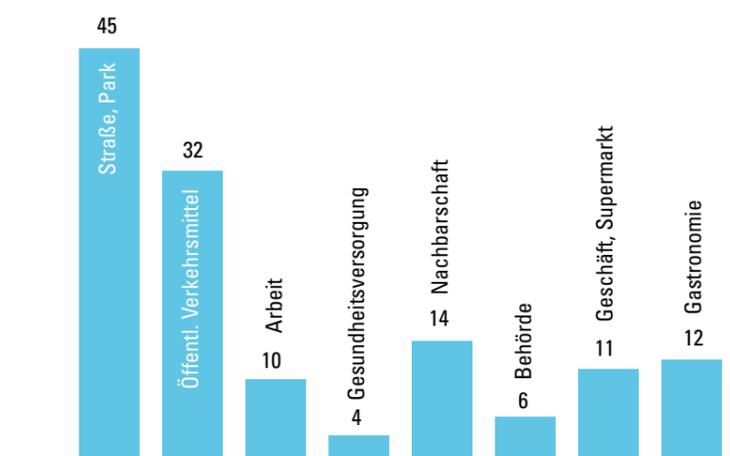
### ORTE VERBALER ÜBERGRIFFE

Wo war das? – Anzahl der Nennungen durch Betroffene (Personen, die angaben, zumindest einmal von einem verbalen Übergriff betroffen gewesen zu sein).



### ORTE KÖRPERLICHER ÜBERGRIFFE

Wo war das? – Anzahl der Nennungen durch Betroffene (Personen, die angaben, zumindest einmal von einem körperlichen Übergriff betroffen gewesen zu sein).



**Exkurs von Tamara Mathis:**

## **Tragweite von Hate Crime wird nicht hinreichend wahrgenommen**

Tamara Mathis verfasste in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Diplomarbeit mit dem Titel „Hate crime in Österreich: Die Bedeutung vorurteilsmotivierter Straftaten und deren Würdigung im österreichischen Rechtssystem“ bei Univ.-Prof. Dr. Joseph Marko am Institut für Öffentliches Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Graz.

„Ein muslimisches Gebetshaus [...] wird in der Nacht vom 07.01.2015 mit Parolen ‚Paris! Islam = Scheiße raus‘ und ‚No to islam‘ beschmiert“<sup>43</sup>, ein „Neunzehnjähriger Transsexueller wird an einer Haltestelle angepöbelt [...] die Situation eskaliert, der Teenager erleidet einen Kieferbruch“<sup>44</sup> und ein „Nigerianer [wird] von Wettbüro-Gästen aus dem Lokal geworfen. Dabei hatten sie ihn gestoßen und geschlagen, und einer der Männer hatte ihm einen Fausthieb mitten ins Gesicht verpasst, worauf er zu Boden ging.“<sup>45</sup>

All diese Taten haben eines gemeinsam: Sie richten sich gegen eine mit bestimmten Merkmalen assoziierte Gruppe und treten dadurch als eine Erscheinungsform der sogenannten Hate crimes auf. Unter Hate crimes werden Straftaten verstanden, bei denen das Opfer vorsätzlich nach dem Kriterium der wirklichen oder vermuteten Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe gewählt wird. Das aus den USA stammende, auf „ethnischen Säuberungen“ und Völkermorden beruhende Konzept stellt dabei Phänomene wie Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus sowie Rechtsradikalismus in einen größeren gesellschaftssystematischen Zusammenhang.<sup>6</sup>

### **DER BEGRIFF HATE CRIME**

Sinngemäß handelt es sich um Crimes of hate, d.h. um Verbrechen oder Vergehen, welche durch Hass motiviert oder

geleitet sind. Obwohl es der Begriff nahelegen würde, spielt jedoch der Hass im klassischen Sinn eine untergeordnete Rolle. Denn bei Hate crimes handelt es sich um keine Verbrechen, bei denen der Täter das Opfer hasst.<sup>7</sup> Der Begriff Hate crime bezieht sich vielmehr auf ein strafbares Verhalten, welches durch Vorurteile motiviert ist.<sup>8</sup> So beschreibt etwa das Office of Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) Hate crime als „(...) criminal acts motivated by bias or prejudice towards particular groups of people.“ Damit ein Verbrechen als Hate crime qualifiziert werden kann, müssen nach ODIHR zwei Kriterien kumulativ erfüllt sein: Erstens muss eine sog. „base offence“ vorliegen. Das heißt, es wurde eine Tat gesetzt, die eine Straftat nach dem Gesetz darstellt. Und zweitens handelt die Täterin oder der Täter dabei auf der Grundlage von Vorurteilen. Der Täter wählt das Opfer aufgrund dessen tatsächlichen oder wahrgenommenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe aus. Die jeweilige Gruppe weist dabei gemeinsame Charakteristika auf, wie beispielsweise Ethnie, Sprache, Religion, Nationalität oder sexuelle Orientierung.<sup>9</sup>

Die Tathandlungen richten sich gegen ein als fremd wahrgenommenes Merkmal des Opfers und vielfach besteht keine persönliche Beziehung zum Opfer.<sup>10</sup> Hate crimes besitzen dahingehend drei Besonderheiten: Erstens ist das Opfer austauschbar, sodass jedes Individuum, welches ein Opfermerkmal aufweist oder eine Opfergruppenzugehörigkeit besitzt, ein Opfer werden kann. Dieses Opfermerkmal ist unveränderbar. Das Opfer kann also jenes Merkmal, welches die Viktimisierung auslöst, etwa die Ethnizität oder das Geschlecht, nicht verändern. Und die dritte Besonderheit umfasst die Verwundbarkeit. Aufgrund der prinzipiellen Austauschbarkeit, suchen

sich die Täter Opfer aus, welche leicht viktimisiert werden können.<sup>11</sup> Als sogenannte Botschaftsverbrechen besitzen Hate crimes insofern eine besondere Qualität, als die Täterin oder der Täter eine Botschaft nicht nur an das unmittelbare Opfer sendet, sondern auch an deren Umfeld, d.h. an die „Opfergruppe“, sowie an den Rechtsstaat, und die pluralistische Gesellschaft.<sup>12</sup> Aufgrund der sozialen Dimension bedarf es besonderer strafrechtlicher Konsequenzen für Hate crimes.

### **INTERNATIONALE RAHMENBEDINGUNGEN**

Das derzeit wichtigste und umfassendste Instrument zur Bekämpfung von Hate crime stellt innerhalb der Europäischen Union der „Rahmenbeschluss 2008/913/JHA gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“<sup>13</sup> dar. Art 4 RB 2008/913/JHA verlangt von den Mitgliedstaaten, dahingehend die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe entweder als erschwerender Umstand gelten oder dass solche Beweggründe bei der Festlegung des Strafmaßes durch die Gerichte berücksichtigt werden können. Wenn die Mitgliedstaaten also Handlungen unter Strafe stellen, sind die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und auch die Polizei dazu verpflichtet, etwaige der Straftat zugrundeliegende rassistische Beweggründe zu berücksichtigen und dementsprechend eine Unterscheidung zwischen der Straftat per se und einer rassistischen Haltung hinter dieser Straftat zu treffen.<sup>14</sup>

Hinsichtlich anderer diskriminierender Motive bestehen bislang keine strafrechtlichen Vorgaben. Handlungsbedarf besteht jedoch überdies auf Grund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu Art 14 der Menschenrechtskonvention (EMRK). Denn in der Vergangenheit hat der EGMR Verletzungen des Art 14 EMRK mehrfach dann angenommen, wenn Strafverfolgungsbehörden Anhaltspunkten, die für diskriminierende Beweggründe bei Gewaltakten sprachen, nicht oder mit geringer Intensität nachgegangen sind.<sup>16</sup>

### **STRAFRECHTLICHE WÜRDIGUNG IN ÖSTERREICH**

Eine explizite Nennung und eine Unterscheidung zwischen „normalen“ Verbrechen und Hate crimes findet sich im österreichischen Strafrecht nicht.<sup>17</sup> Diskriminierende Beweggründe der Täterin bzw. des Täters können nach § 33 Abs 1 Z 5 iVm § 32 Abs 2 StGB jedoch bei der Strafbemessung erschwerend berücksichtigt werden. Mit der Erweiterung der Z 5 des Erschwerungsgrundes nach § 33 durch das StRÄG 2015<sup>18</sup> ist seit 1.1.2016 eine umfassende strafrechtliche Sanktionierung von Hate crimes möglich, indem der Erschwerungsgrund neben rassistischen und fremdenfeindlichen Motiven nunmehr auch bei Tathandlungen, die aufgrund der Religionszugehörigkeit, der sexuellen Orientierung sowie der Behinderung und des Alters begangen werden, strafverschärfend zu berücksichtigen ist.<sup>19</sup> Damit kann ein diskriminierendes Motiv in Österreich bei jedem im Strafgesetzbuch geregelten Straftatbestand berücksichtigt werden, sofern die spezifischen Beweggründe nicht schon die Strafdrohung eines anderen Tatbestandes bestimmen.<sup>20</sup> Daneben werden nationalsozialistische Ideologien und Bestrebungen nach dem Verbotsgesetz bestraft. Die vorhandenen Straftatbestände erfassen somit den gesteigerten Unrechtsgehalt und formaljuristisch ist die Strafbarkeit von Hate crime in Österreich gewährleistet.<sup>21</sup>

Jene Mängel, welche eine effektive Strafverfolgung behindern, scheinen in Österreich eher auf der Anwendungsebene zu liegen. Der Verfassungsschutzbericht und die Verurteilungsstatistiken zeigen, dass das Verbotsgesetz und die Ahndung der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts in Österreich lebendes Recht darstellt.<sup>22</sup> Anders verhält es sich in Bezug auf jene Tathandlungen, die auf diskriminierenden Beweggründen beruhen und nicht in Zusammenhang mit politischen Überzeugungen stehen. Von der Zivilgesellschaft wird diesbezüglich vielfach kritisiert, dass der Erschwerungsgrund der Z 5 bis dato kaum zur Anwendung gelangt ist.<sup>23</sup> Dafür spricht einerseits, dass es in Österreich bislang keine etablierte Rechtsprechung gibt, welche explizit die diskriminierenden Motive der Z 5 des § 33 Abs 1 StGB anführt und definiert.<sup>24</sup> Andererseits legen auch Vorfälle die an Beratungsstellen herangetragen wurden nahe, dass Hate crimes

# 1156

## Tathandlungen

Laut Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) kam es im Jahr 2015 in Österreich zu 1156 Tathandlungen mit „rechtsextremistischem Hintergrund“.

in Österreich vermehrt wie gewöhnliche Delikte behandelt werden und die der Tat zugrundeliegenden Motive nur zögerlich erkannt bzw. berücksichtigt werden.

Einem Fall, welcher der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet wurde, lag folgender Sachverhalt zugrunde: Als Frau X. und ihre Kinder im Garten spielten, wurden sie auf einmal von zwei jungen Männern von der gegenüberliegenden Wohnung mit den Worten „Ihr Jugos – Deutsch sprechen“ angeschrien. Aus Angst sperrte die Frau daraufhin das Gartentor ab. Die beiden Männer kamen aus dem Haus, rüttelten am versperrten Gartentor und schrien erneut „Ihr Jugos kommt's raus“. Eine Zeugin berichtet darüber hinaus, dass die Männer zuvor schon gerufen hätten, die Familie solle Deutsch sprechen, da sie sonst dafür sorgen würden, dass sie nie mehr sprechen werden. Einige Minuten später wurde damit gedroht, das Haus abzufackeln und damit, dass etwas Schlimmes passieren würde, falls sie noch einmal jemanden in einer anderen Sprache als Deutsch sprechen hören. Der Fall wurde angezeigt und ein Strafverfahren eingeleitet. Einer der Männer wurde wegen versuchter Nötigung nach §§ 15, 105 StGB verurteilt. Der Beweggrund, der sich gegen die ethnische Herkunft richtet und daher einen Erschwerungsgrund gemäß § 33 Abs 1 Z 5 StGB darstellt, wurde im Zuge der Strafbemessung nicht berücksichtigt, obwohl die objektiven Tatumstände in diesem Fall relativ eindeutig auf die Motive schließen lassen.

Die Tendenz zur Missachtung oder mangelnden Wahrnehmung von Beweggründen zeigt sich generell bei den Hate-crime-Fällen, die der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldet und bei der Polizei angezeigt wurden: Von 13 Anzeigen im Jahr 2015 wurden zwei Personen wegen Nötigung (§§ 105 ff. StGB) verurteilt, zwei wegen Beleidigung (§ 115 StGB) Drei Körperverletzungen (§§ 83 ff StGB) endeten in einem außergerichtlichen Tatausgleich nach § 204 StPO. Die anderen Verfahren wurden wegen Geringfügigkeit eingestellt. Bei keinem dieser Vorfälle wurde der Beweggrund erschwerend berücksichtigt.

Defizite in der Rechtsanwendung dürften allerdings nicht ausschließlich im Hauptverfahren, sondern bereits im Ermittlungsverfahren liegen. Die explizite Anforderung, bestimmten Motiven besondere Aufmerksamkeit in den Ermittlungen zukommen zu lassen, gilt bisher nur für jene Handlungen, die das Verbotsgesetz betreffen und verletzen.<sup>25</sup> So scheint es nicht immer gewährleistet, dass Untersuchungen hinsichtlich anderer Beweggründe bereits im Stadi-

um des Ermittlungsverfahrens gezielt durchgeführt werden.<sup>26</sup> Aus den Experteninterviews der Grundrechtagentur im Jahr 2016 geht diesbezüglich hervor, dass in Österreich die Polizei dazu tendiert, die Ermittlungen hinsichtlich diskriminierender Straftaten nicht in ihrem Aufgabenfeld zu sehen, sondern dass vielmehr die Staatsanwaltschaften und die Richterschaft in einem späteren Stadium dafür zuständig sein sollen. Ein vorurteilgeleitetes Motiv zu enthüllen ist jedoch schwerer als objektive Fakten festzustellen, sodass von Beginn an Beweise gesammelt werden müssten.<sup>27</sup>

## ZAHLEN, DATEN UND DUNKELZIFFER

Mit Blick auf die österreichischen Kriminalstatistiken könnte der Eindruck entstehen, dass Hate crime in Österreich kaum vorkommt. Denn hinsichtlich etwaiger Vorfälle von vorurteilmotivierter Gewalt erfolgt sowohl in der gerichtlichen Verurteilungsstatistik als auch in der polizeilichen Kriminalstatistik keine allgemeine Auswertung oder statistisch gesonderte Erfassung.<sup>28</sup> Lediglich der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), der Daten über „rechtsextremistische“ Tathandlungen veröffentlicht, gibt Auskunft über etwaige Hate-crime-Vorfälle. Im Jahr 2015 sind dahingehend 1156 Tathandlungen mit „rechtsextremistischem“ Hintergrund registriert worden, wovon 111 Tatbegehungen ein rassistisches Motiv zugrunde lag, 42 antisemitisch und 31 islamophob motiviert waren.<sup>29</sup> Neben diesen Daten, die nicht immer, aber größtenteils mit politisch-ideologisierten Gruppierungen oder Einzelpersonen in Zusammenhang stehen, liegen somit keine offiziellen Zahlen vor. Ein Grund mag darin liegen, dass eine Ten-

denz besteht, bei typischen Delikten an Hate crime zu denken und bei anderen nicht. Auch dürften diskriminierende Motive bei Tathandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Tatverdächtigen der rechtsextremen Szene stehen, leichter übersehen werden.<sup>30</sup> Wobei diesbezüglich womöglich auch eine Gleichsetzung von rechtsextremer und „rassistischer/fremdenfeindlicher“ Motivation erfolgt.

Rückschlüsse auf das Vorkommen von Hate crime in Österreich werden vermehrt durch die von der Zivilgesellschaft erhobenen Daten ermöglicht. An die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wurden im Jahr 2015 etwa 134 Tatbegehungen herangetragen, die aufgrund der Ethnie der Betroffenen begangen wurden. Von diesen Meldungen wurden jedoch nur 10% von den Opfern bei der Polizei angezeigt, was auf eine hohe Dunkelziffer in Österreich schließen lässt. Dies lässt sie ungeschützt, macht sie unsichtbar und hat in weiterer Folge einen erheblichen Einfluss auf das Strafsystem.<sup>31</sup> Vor allem Viktimisierungserhebungen bestärken diese Annahme. Eine von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark beim ETC Graz 2016 in Auftrag gegebene Studie rund um das Thema „Hate Crime in der Steiermark“ befragte landesweit 1112 Menschen mit Migrationshintergrund. 431 Personen (39%) gaben diesbezüglich an, in den vergangenen 12 Monaten zumindest einmal wegen der Hautfarbe, der Religion oder der Herkunft beschimpft, beleidigt oder bedroht worden zu sein. Davon waren 188 Personen (17%) öfter als dreimal betroffen. Opfer eines körperlichen Übergriffs aufgrund von Hautfarbe, Religion oder Herkunft wurden in den vergangenen 12 Monaten laut Befragung 98 Personen (9%), davon 31 Personen (3%) öfter als dreimal.

## RESÜMEE

Ob gegen ethnische Minderheiten, Lesben und Schwule, Menschen mit Behinderung oder solche mit jüdischem Hintergrund, Hate crime ist zu einer ernst zu nehmenden Angelegenheit für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Praktikerinnen und Praktiker sowie politische Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger geworden. Dahingehend deutet vieles darauf hin, dass in Österreich sowohl die Erscheinungsformen als auch die Tragweite von Hate crime nicht hinreichend wahrgenommen werden, zumal da das Konzept des Hate crime vermehrt nach gesellschaftlichen sowie kriminalpolitischen Maßnahmen verlangt.

<sup>1</sup> Statistik Austria, Kriminalität, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html) (Stand 15.08.2016).

<sup>2</sup> [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_OeffentlicheSicherheit/2016/05\\_06/files/VIELFALTSMANAGEMENT.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/05_06/files/VIELFALTSMANAGEMENT.pdf), 31.07.2017

<sup>3</sup> Dokumentationsstelle für Muslime in Österreich: Antimuslimischer-Rassismus-Report 2015 (2016) 11.

<sup>4</sup> ORF: Homophobie und Hassverbrechen, <http://fm4.orf.at/stories/1713601/> (Stand 15.08.2016).

<sup>5</sup> Der Standard: Warnung vor zunehmend gewalttätigem Rassismus in Österreich, <http://derstandard.at/2000013359820/Warnung-vor-zunehmend-gewalttaetigem-Rassismus-in-Oesterreich> (Stand 15.08.2016).

<sup>6</sup> Schneider: Hass- und Vorurteilskriminalität. Ein neues kriminologisches und viktimologisches Problem. In: Graf/Medigovic (Hrsg): Festschrift für Manfred Burgstaller zum 65. Geburtstag (2004) 554; FRA: Hasskriminalität in der Europäischen Union sichtbar machen: Die Rechte der Opfer anerkennen. S. 7.

<sup>7</sup> Gerstenfeld: Hate Crimes: Causes, Controls, and Controversies 31; Hall, Hate Crime2 (2013). S. 13.

<sup>8</sup> Jacobs/Potter: Hate Crimes: Criminal Laws and Identity Politics. S. 11.

<sup>9</sup> ODIHR: Preventing and Responding to Hate Crime. S. 15f.

<sup>10</sup> BVT, E-Mail abt1@bvt.gv.at (12.08.2016).

<sup>11</sup> Schneider in Schneider 299f.

<sup>12</sup> Garland/Chakraborti, European Journal of Criminology 2012/9, 40.

<sup>13</sup> Rahmenbeschluss 2008/913/JHA des Rates zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, ABi L 2008/328, 55.

<sup>14</sup> FRA, Ensuring justice for hate crime victims: professional perspectives 14.

<sup>15</sup> ua EGMR 02.07.2005 (GK), 43579/90 Nachova ua/Bulgarien.

<sup>16</sup> etwa EGMR 02.07.2005 (GK), 43579/90 Nachova ua/Bulgarien.

<sup>17</sup> BVT, E-Mail abt1@bvt.gv.at. (12.08.2016).

<sup>18</sup> StraFRAG 2015 BGIB I 122/2015.

<sup>19</sup> Strafgesetzbuch, BGBl 1974/60 idF BGBl 2015/154.

<sup>20</sup> Ebner in Höpfl/Ratz (Hrsg), WK StGB2 § 32 Rz 59.

<sup>21</sup> EläutME StraFRAG 2015 98/ME XXV. GP 7.

<sup>22</sup> 953 Verurteilungen nach dem Verbotsgesetz im Jahr 2015. Ausf. dazu Bundesministerium für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 11.

<sup>23</sup> Etwa der Verein ZARA, SN ZARA ME StraFRAG 2015 174/SN-98/ME XXV. GP.

<sup>24</sup> Einzig in Zusammenhang mit dem Verhetzungstatbestand und dem Doppelverwertungsverbot in OGH 22.07.2015, 15 Os 75/15s = justIT 2016/1. E-Mail office\_zara@gmx.at (24.06.2016); Antidiskriminierungsstelle Steiermark, E-Mail grabovac@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at (08.08.2016); Verein Gay Cops, E-Mail jhosp@gmx.at (25.07.2016).

<sup>25</sup> FRA, Ensuring justice for hate crime victims: professional perspectives. S. 47

<sup>26</sup> Dokumentationsstelle für Muslime, E-Mail dokustelle@derislam.at (08.08.2016).

<sup>27</sup> FRA, Ensuring justice for hate crime victims: professional perspectives. S. 26.

<sup>28</sup> Statistik Austria, Kriminalität, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html) (Stand 15.08.2016).

<sup>29</sup> Bundesministerium für Inneres, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 11.

<sup>30</sup> FRA, Ensuring justice for hate crime victims: professional perspectives. S. 17ff.

<sup>31</sup> Vgl. FRA, Promoting respect and diversity, Combating intolerance and hate. Contribution to the Annual Colloquium on Fundamental Rights (2015), S. 9.

## Gewalt gegen Frauen: Nur jede dritte Frau meldet Übergriffe

Frauen sind in besonderer und vielfältiger Weise von Gewalt betroffen, die Problematik hat auch im letzten Jahr nichts von seiner Aktualität verloren. Aus dem Bericht einer Eurobarometer-Studie der Europäischen Kommission<sup>32</sup> über sexualisierte Gewalt aus dem Jahr 2016 geht hervor, dass sowohl Frauen als auch Männer von sexualisierter Gewalt betroffen sind, Frauen allerdings die eindeutige Mehrheit der Opfer bilden. Sexualisierte Gewalt kann sowohl auf verbaler, nonverbaler sowie physischer Ebene stattfinden oder auch auf mehreren dieser Ebenen gleichzeitig.

Nach einer Studie der Grundrechteagentur<sup>33</sup> im Jahr 2014 waren innerhalb von zwölf Monaten 13 Millionen Frauen EU-weit von körperlicher Gewalt und 3,7 Millionen Frauen von sexueller Gewalt betroffen. Es kann angenommen werden, dass jede dritte Frau seit ihrem 15. Lebensjahr mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt erfahren hat. Die Hälfte der Befragten gab an, in ihrem Leben mindestens eine Form von sexueller Belästigung erlebt zu haben, bei berufstätigen Frauen sind es sogar 75 Prozent. Dabei gehen unerwünschte Annäherungen häufig von Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen aus. Hierbei kann es sich um ungewollte Umarmungen, Berüh-

rungen, Küsse handeln, sexuelle Angebote werden im persönlichen Kontakt oder über Telefon, E-Mail, aber auch über die sogenannten neuen Medien gemacht. Jede zehnte Frau (11 Prozent) hat unangemessene Annäherungen auf Websites sozialer Medien erlebt oder sexuell explizite E-Mails oder Textnachrichten (SMS) erhalten. Von diesen Arten der sexuellen Belästigung sind jüngere Frauen überproportional stark betroffen.

Ein weiteres Ergebnis dieser Studie ist, dass sich nur rund ein Drittel der Opfer nach einem als sehr schwerwiegend empfundenen Fall an die Polizei oder andere Einrichtungen wandte, wobei Angriffe, die innerhalb einer Partnerschaft geschehen noch eher gemeldet werden als solche, die außerhalb einer Partnerschaft erlebt werden (33% bzw. 26%). Eine erschreckende Zahl, die verdeutlicht und aufzeigt, wie sehr dieses Thema nach wie vor in unserer Gesellschaft tabuisiert ist. Dabei sind die Folgen von körperlicher und sexueller Gewalt gerade auf emotionaler Ebene tiefgreifend und nachhaltig, Opfer leiden an Panikattacken, Depressionen, viele haben Probleme in späteren Beziehungen.

Obwohl viele der Fälle, in denen Frauen Gewalt ausgesetzt sind, im privaten, nahen Umfeld passieren, zählt gerade sexuelle Belästigung zu jenen Gewaltformen, die am häufigsten im öffentlichen Raum erlebt wird. Denn insbesondere der öffentliche Raum birgt durch die Möglichkeit, anonym zu bleiben und durch die Wirkkraft bestimmter sexistischer Vorurteile ein hohes Potential für sexuelle Belästigungen. Ein zentraler Kritikpunkt in diesem Zusammenhang ist, dass Gleichstellung nicht realisiert werden kann, wenn Frauen aus Furcht davor, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, öffentliche Orte meiden.

### DER UNBEKANNTE SCHNAPPT MICH VON HINTEN

Zur Veranschaulichung dient an dieser Stelle ein Fall, der sich in einem Fitnesscenter ereignete und an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark herangetragen wurde. Darüber wurde im Antidiskriminierungsbericht 2015 berichtet. Die Betroffene meidet seither Orte wie diesen aus verständlichen Gründen. Sie beschreibt den Angriff mit eigenen Worten wie folgt:

„Der Unbekannte, der zwischen 165 bis 170 cm groß war und dunkelbraune Haare hatte, ungefähr zwischen 25 und 30 Jahren und muskelbepackt war, begann mich ständig anzulächeln und mich auch zu fragen, ob er mir beim Dehnen helfen soll. Dieses Angebot lehnte ich ab und tat mit meiner Gymnastik weiter. Dann kam er erneut und fragte, ob er mir helfen kann und was ich heute noch machen werde. Ich nahm meine Kopfhörer ab und sagte höflich „Vielen Dank, aber ich mache das viel lieber alleine

# 13.000.000

und lassen Sie mich bitte in Ruhe!“. Daraufhin habe ich mir meine Kopfhörer wieder raufgetan, mit der Annahme, dass ich nun alleine meine Trainingseinheit fortführen könnte. Mittlerweile saß ich auf der im Studio anzufindenden blauen Matte in Grätsche und habe meine Dehnung fortgesetzt und mich gar nicht auf meine Umwelt konzentriert. Plötzlich schnappt der Unbekannte mich von hinten und hielt mich von hinten fest! Innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde hat er mich dann gedreht, auf die Matte gedrückt und lag auf mir! Ich versuchte mich zu bewegen – konnte aber nicht – und sagte: „RUNTER VON MIR!“ Er hielt mich fest und flüsterte mir mit einem lauten Hauch ins Ohr „Ein bisschen noch“!! Ich war starr und schockiert und wusste nicht was mit mir gerade passiert! Er ging von mir dann endlich runter und auf einmal weg war er. Mein ganzer Körper zitterte, ich wusste nicht was mit mir geschah! Ich packte also meine Sachen und ging sofort rein in den Frauenbereich, der sich Gott sei Dank direkt neben der Gymnastik-Zone befindet. Ich saß mich im Frauenbereich hin, versuchte mich selber zu beruhigen und zu verstehen WAS da gerade passiert ist! Ich zitterte, hatte keine Stimme und einfach nur Angst. Ich bin eine sehr starke Persönlichkeit und versuchte mich aus diesem Grund, selber zu motivieren und zu stärken in dem ich mir vorsagte, „mach kein großes Ding daraus und lass dich von so einer schwachen, pervertierten Persönlichkeit nicht unterkriegen sondern mach weiter!“...

In der Eurobarometer-Studie<sup>34</sup> wurde unter anderem untersucht, wie sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum von den Befragten eingeschätzt und beurteilt wird. Obwohl der Großteil der Befragten der Meinung ist, dass sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum und häusliche Gewalt inakzeptabel sind, gibt es auch eine erstaunliche Anzahl an Antworten, die den Tatbestand

der sexuellen Belästigung relativieren und sogar verharmlosen. So sind 62% der Befragten der Meinung, dass „anzügliche“ Kommentare gegenüber Frauen nicht falsch sind und auch nicht strafbar sein sollten. Außerdem werden sexuelle Handlungen ohne explizite Zustimmung in gewissen Fällen gerechtfertigt, etwa wenn Alkohol im Spiel ist (15%), wenn Opfer sich nicht „klar“ zur Wehr setzen (12%), freiwillig mit nach Hause gehen (11%) oder Frauen „freizügige“, „aufreizende“ Kleidung tragen (9%). Die Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Befragten sind gering und unterscheiden sich höchstens um vier Prozent.<sup>35</sup> Diese Antworten sind erschreckend und sind Beispiele für das sogenannte victim blaming.

### ANGRIFF MIT GLASFLASCHE: „DU BLÖDE AFRIKANISCHE BITCH“

Im folgenden Fall geht es um einen sexistisch-rassistischen Übergriff auf eine junge Frau mit dunkler Hautfarbe. Dabei werden die Diskriminierungsmerkmale Geschlecht und Ethnie/Hautfarbe verknüpft. Die Frau beschreibt den Vorfall wie folgt:

Ich habe heute in der Früh was Schreckliches erlebt. Ich bin einer Gasse mitten in der Innenstadt entlang gegangen, auf dem Weg zum Praktikum. Da wollte ich ganz normal einen Mann links überholen, auf einmal gibt er mir einen Tritt von hinten. Ich habe mich dann umgedreht, um zu fragen was das soll. In dem Moment haut er mir mit einer Glasflasche, die er in der Hand hatte auf den Kopf. Ich war dann voll schockiert und habe dann versucht zu fragen, warum er das macht. Darauf hat er mich angebrüllt: „Weil du eine blöde afrikanische Bitch bist“ und mich damit bedroht mir den Inhalt der Flasche ins Gesicht zu leeren. Da hab ich ihn angeschrien und bin in Tränen ausgebrochen, weil ich es einfach nicht gepackt habe. Eine Frau, die hinter mir gegangen ist, ist dann stehen geblieben und hat mich getröstet. Ich bin dann zur Polizei gegangen und habe eine Anzeige gegen Unbekannt gemacht. Ich habe das Gefühl, dass das trotzdem zu wenig ist, weil sie ihn wahrscheinlich nicht finden werden. Was kann man noch sonst machen? Das ganze macht mich fertig, weil ich seit ich in Europa lebe, und das seit 2005, noch nie so was erlebt habe.

### INS GESICHT GESPUCKT: „IHR KEARTS OLLE ONGEZÜNDET“

Auch die Kategorie Religion spielt bei Mehrfachdiskriminierung eine nicht zu unterschätzende Rolle, im folgenden Fall wirken die Komponenten Geschlecht/Ethnie/Religion zu-

**Frauen**  
EU-weit kam es laut einer Studie der Grundrechteagentur im Jahr 2014 innerhalb von zwölf Monaten zu 13 Millionen Frauen, die von körperlicher Gewalt betroffen waren.

# 34

**Prozent**  
In 34% der Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark<sup>36</sup> waren Frauen von rassistischen Beleidigungen und Attacken im öffentlichen Raum betroffen. Die EU-MIDIS Erhebung (European Union Minorities and Discrimination Survey)<sup>37</sup> brachte hervor, dass jede/r vierte Angehörige einer Minderheitengruppe im Jahr 2014 angab, in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung mindestens einmal Opfer einer Straftat geworden zu sein.

sammen, der Angreifer fühlte sich vom Kopftuch der Frau provoziert:

*Ich bin Muslimin und trage ein Kopftuch, was mir ab und zu schiefe Blicke oder blöde Kommentare beschert, aber damit habe ich bereits gelernt, umzugehen und in den meisten Fällen ignoriere ich es. Aber dies konnte ich nicht mehr ignorieren und einfach nachhause gehen, als wäre nichts gewesen – ich konnte es nicht abtun mit den Worten, der spinnt, lass ihn! Noch jetzt weiß ich nicht, was ich mit meiner Angst, Wut und Ohnmacht tun soll!*

*Ich bin mit meinem Kind im Kinderwagen durch den Park gegangen, als plötzlich ein älterer Herr mir entgegenkommt – ich merke, dass er mir nicht gut gesonnen ist, aber das kenne ich schon, beachte ihn aber gar nicht.*

*Er murmelt etwas Unausprechliches vor sich hin, als er mir plötzlich beim Vorbeigehen direkt ins Gesicht spuckt und schreit: „Ihr kearts alle ham obgschoben und ungezündet – ihr seid a Pack!“*

*Ich bleibe sprachlos und schockiert stehen, wische mir die Spucke aus dem Gesicht und gehe heim. Erst zuhause realisiere ich was wirklich passiert ist, was er gesagt und getan hat.*

Angriffe aufgrund des Kopftuchs gehören bedauernswerterweise zum Alltag vieler muslimischen Frauen. Was die Fälle eint, ist die Erfahrung, als muslimische Frau in der persönlichen Würde verletzt worden zu sein und keine oder sehr wenig Unterstützung von außen erfahren zu haben. Frauen erleben grundsätzlich eine stärkere Viktimisierung als Männer.

### GESELLSCHAFT MUSS BESSER SENSIBILISIERT WERDEN

Laut FRAonline ist Angst in Österreich die häufigste Reaktion auf Gewalt, gefolgt von Schock, Schamgefühlen und Wut. Aus der Erhebung geht auch

hervor, dass die Hälfte aller Frauen zumindest manchmal aus Angst vor körperlichen oder sexuellen Übergriffen bestimmte Situationen oder Orte meidet. Wie allgemeine Bevölkerungsumfragen zu Straftaten und Gewalterfahrungen ergeben haben, haben Männer weniger Angst vor Straftaten und die Auswirkungen dieser Angst auf ihr Leben sind im Allgemeinen geringer als bei Frauen. Die Angst von Frauen vor Straftaten – insbesondere die Angst vor geschlechtsbezogener Gewalt – wirkt sich im Alltag negativ auf die Bewegungsfreiheit von Frauen aus.<sup>38</sup>

Besonders problematisch ist, dass sich viele Frauen häufig selbst die Schuld für die Angriffe geben. Aus Angst vor Stigmatisierung und wegen der geringen Hoffnung, durch eine Anzeige etwas ausrichten zu können, da der Täter meist unbekannt ist, werden Fälle nicht gemeldet. Als Reaktion meiden Frauen öffentliche Orte, eine Entwicklung, die kontraproduktiv für die Gleichstellung von Frauen und von marginalisierten Gruppen ist.

All diese Phänomene sind seit jeher bekannt und zeigen, wie schwer bestimmte gesellschaftliche Dynamiken bekämpft und verändert werden können. Frauen sollten sich nicht aus Angst verstecken müssen, dürfen sich nicht selbst die Schuld geben und glauben, sie hätten etwa mit ihrer Kleidung Täter provoziert oder mit ihrem Auftreten eine Einladung ausgesprochen. Die Gesellschaft muss in Bezug auf Belästigungen und Gewalt gegen Frauen besser sensibilisiert werden. Damit kann einer Bagatellisierung solcher Delikte entgegengewirkt werden. Der Appell richtet sich einerseits an betroffene Frauen Vorfälle zu melden oder zur Anzeige zu bringen und andererseits an Zeugen und Zeuginnen zivilcouragiert zu handeln und betroffene Frauen zu unterstützen und nicht wegzuschauen. Frauen dürfen sich keinesfalls verunsichern lassen, sondern müssen weiterhin selbstbewusst auftreten.

### EIN FALL UND SEINE FOLGEN: IM GESCHÄFT ANGESPUCKT

Frau J. kauft in Begleitung ihres kleinen Sohnes in der Filiale einer Geschäftskette in Graz ein. Sie ist Muslima und trägt ein Kopftuch. Als sie mit dem Kinderwagen durch das Geschäft geht, wird sie plötzlich von einer anderen Kundin angespuckt.

Sie informiert sofort die Managerin der Filiale über den Vorfall. Zudem nimmt sie umgehend Kontakt mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf und schildert das Geschehen. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark kontaktiert die Filiale und ersucht um Unterstützung für eine anstehende Anzeige. In diesem Zusammenhang wird die Leitung des Geschäfts um etwaige Videoaufzeichnungen

gebeten, die den Vorfall nachweisen hätten können. Letztere sollten dazu dienen, eine polizeiliche Anzeige gegen die Angreiferin wegen des Tatbestands der Beleidigung gem. § 115 iVm. § 117 Strafgesetzbuch zu untermauern.

Der Antidiskriminierungsstelle Steiermark wird in der Folge mitgeteilt, dass die Videoaufnahmen bereits gelöscht wurden. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wendet sich daraufhin an die Zentrale der Geschäftskette und unterrichtet diese über den Vorfall. In einem Telefonat drückt die Konzernleitung ihre Verwunderung über den Umgang der Filiale mit diesem Vorfall aus. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das Video gelöscht und nicht alles getan wurde, um die Täterin ausfindig zu machen. Allerdings sei schon mit der Filiale gesprochen worden und es seien in diesem Zusammenhang auch schon entsprechende Anweisungen ergangen.

### EIN FALL UND SEINE FOLGEN: BESCHIMPFT ALS AUSLÄNDERIN

Frau T. parkt ihr Auto auf dem Parkplatz eines Discounters und wartet gemeinsam mit ihren Kindern im Auto auf ihre Mutter, die währenddessen ihren Einkauf tätigt. Als die Mutter von Frau T. zum Auto kommt, teilt sie ihrer Tochter mit, dass sie und ihre Kinder gerade von einem Mann fotografiert worden seien. Eine Verkäuferin des Lebensmittelgeschäftes bestätigt diese Beobachtung. Frau T. und die Verkäuferin fragen den Mann, warum er Fotos mache. Dieser antwortet, dass er Österreicher sei und alles fotografieren dürfe, was er wolle. Dies betont er dreimal.

Frau T. und die Verkäuferin fordern ihn auf, die Fotos zu löschen, worauf der Mann entgegnet: „Nein! Du bist Ausländer!“ Frau T. beobachtet, dass der Mann sich an das Steuer eines Busses eines Busunternehmens setzt und geht daher davon aus, dass er Angestellter eines Busunternehmens ist. Da Frau T. den Täter und die Farbe des Busses sehr genau beschreiben kann, ist es der Antidiskriminierungsstelle Steiermark möglich, diese Informationen an mehrere in Frage kommende Busunternehmen weiterzuleiten. Eines dieser Unternehmen versichert, dass keiner ihrer Busse die genannte Farbe besitze, was sich jedoch nach eingehender Recherche als falsch herausstellt. Ein anderes Unternehmen befragt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Sachverhalt und versichert schließlich, dass das Unternehmen keinerlei fremdenfeindliche Aussagen und Diskriminierungen jedweder Art toleriere. Leider kann der Buslenker nicht ausgeforscht werden, sodass keine Anzeige erfolgt.

Aus rechtlicher Perspektive kann festgehalten werden, dass die Verwendung des Diensthandys zum Fotografieren von

Personen nicht einer „ordnungsgemäßen Nutzung des Arbeitsmittels“ gem. § 15 Abs 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entspricht bzw. die Verwendung eines Handys oder sonstigen Gerätes zum Fotografieren von Personen während der Dienstzeit nicht zulässig ist.

Zudem ist anzunehmen, dass der Busfahrer aus rassistischen Beweggründen gehandelt hat, was durch die Aussage „Nein! Du bist Ausländer!“ deutlich wird. Dies verstößt gegen den Tatbestand der Beleidigung gem. § 115 iVm. § 117 Strafgesetzbuch und hätte von Frau T. zur Anzeige gebracht werden können. Weiters lässt sich das Verhalten des Busfahrers unter den Tatbestand der Ehrenkränkung gem. § 3 Abs 1 Z 3 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz subsumieren, da er vorsätzlich Frau T. als Ausländerin beschimpfte und damit eine Verwaltungsübertretung beging.

<sup>32</sup> Europäische Kommission (2016): Gender-based violence. Report, summary, factsheets. <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2115>, am 21.11.2016

<sup>33</sup> Studie der Grundrechteagentur: Gewalt gegen Frau, eine EU-weite Erhebung 2014 [http://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/1403\\_2014FRA\\_fra-2014-vaw-survey-at-glance\\_de\\_0.pdf](http://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/1403_2014FRA_fra-2014-vaw-survey-at-glance_de_0.pdf), am 20.11.2016. Bei der Erhebung wurden Frauen zu ihren Erfahrungen mit körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, befragt. Thema der Befragung waren auch Stalking, sexuelle Belästigung und die Rolle, die neue Technologien bei Missbrauchserfahrungen spielen. Die Erhebung enthielt auch Fragen zu Gewalterfahrungen in der Kindheit. Es handelt sich um die erste Erhebung, die EU-weite Vergleiche zulässt (FRA 2014).

<sup>34</sup> Europäische Kommission (2016): Gender-based violence. Report, summary, factsheets. <http://ec.europa.eu/COMMFrontOffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2115>, am 21.11.2016

<sup>35</sup> Ebd., S. 3.

<sup>36</sup> Antidiskriminierungsstelle Steiermark (2016): Stellungnahme zum § 218 StGB: „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“, <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12410120/127282409>, am 22.11.2016

<sup>37</sup> Studie der Grundrechteagentur (2014): FRA's European Union Minorities and Discrimination Survey, <http://fra.europa.eu/en/publication/2012/european-union-minorities-and-discrimination-survey-main-results-report>, am 18.11.2016

<sup>38</sup> <http://www.demokratiezentrum.org/themen/genderperspektiven/lebensrealitaeten/gewalt-gegen-frauen.html>, am 02.03.2017

Der Fall von sexistischer Werbung in Feldbach war in den Medien ein großes Thema. Der Spot wurde schließlich gestoppt.



## Sexistische Werbung

Sexistische Werbung ist die Darstellung von geschlechterbezogenen Vorurteilen und Verhaltensweisen, die eine Personengruppe (Frauen, Männer, Transgender-Personen) einer anderen gegenüber sozial abwertet.<sup>39</sup> In der Werbung werden Vorstellungen über Geschlechterrollen geprägt und es wird ein Bild von Normalität erzeugt, das bestimmte Personengruppen klar diskriminiert und ausschließt. In der Werbung ist es die Frau, die im Gegensatz zum Mann vermehrt objektiviert und zur Befriedigung der männlichen Heterosexualität eingesetzt wird. Frauen werden oft als „Dekoration“, als sexuell verfügbar, als eher für den Haushalt zuständig oder als weniger technisch begabt abgebildet. Mit dem gehen Zuschreibungen von Frauen als „weniger kompetent“, „dümmlich“ oder als „leicht zu haben“ einher. Zudem proklamieren Werbungen normative Heterosexualität, was zur Verfestigung gesellschaftlich benachteiligender Strukturen für homosexuelle Menschen und Transgender-Personen führt.

Aus geschlechtsdiskriminierender Werbung entstehen unterschiedliche Problembereiche<sup>40</sup>, welchen durch eine gesetzliche Reglementierung entgegengetreten werden muss.

- Geschlechtsdiskriminierende Werbung hat Auswirkungen auf das Bild, das wir von uns selbst haben.

- Geschlechtsdiskriminierende Werbung hat Auswirkungen auf das Bild, das wir von anderen haben, und darauf, wie wir andere behandeln.
- Geschlechtsdiskriminierende Werbung hat Auswirkungen auf die körperliche Selbstwahrnehmung und das Selbstwertgefühl.

### BEISPIELE SEXISTISCHER WERBUNG

- Die nachfolgend genannten Beispiele wurden vom österreichischen Werberat<sup>41</sup> als sexistisch eingestuft:
- Ein Vierzeiler auf einer Postkarte fordert: „Frauen an die Macht“ – „Macht: sauber. Macht: Essen. Macht: mich glücklich.“
- Ein Entsorgungsbetrieb zeigt auf einem seiner Einsatzfahrzeuge folgende Werbeaufschrift: „PARKT SCHLECHTER ALS FRAUEN, PUTZT ABER BESSER“.
- Die Werbung für ein Druckunternehmen zeigt eine sehr schlanke Frau in knappem Bikini und hochhackigen Schuhen von hinten. Am oberen Bildrand wird als Leistung angepriesen: „Wir drucken scharf!“

Werbung für sexuelle Dienstleistungen darf laut Ethikkodex des österreichischen Werberats – soweit sie rechtlich zulässig ist – die Würde von Menschen, insbesondere von SexdienstleisterInnen, KonsumentInnen oder PassantInnen nicht verletzen. Körper und insbesondere die weibliche oder männliche Sexualität dürfen nicht unangemessen dargestellt werden. Dabei ist auch besonders auf die Platzierung

und das jeweilige Umfeld des Werbesubjets zu achten.

Schließlich darf Werbung Aufstachelung zu Hass, insbesondere aufgrund der unter „Ethik und Moral“ genannten Kategorien, weder aufweisen, noch billigen, fördern oder verherrlichen. Werbung darf insbesondere kein Material enthalten, das, wenn es im jeweiligen Zusammenhang beurteilt wird, Gewalt gegen Frauen billigt, fördert oder verherrlicht oder Mädchen und Burschen in sexualisierter Weise darstellt.

### GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gegenwärtig gibt es keine gesetzlichen Regelungen, die sexistische Werbung in Österreich explizit verbieten. Das Gleichbehandlungsgesetz vermerkt in § 30 Abs. 3, dass der Inhalt von Medien und Werbung von den Schutzbestimmungen über die Gleichbehandlung bei Rechtsverhältnissen „einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt“, ausgenommen ist.<sup>43</sup>

Laut den Erläuterungen der Regierungsvorlage zur Novellierung des Gleichbehandlungsgesetzes<sup>44</sup> ist in § 30 GIBG eine getrennte Definition des Geltungsbereiches Medien und Werbung für das Merkmal ethnische Zugehörigkeit einerseits und das Merkmal Geschlecht andererseits erforderlich, da eine Ausnahme für das Merkmal ethnische Zugehörigkeit im besagten Geltungsbereich wegen der Textierung der Antirassismusrichtlinie unzulässig ist. Dahingehend lässt sich festhalten,

dass die Überlegungen der österreichischen Gesetzgebung zum Gleichbehandlungsgesetz sowohl das Merkmal Geschlecht als auch das Merkmal ethnische Herkunft aus dem Geltungsbereich Medien und Werbung ausnehmen wollten, europarechtliche Vorgaben jedoch das Merkmal ethnische Zugehörigkeit stärker reglementieren als das Merkmal Geschlecht. Dennoch weisen viele Experten und Expertinnen wie der Verein österreichischer JuristInnen auf die Verpflichtung Österreichs im Hinblick auf CEDAW Art 5. hin und sprechen sich für die Miteinbeziehung der Wirkungsbereiche Medien und Werbung aus.<sup>45</sup> Der Verein österreichischer JuristInnen fordert dahingehend eine Novellierung des GIBG, welche nicht lediglich den Minimalvorgaben der Richtlinie 113/2004/EG entspricht, sondern die Bereiche Medien und Werbung miteinbezieht, um der internationalen Verpflichtung gerecht zu werden.

Im Pornographiegesetz §1 (PornG) wird die „Herstellung und Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder anderer unzüchtiger Gegenstände in gewinn-süchtiger Absicht“ geregelt.<sup>46</sup> In Bezug auf sexistische Werbung können diese Bestimmungen höchstens jene Werbungen betreffen, welche als „unzüchtig“ betrachtet werden. Die Judikatur definiert unzüchtig als „was von jedermann (sic!), der sozial integriert ist, als unerträglich empfunden [wird]“.<sup>47</sup>

Sexistisch können allerdings nicht nur pornographische Darstellungen, welche von der Mehrheit als verstörend empfunden wird, sondern auch sexualisierte Darstellungen sowie die Reproduktion von Geschlechterklischees und Rollenbildern sein. Anzumerken ist zudem, dass die Kontexte von Unzucht und Sexismus ganz unterschiedliche sind.

Neben dem Pornographiegesetz kann das ORF-Gesetz bei sexistischer Werbung zur Anwendung kommen. Nach diesem Gesetz darf kommerzielle Kommunikation keinesfalls die Menschenwürde verletzen oder Diskriminierung (unter anderen aufgrund des Geschlechts) enthalten.<sup>48</sup> Zudem ist gemäß dem Verbot geschlechterdiskriminierender „audiovisueller Kommunikation“ im Bundesgesetz über audiovisuelle

### DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK EMPFIEHLT ...

Geschlechterungleichheiten sind omnipräsent und haben eine lange Tradition. Das alltägliche Reproduzieren von Geschlechterrollen und Geschlechterbildern erschwert den Prozess der Gleichstellung der Geschlechter. In diesem Sinne trägt sexistische Werbung zur Aufrechterhaltung diskriminierender gesellschaftlicher Strukturen (insbesondere für Frauen, Homosexuelle, Transgenderpersonen) bei. Ein Verbot von sexistischer Werbung bedeutet im Weiteren nicht die Einschränkung der Redefreiheit, sondern gibt einen Rahmen für Werbung und Marketing vor, welcher vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schützt. Aus diesen Gründen tritt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark für eine gesetzliche Regelung mit entsprechender Sanktions- und Kontrollmöglichkeit ein, wie es auch bei rassistischer Werbung vorgesehen ist, die (präventiven) Schutz und Rechtssicherheit bietet. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des dritten Teils des Gleichbehandlungsgesetzes um den Bereich Werbung und Medien betrachtet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark als geeignete Maßnahme gegen sexistische Werbung.

suellen Mediendienste (AMD-Gesetz) verankert, dass diese „im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten [müssen] und [...] nicht zu Hass auf Grund von Rasse [sic!], Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen [dürfen]“.<sup>49</sup>

Trotz dieser genannten vereinzelter Bestimmungen ist sexistische Werbung ein wesentlicher Bestandteil der Medien und der Werbelandschaft. Daher können die genannten Bestimmungen nicht als ausreichende Maßnahmen gegen sexistische Werbung anerkannt werden.<sup>50</sup> Die Erweiterung der Schutzbestimmungen des GIBG gegen Diskriminierung auf den Wirkungsbereich Medien und Werbung wird als geeignete Maßnahme gegen sexistische Werbung gesehen.

### INTERNATIONALE UND EUROPARECHTLICHE EBENE

Die CEDAW (Convention on the Elimination of all forms of discrimination against women), welche in Österreich 1982 ratifiziert wurde, verpflichtet die Vertragsstaaten, jegliche Diskriminierung zu unterbinden. Laut Artikel 5 haben die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um stereotype Geschlechterrollen zu beseitigen.<sup>51</sup> Der Wirkungsbereich Werbung ist eindeutig von dieser Verpflichtung umfasst.

Auf europarechtlicher Ebene sind zahlreiche Richtlinien verankert, welche die Vertragsstaaten rechtlich verpflichten, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in unterschiedlichen Lebensbereichen zu verbieten und entsprechende Maßnahmen zu setzen. Im Hinblick auf sexistische Werbung ist die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste relevant, nach der die Mitgliedstaaten mit angemessenen Mitteln dafür zu sorgen haben, dass die

audiovisuellen Mediendienste „nicht zu Hass aufgrund von Rasse [sic!] und Geschlecht aufstacheln [dürfen]“.<sup>52</sup>

Der Rat der europäischen Union hat im Juli 2013 einen Beschluss zu „Advancing Women’s Roles as Decision-makers in the Media“ verabschiedet. Laut diesem sind die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, im Medienbereich auf allen Ebenen spezifische Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter durchzuführen.<sup>53</sup>

Auf Basis dieser europarechtlichen Vorgaben haben einige andere EU-Länder bereits ein gesetzliches Verbot von sexistischer Werbung implementiert. So ist in Norwegen und Dänemark das Werben mit dem Körper eines Modells verboten, wenn dies ohne Zusammenhang zum beworbenen Produkt geschieht.<sup>54</sup>

<sup>39</sup> Vgl. watchgroup. Online: [http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/?page\\_id=2](http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/?page_id=2) [22.08.2016]

<sup>40</sup> Vgl. Pinkstinks: Vielfalt ist schöner 2015. Online: <https://pinkstinks.de/das-problem/> [16. August 2016]

<sup>41</sup> Vgl. Gutachten des Anti-Sexismus-Beirates. Online: <https://www.bmb.gv.at/frauen/werbung/gutachten.html> [16. August 2016]

<sup>42</sup> Vgl. Österreichischer Werberat „Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft“: Ethikkodex der Werbewirtschaft 2012, S.11.

<sup>43</sup> §30 GIBG, Abs. 3

<sup>44</sup> RV 938 B1gNR XXIV.GP, S.9

<sup>45</sup> Stellungnahme 20/SN-179/ME XXIV.GP, S. 16

<sup>46</sup> §1 Pornographiegesezt.

<sup>47</sup> OGH 11.06.1975, 9 Os 65/74=RZ 1975/73.

<sup>48</sup> Vgl. §10 Bundesgesetz über den österreichischen Rundfunk.

<sup>49</sup> §30 Bundesgesetz über Audiovisuelle Mediendienste.

<sup>50</sup> Vgl. watchgroup gegen sexistische Werbung. Online: [http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/?page\\_id=863](http://www.watchgroup-sexismus.at/cms/?page_id=863) [22.08.2016].

<sup>51</sup> Vgl. Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women New York, 18 December 1979, Art 5.

<sup>52</sup> RL 2010/13/EU, Art. 6.

<sup>53</sup> Vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. September 2008 zu den Auswirkungen von Marketing und Werbung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

<sup>54</sup> Vgl. Public International Law and Policy Group: Legal Frameworks regarding sexism in advertising: Comparison of national systems. 2015: S.2

# Internet: Schwierige gesetzliche Lage

Das Internet und die soziale Netzwerke sind für viele Menschen ein fixer Bestandteil des Alltags. Dabei werden immer mehr aggressive Kommentare, Beleidigungen und Drohungen geäußert und verbreitet. Hasskommentare und Hetze im Netz ist ein Phänomen, mit dem viele Menschen konfrontiert sind. Daher kommt dem Lebensbereich Internet in der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine immer größere Bedeutung zu. In der vermeintlichen Anonymität äußern Userinnen und User nahezu hemmungslos ihre Meinung. Durch das gegenseitige Anstacheln schaukeln sich die Hasskommentare hoch und können eine Eigendynamik entwickeln. Teilweise schrecken die Userinnen und User nicht einmal mehr davor zurück, mit ihrem tatsächlichen Namen (Klarnamen) aufzutreten.

Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum, öffentliche Hetze ist verboten und kann daher strafrechtlich verfolgt werden. Umso wichtiger ist es, Hasskommentare nicht tatenlos hinzunehmen, sondern zu melden.

## Strafbestände gelten auch im virtuellen Raum

Seit 2015 hat sich auch der Fokus der Hasspostings verlagert. Waren es davor tendenziell Hassreden gegen Homosexualität oder die Gendersprache, so betrafen 2016 über 78% der Postings Fremdenfeindlichkeit, Flüchtlinge und Islamophobie.<sup>57</sup>

Eines der meist genutzten sozialen Medien, Facebook, unterscheidet in seinen Gemeinschaftsstandards zum Bei-

spiel sieben geschützte Kategorien, die unter anderem Hautfarbe, Herkunft, Geschlecht, Religion und mittlerweile auch (zumindest als Semi-Kategorie) Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge umfassen. Gelöscht werden Beiträge die zu Gewalt aufrufen, herabwürdigende Verallgemeinerungen, Beschimpfungen und Verleumdungen.<sup>58</sup> Bei der Beurteilung, was nun genau eine „Hassrede“ ist, lautet das Prinzip allerdings „keine Annahmen“ – es dürfen also keine Vermutungen angestellt werden, was eine Userin oder ein User gemeint haben könnte. Nur direkte Beleidigungen oder Drohungen werden sofort gelöscht. Das erklärt auch, warum viele Hasspostings trotz Meldung lange stehenbleiben.<sup>59</sup>

Immer wieder wird in der Diskussion um Hasspostings eingewendet, dass derartige Äußerungen unter das Recht auf freie Meinungsäußerung fielen und daher durch Art. 10 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt seien. Doch das Recht auf freie Meinungsäußerung endet dort, wo durch die Äußerung die Freiheit von anderen beschränkt wird. Das gilt nicht nur im „echten Leben“, sondern auch im „virtuellen Leben“ des Internets. Denn auch dort können Beschimpfungen und hasserfüllte Äußerungen beträchtliche Folgen für das Leben einer Betroffenen oder eines Betroffenen haben.

### SOZIALE VERROHUNG

Durch die immer größer werdende Menge an Menschen, die die sozialen Medien nutzen, entstehen auch in diesem Kommunikationsraum mehr Spannungsfelder. Allerdings können bestimmte Straftatbestände des „echten“ Lebens auch Straftatbestände im „virtuellen“ Leben sein, wie beispielsweise Ehrenkränkungen, Verhetzungen u.a. Nicht zu unterschätzen ist auch der Einfluss von Informationsflüssen im virtuellen Bereich, die durch eine auf die Userin und den User zugeschnittene Vorauswahl verändert wird. So bekommt man bei Facebook oft nur noch Meldungen und Nachrichten zu Themen zu sehen, die man bereits einmal „geliked“ oder „abonniert“ hat. Diese sogenannten „Echokammern“ und „Filterblasen“ basieren auf Algorithmen, die versuchen zu berechnen, was die Userin und den User interessieren könnte. Andere Meldungen und Informationen werden nicht gezeigt. Das erhöht die Klickrate, die wiederum gewinnbringend für Unternehmen sind. Auf der anderen Seite entstehen auf diese Art auch Informationsblockaden zu bestimmten Themen.

Bei einer Pressekonferenz zum Thema Hassrede im Dezember 2016 nannte die Schriftstellerin und Psychotherapeutin Monika Wogrolly als Grund für die zunehmende soziale Verrohung die

Anonymität im Netz und die Möglichkeit mit geringem Aufwand viel Aufmerksamkeit zu erregen. Denn genau das ist es, was Menschen, die Hasspostings abschicken, erreichen möchten, egal ob es zustimmende oder ablehnende Reaktionen sind.

### KLARNAMENPFLICHT

Im Internet wird auf Sozialen Plattformen und in Foren gerne unter dem Schutz eines Pseudonyms kommuniziert, die statt des tatsächlichen bürgerlichen Namens verwendet werden. Diese Anonymität scheint gewisse Menschen zu enthemmen, da sie meinen, keine unmittelbaren Konsequenzen befürchten zu müssen. Und in der Tat ist es vor allem bei anonymen Postings viel schwieriger, zivil- und strafrechtlich gegen die Verfasserin und den Verfasser vorzugehen, da die Identität der Verfasserin und des Verfassers erst behördlich ermittelt werden müssen. Durch die zunehmende Verrohung bei Diskussionen im Internet werden immer mehr Stimmen laut, die fordern, dass am Namen der Userinnen und User die AutorInnenschaft eines Postings klar erkennbar sein muss (Klarnamenpflicht).

Eine Studie aus den Jahren 2010-2013 von Katja Rost ergab, dass immer mehr sogenannte „Online-Hasser“ auch mit ihrem Klarnamen auftreten. Den Grund dafür sieht sie darin, dass viele

### Fälle

Auf den Lebensbereich Internet entfielen 2016 131 Fälle. Davon bezogen sich insgesamt 79 (60,31%) der diskriminierenden Postings auf den Diskriminierungsgrund ethnische Herkunft, 18,32% waren Kommentare mit Bezug zum Merkmal Religion, insbesondere zum Islam, 12,98% hatten einen sexistischen, frauenverachtenden Inhalt.

### Was sind Hasspostings?

Als Hasspostings gelten angriffige und provozierende Beiträge, die einen Strafbestand nach StGB (Strafgesetzbuch) erfüllen: dazu zählen unter anderem Verhetzung, rassistische und nationalsozialistische Inhalte, Androhung von und Aufruf zu Gewalttaten, üble Nachrede, Verleumdung.<sup>55</sup> Im Jahr 2016 wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark 131 Fälle gemeldet. Von Beschimpfungen über Wiederbetätigung bis hin zu Morddrohungen war alles zu finden.

### Strafrechtsänderungsgesetz: Wichtige Senkung der Öffentlichkeitsschwelle

Eine Voraussetzung dafür, dass Hasspostings zivil- und strafrechtlich relevant werden, besteht darin, dass sie für eine gewisse Öffentlichkeit wahrnehmbar sein müssen (Öffentlichkeitsschwelle). Mit Inkrafttreten der Änderungen des Strafrechtsänderungsgesetzes am 1. Jänner 2016 wurde diese Öffentlichkeitsschwelle von 150 auf 30 Personen abgesenkt. Besonders für Social Media hat diese Herabsetzung eine große Bedeutung.<sup>56</sup> Und auch das „Aufstacheln von Hass“ laut § 283 StGB gegen Gruppen, die nicht eindeutig definiert sind (z.B. Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ im Allgemeinen) sowie die Verharmlosung und Leugnung von Völkermorden ist jetzt strafbar.

# #ZeigDeinGesicht

## #ZeigDeinGesicht

prusiner:

Kann man überhaupt Christ sein, wenn man z.B. Homosexuelle nicht steinigt?

<http://www.bibelzitate.de/gbz.html>

Der Lebensmittelmarkt „Spar“ warb für Halal-Fleisch. Nach diskriminierenden Postings wie diesen wurde der Verkauf eingestellt.

Ghost Inside:  
Warum soll sich die Menschheit vermehren? Ist der Planet noch nicht verdreckt genug und spielt sich nicht schon genug Irrsinn ab? Man kann auch die Grenzen dicht machen.

Fuzzi, Rächer der Enterbten:

„Naja, das ist Tierschutz à la „Stoppt Tierversuche, nehmt Ausländer“.“

### #ZeigDeinGesicht

Auf der Pressekonferenz vom 22. Dezember 2016 stellte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark den Hashtag #ZeigDeinGesicht vor. Userinnen und User von sozialen Plattformen wurden ersucht, anonyme Hasspostings mit diesem Slogan zu konfrontieren, um so Druck auf die Verfasserinnen und Verfasser auszuüben. Das erklärte Ziel dieser Aktion bestand darin, der Zivilgesellschaft klar zu kommunizieren, dass Hass und Hetze unter dem „Schutz“ eines Pseudonyms nicht akzeptiert werden.

Posterinnen und Poster ihre Meinung für richtig halten und gar nicht davon ausgehen, dass ihre Äußerung eine Straftat darstellen könnte. Im Gegensatz zu diesem Trend stehen Postings, die bewusst gegen soziale Normen oder Gesetze verstoßen. Diese werden nach wie vor meistens unter einem Pseudonym veröffentlicht.<sup>60</sup> So würden zum Beispiel die meisten Vergewaltigungsdrohungen anonym gepostet werden.<sup>61</sup>

Die Einführung einer Klarnamenpflicht kann das Problem zwar nicht von heute auf morgen beseitigen, eine etwaige strafrechtliche Strafverfolgung würde dadurch aber jedenfalls wesentlich erleichtert. Zudem würde dadurch ein wichtiges Zeichen gesetzt, um klarzustellen, dass das Internet kein rechtsfreier, anonymer Raum ist und dass Gesetze auch dort befolgt werden müssen.

### EINSTUFUNG ALS MEDIENUNTERNEHMEN

Mittlerweile ist es nahezu allgemein bekannt, dass Hasspostings eine Straftat darstellen können. Immer wieder werden Fälle von Internetnutzerinnen und Internetnutzern bekannt, die wegen ihrer hetzerischen Beiträge auch tatsächlich verurteilt werden. Bezüglich der Verantwortung der Provider gibt es in Österreich noch erheblichen Nachschärfungsbedarf.

Neben der Forderung nach der Klarnamenpflicht gibt es mittlerweile auch die Idee, Social-Media-Unternehmen, wie beispielsweise Facebook, Twitter und Co., als Medien zu behandeln und unter das Mediengesetz zu stellen. Zuletzt hat ORF-Moderator Armin Wolf

am Mediengipfel in Lech auf das Problem aufmerksam gemacht, indem er forderte, Facebook als „das mächtigste Medium der Welt“ nach dem Mediengesetz zu behandeln. Vor allem wenn man die Geschwindigkeit bedenkt, mit der sich Nachrichten und Posts (egal ob wahr, falsch oder erfunden) auf Facebook verbreiten.<sup>63</sup>

Konkret würde das bedeuten, dass durch die Sonderbestimmung des Mediengesetzes bei Tatbeständen wie Verhetzung, Verleumdung, Belästigung, übler Nachrede und Beleidigung nicht nur die Täterin oder der Täter selbst zur Rechenschaft gezogen werden kann, sondern auch die Administratorinnen und Administratoren von Facebook-Seiten oder Providern. Die Administratorin bzw. der Administrator einer bestimmten Seite kann Beiträge löschen, andere Userinnen und User oder deren Einblick auf die Seite sperren sowie das Verfassen von Kommentaren verhindern – Administratorinnen und Administratoren haben also durchaus Gestaltungsmacht über das Diskussionsforum oder die Seite.

Laut Mediengesetz gelten sie als Medieninhaber, da sie ein Medienwerk inhaltlich mitgestalten und sich um die Ausstrahlung, Abrufbarkeit und Verbreitung kümmern.<sup>64</sup> Gesetzlich sind Medieninhaber verpflichtet (§36a MedienG) auf gerichtlichen Auftrag (Einziehung oder Beschlagnahme) eine strafbare Handlung – also zum Beispiel ein Hassposting – innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen. Auch die Provider, zu denen die Betreiber der sozialen Medien gehören, machen sich als Beitragstäter durch Unterlassung strafbar, wenn sie nach Bekanntwerden eines Hasspostings dieses nicht löschen.<sup>65</sup> Für jeden Tag, an dem das Hassposting weiter online verfügbar ist, fällt eine Strafe von maximal 2000 Euro an – für große Internetunternehmen dient dieser Betrag wohl nicht einmal als Abschreckung.<sup>66, 67</sup>

### EU-VERHALTENSKODEX: KEINE BINDENDE VERPFLICHTUNG

Ein erster Vorstoß auf EU-Ebene Mitte des Jahres 2016 war die Herausgabe des freiwilligen Verhaltenskodex<sup>6</sup> zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet (code of conduct on countering illegal hate speech online). Der Kodex wurde in Zusammenarbeit mit den IT-Unternehmen Face-

book, Twitter, YouTube (als Subunternehmen von Google) und Microsoft erstellt. Die Konzerne versprechen darin auf Hetze innerhalb von 24 Stunden zu reagieren. Allerdings handelt es sich um einen nicht-legislativen Ansatz, der eben keine rechtlichen Folgen nach sich zieht, falls sich jemand nicht daran hält.<sup>68, 69</sup>

Selbst nachdem Facebook 2016 den EU-Verhaltenskodex unterzeichnet hat, ergeben sich daraus keine rechtlich bindenden Verpflichtungen. Versprochen wird viel, aber ohne eine konkrete Gesetzeslage wird sich wohl nicht viel ändern.<sup>70</sup>

Vor allem in der heutigen Zeit, in der die Verbreitung, der Austausch und das Konsumieren von Informationen sehr schnell und vermehrt über Social-Media Plattformen funktioniert, ist eine solche Entscheidung bedenklich – bezeugt es doch, dass Facebook trotz bestehender Gesetze nichts zu fürchten hat, falls Postings nicht gelöscht werden. Eine Gesetzeskonkretisierung bei der im E-Commerce und im Strafrecht auf diese Problematik eingegangen wird, ist also durchaus wünschenswert.<sup>71</sup>

### DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK EMPFIEHLT ...

... dass durch die Sonderbestimmung des Mediengesetzes bei Tatbeständen wie Verhetzung, Verleumdung, Beläs-

tigung, übler Nachrede und Beleidigung nicht nur die Täterin oder der Täter selbst zur Rechenschaft gezogen werden, sondern auch die Administratorinnen und Administratoren von Facebook-Seiten oder Providern. Die Administratorin bzw. der Administrator einer bestimmten Seite kann Beiträge löschen, andere Userinnen und User oder deren Einblick auf die Seite sperren sowie das Verfassen von Kommentaren verhindern – Administratorinnen und Administratoren haben also durchaus Gestaltungsmacht über das Diskussionsforum oder die Seite. Laut MedienG gelten sie als Medieninhaberinnen bzw. Medieninhaber, da sie ein Medienwerk inhaltlich mitgestalten und sich um die Ausstrahlung, Abrufbarkeit und Verbreitung kümmern.<sup>72</sup> Gesetzlich sind Medieninhaberinnen und Medieninhaber verpflichtet (§36a MedienG) auf gerichtlichen Auftrag (Einziehung oder Beschlagnahme) eine strafbare Handlung – also zum Beispiel ein Hassposting – innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen.

### FALLBEISPIEL

#### Staatsanwaltschaft wies Klage gegen Facebook ab

Der Profil Journalist Michael Nikbakhsh erstattete im Jahr 2015 Anzeige gegen Facebook wegen Mittäterschaft zur Verhetzung durch die Verbreitung von Hasspostings. Die Staatsanwaltschaft St. Pölten wies die Klage jedoch ab und begründete die Abweisung mit dem Argument, Facebook habe als Host-Provider kein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten an den Tag gelegt. Die Online-Plattform selbst argumentierte, dass es unmöglich sei, die Hasspostings selbstständig zu finden. Des Weiteren war es schwierig nachzuweisen, von welchen Postings genau Facebook nun Kenntnis hatte und von welchen nicht. Die Staatsanwaltschaft erntet für ihre Entscheidung die Klage abzuweisen, harte Kritik: Dies sei ein „Persilschein“ für Facebook um sich eben nicht mit der Thematik auseinander setzen zu müssen.

#### Pseudonyme namensrechtlich geschützt:

Die aktuelle Gesetzeslage in Österreich sieht vor, dass jede und jeder berechtigt ist, ein Pseudonym zu verwenden, solange dadurch nicht die Rechte Dritter (z.B. Urheberrecht, Namensrecht) verletzt werden. Das heißt, dass Pseudonyme genauso namensrechtlich geschützt sind wie der bürgerliche Name oder Künstlernamen. Nur gegenüber Behörden dürfen keine Pseudonyme verwendet werden.<sup>62</sup>

# Arbeitswelt: Die Diskussion um das muslimische Kopftuch

Die Arbeitswelt ist wohl einer der wesentlichsten Lebensbereiche für Menschen im erwerbsfähigen Alter. Der Einstieg bzw. der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für verschiedene Personengruppen nach wie vor mit Hürden verbunden. Die Beratungsfälle im Bereich Arbeitswelt, in denen die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2016 tätig wurde, betrafen sowohl den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Die Betroffenen fühlten sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit („Kopftuchverbot“), im Zusammenhang mit einer Behinderung sowie dem Alter benachteiligt.

## EIN FALL UND SEINE FOLGEN: KOPFTUCH AM BEWERBUNGSFOTO

Im Rahmen einer Fortbildung bewirbt sich Frau M. um ein Praktikum bei einer Firma, da sie zuvor telefonisch erfahren hat, dass Praktikantinnen und Praktikanten dort immer gerne genommen würden. Ihre Bewerbung, die neben ihrem Diplomzeugnis auch ein Bewerbungsfoto enthielt, das sie mit dem muslimischen Kopftuch zeigt, wird mit dem für Frau M. wenig zufriedenstellenden Hinweis beantwortet,

dass ihre Bewerbung um eine Ferialanstellung geprüft werde. Da aus der Bewerbung eindeutig hervorgeht, dass Frau M. einen Praktikumsplatz sucht und keine Stelle als Ferialarbeitskraft, ist davon auszugehen, dass Frau M. eine Diskriminierung aufgrund ihrer Religion widerfuhr und sie mit dem Hinweis auf den Ferialjob lediglich vertröstet werden sollte.

Um ein Missverständnis auszuschließen, schreibt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark der Firma einen Brief. Die Personalabteilung teilt daraufhin lediglich mit, dass es hinsichtlich der Wortwahl zu einem Missverständnis gekommen sei und immer die Praktikumsstelle und nicht die Ferialstelle gemeint war. Frau M. könne aber auch kein Praktikumsplatz angeboten werden, da es keine entsprechende freie Stelle gebe. Frau M. wird darüber informiert, dass sie den Vorfall von der Gleichbehandlungskommission prüfen lassen könne oder sich an die Arbeiterkammer wenden könne. Frau M. entscheidet sich für letzteres.

## Die rechtliche Lage und ihre Anwendbarkeit auf Unternehmen

Zur nunmehr schon Jahrzehnte lang geführten Diskussion um die Akzeptanz des muslimischen Kopftuches in verschiedenen Bereichen der österreichischen Gesellschaft fällt der Europäische Gerichtshof im März 2017 eine Entscheidung, die verschiedene interessante Aspekte enthält. Die

Antidiskriminierungsstelle Steiermark veröffentlichte dazu eine Stellungnahme<sup>73</sup>, die vor dem Hintergrund der inhaltlich damit verknüpften Fälle des Jahres 2016 an dieser Stelle auszugsweise wiedergegeben wird.

### DAS KOPFTUCHVERBOT ALS UNMITTELBARE DISKRIMINIERUNG?

Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass das Verbot, ein islamisches Kopftuch zu tragen, das sich aus einer internen Regel eines privaten Unternehmens ergibt, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens am Arbeitsplatz verbietet, keine unmittelbare Diskriminierung wegen der Religion oder Weltanschauung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 lit a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 darstellt.

Der EuGH begründet diese Entscheidung zum einen damit, dass im vorliegenden Fall eine Regel im Unternehmen Gültigkeit hatte, die besagte, dass es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verboten ist, am Arbeitsplatz sichtbare Zeichen ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung zu tragen. Zum anderen ist für die Entscheidung des EuGH auch wichtig, dass er davon ausgehen konnte, dass die besagte Regel unterschiedslos für jede sichtbare Bekundung von politischen, philosophischen oder religiösen Symbolen gilt und für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleichermaßen zur Anwendung kommt.

### DAS KOPFTUCHVERBOT ALS MITTELBARE DISKRIMINIERUNG?

Der EuGH gibt auch Hinweise zur Frage, ob es sich beim Verbot, ein islamisches Kopftuch zu tragen, das sich aus einer internen Regel eines privaten Unternehmens ergibt, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens am Arbeitsplatz verbietet, um eine mittelbare Diskriminierung gem. Art. 2 Abs. 2 lit b der Richtlinie 2000/78/EG handeln könnte. Eine mittelbare Diskriminierung wäre dann erfüllt, wenn die hier in Rede stehende unternehmensinterne Regel nur dem Anschein nach neutral wäre und de facto dazu führen würde, dass Personen mit bestimmten Religionen oder Weltanschauungen in besonderer Weise benachteiligt werden. Da es dem nationalen Gericht obliegt, diese Frage zu entscheiden, beschränkt sich der EuGH darauf, dem entscheidenden nationalen Gericht Auslegungshinweise zu geben.

#### Diese Auslegungshinweise lauten wie folgt:

- Eine Ungleichbehandlung im Sinne einer mittelbaren Diskriminierung ist dann auszuschließen, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen

und erforderlich sind.

- Der Wunsch der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, den Kundinnen und Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln, ist aus der Sicht des EuGH als Teil der unternehmerischen Freiheit zu betrachten, die eines der Grundrechte der Grundrechtecharta ist.<sup>74</sup>
- Den Wunsch der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, den Kundinnen und Kunden ein Bild der Neutralität zu vermitteln, betrachtet der EuGH zudem auch als rechtmäßiges Ziel, insbesondere dann, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bei der Verfolgung dieses Zieles nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einbezieht, die mit Kundinnen und Kunden direkt in Kontakt treten.
- Die Angemessenheit einer solchen internen Neutralitätsregelung ist für den EuGH immer dann gegeben, wenn das Unternehmen diese Politik tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise verfolgt.

### DIE ANWENDBARKEIT DER EUGH-ENTSCHEIDUNG AUF ANDERE UNTERNEHMEN

Für die Frage der Anwendbarkeit dieser EuGH-Entscheidung auf andere Unternehmen oder Organisationen, die ähnliche Verbote erlassen wollen, gilt daher, dass in jedem Einzelfall mehrere Sachverhalte zu prüfen sind:

- Hat das Unternehmen beispielsweise schon vor dem Ereignis, das Ausgangspunkt für eine Beschwerde wegen Diskriminierung ist, für ihre Beschäftigten mit KundInnenkontakt eine allgemeine und undifferenzierte Politik des Verbotes in Bezug auf das sichtbare Tragen von politischen, philosophischen oder religiösen Symbolen gehabt oder nicht?
- Wird diese Regelung auch wirklich systematisch gegenüber allen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen gleichermaßen angewandt?
- Sind also alle Beschäftigten vom Verbot gleichermaßen betroffen oder handelt es sich um eine nur dem Anschein nach neutrale Regelung?

# 82

#### Fälle

2016 waren 82 Fälle, die bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, dem Bereich Arbeit zuzuordnen. 23,17% davon hatten einen Zusammenhang zum Merkmal ethnische Herkunft, 18,29% zum Diskriminierungsgrund Religion, 14,93% waren Beschwerden aufgrund einer Behinderung und 12,2% aufgrund des Alters.

Es wäre jedenfalls unrichtig, aus der EuGH-Entscheidung eine grundsätzliche Berechtigung für die Einführung eines Kopftuchverbots am Arbeitsplatz abzuleiten.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung zu C-188/15 vom 14.03.2017 festgestellt, dass der Wille einer Arbeitgeberin und eines Arbeitgebers, sich den Wünschen einer Kundin oder eines Kunden anzupassen, die bzw. der nicht mit Arbeitnehmerinnen in Kontakt treten will, die das islamische Kopftuch tragen, nicht als wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Sinne des Art. 4 Abs 1 der RL 2000/78/EG angesehen werden kann. Daher kann auf diese Art eine Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen mit dem islamischen Kopftuch nicht gerechtfertigt werden und handelt es sich bei einer solchen Ungleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen mit dem islamischen Kopftuch um einen Verstoß gegen das Gebot der Nicht-Diskriminierung. Demnach wird in derartigen Fällen genau zu prüfen sein, ob das Verbot des sichtbaren Tragens eines politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens auf das unternehmensinterne Gebot der Neutralität zurückgeht oder auf die Anpassung an die Wünsche von Kundinnen und Kunden.

### RELIGIÖSE UND WELTANSCHAULICHE NEUTRALITÄT

Auch der Aspekt der weltanschaulichen und religiösen Neutralität eines Unternehmens oder einer Organisation bedarf einer genaueren Betrachtung:

Die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates äußert sich in Artikel 14 und Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes (StGG), in Artikel 63 Absatz 2 des Staatsvertrags von St. Germain sowie im Artikel 9 der EMRK. Religiöse und weltanschauliche Neutra-

lität meint hier immer, dass der Staat den Bürgerinnen und Bürgern die Freiheit der religiösen oder weltanschaulichen Praxis lässt und sich nicht einmischt, indem er die eine oder andere weltanschauliche oder religiöse Praxis verbietet.

Die Literatur unterscheidet im Zusammenhang mit der religiösen Neutralität des Staates zwischen einer hereinnehmenden und einer distanzierenden Neutralität. Die distanzierende Neutralität ist dann geboten, wenn der Staat [...] für alle gleichmäßig ohne Ansehung der Religion oder Weltanschauung die demokratische Willensbildung zu organisieren und die elementaren Funktionen der allgemeinen weltlichen Existenzsicherung und Wohlfahrtsförderung wahrzunehmen hat.<sup>75</sup> (Dt BVerfG 14.12.1965, 19, 206 ff, hier: 216).<sup>75</sup>

*Hereinnehmende Neutralität ist immer dann geboten, wenn der Staat nicht in den hoheitlichen unauswechselbaren Kernbereichen agiert, sondern wo es um die kultur- und leistungsstaatlichen Bereiche geht, die der moderne Staat immer mehr in seine Verantwortung genommen hat.*<sup>76</sup>

In diesem Zusammenhang hat sich die Richterschaft in Österreich für ein neutrales Erscheinungsbild von Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ausgesprochen. Dazu wird eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Amtsbekleidung gefordert. Die bestehende Talar-Verordnung aus dem Jahr 1962 würde es trotzdem möglich machen, dass Richterinnen ein Kopftuch tragen. Weltanschauliche und religiöse Symbole aller Art seien mit der neutralen Richterinnen und dem neutralen Richter nicht kompatibel. Deren Outfit dürfe nicht durch Symbole religiöser Art den Anschein einer Befangenheit hervorrufen, so der Präsident der Richtervereinigung Werner Zinkl. Außerdem spricht sich Zinkl dafür aus, auch die letzten Relikte des Eides im Zivilprozess abzuschaffen - und somit die letzten Kreuze und andere Religionssymbole aus dem Gerichtssaal zu verbannen.<sup>77</sup>

Diese Forderungen der Richterschaft entsprechen der distanzierenden Neutralität, bei der - wie bereits erwähnt - in Ausübung hoheitlicher Funktionen eine Trennung zwischen Staat und Kirche verwirklicht wird.

Nicht-staatliche Organisationen werden zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität im Sinn des Zulassens von weltanschaulichen und religiösen Praxen durch das Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet. Für Unternehmen und andere privatrechtliche Organisationen als ArbeitgeberInnen gilt daher das Verbot der Diskriminierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund einer Religion oder Weltanschauung. Dies entspricht der oben genannten hereinnehmenden Neutralität.

Für die distanzierende Neutralität im Sinn der vollständigen Distanzierung von religiösen und weltanschaulichen

Praxen und Symbolen gibt es für nicht-staatliche Organisationen keine gesetzliche Vorgabe. Die hier besprochene Entscheidung des EuGH zu C-157/15 ermöglicht es jedoch privaten Unternehmen, unter bestimmten Umständen eine distanzierende religiöse und weltanschauliche Neutralität zu verwirklichen und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in weiterer Folge zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität nach außen zu verpflichten.

Dennoch bleibt in jedem konkreten Fall zu prüfen, wie sich diese Neutralität in der Praxis konkret auswirkt. Wie bereits angeführt, wird zu prüfen sein, ob alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichermaßen von einer solchen Verpflichtung betroffen sind und ob auch wirklich alle religiösen Symbole (z.B. das Kreuz an der Halskette) und andere weltanschauliche Symbole bzw. Tätigkeiten (z.B. eine eventuelle Parteizugehörigkeit) im gleichen Ausmaß mitumfasst sind. Wenn nicht alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich betroffen sind und sich diese Verpflichtung nur auf Frauen mit dem islamischen Kopftuch auswirkt, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine mittelbare Diskriminierung anzunehmen.

<sup>75</sup> Vgl. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/172/Seite.1720219.html>; 30.01.2017 und [https://www.saferinternet.at/uploads/tx\\_simaterials/ISPA\\_hasspostings.pdf](https://www.saferinternet.at/uploads/tx_simaterials/ISPA_hasspostings.pdf); 30.01.2017

<sup>76</sup> Vgl. Einführungserschluss vom 15. Dezember 2015 zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015, S. 37

<sup>77</sup> Vgl. <https://www.meinbezirk.at/graz/lokales/hasspostings-meinungsfreiheit-hat-grenzen-d1900027.html?cp=Kurationsbox>; 02.02.2017

<sup>78</sup> <https://www.facebook.com/communitystandards#hate-speech>; 10.02.2017

<sup>79</sup> Vgl. <http://derstandard.at/2000048125959/Facebook-Insider-erklart-warum-Hasspostings-oft-stehen-bleiben>; 02.02.2017

<sup>80</sup> Vgl. <http://www.media.uzh.ch/de/medienmitteilungen/2016/Hasskommentatoren-verzichten-auf-Anonymit%C3%A4t.html>; 02.02.2017

<sup>81</sup> Vgl. <http://derstandard.at/2000048836485/Der-Umgang-mit-der-Hetze-im-NetzFacebook-muss-unter-das>; 02.02.2017

<sup>82</sup> Vgl. <http://www.raoe.at/news/single/archiv/pseudonym-freiheit-oder-klarnamenpflicht/>; 02.02.2017

<sup>83</sup> Vgl. <http://derstandard.at/2000048836485/Der-Umgang-mit-der-Hetze-im-NetzFacebook-muss-unter-das>; 09.12.2016

<sup>84</sup> Vgl. MedienG § 1 Begriffsbestimmungen

<sup>85</sup> Vgl. [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/initiative\\_gewalt\\_im\\_netz-2c94848a58059036015829b459e80b4b.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/initiative_gewalt_im_netz-2c94848a58059036015829b459e80b4b.de.html); 09.12.2016

<sup>86</sup> Vgl. Mediengesetz § 36

<sup>87</sup> Vgl. [https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/initiative\\_gewalt\\_im\\_netz-2c94848a58059036015829b459e80b4b.de.html](https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/initiative_gewalt_im_netz-2c94848a58059036015829b459e80b4b.de.html); 09.12.2016

<sup>88</sup> Vgl. [http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate\\_speech\\_code\\_of\\_conduct\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/fundamental-rights/files/hate_speech_code_of_conduct_en.pdf); <http://derstandard.at/2000048787671/EU-Internetkonzerne-muessen-rascher-gegen-Hasspostings-vorgehen>; 03.02.2017

<sup>89</sup> Vgl. [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-1937\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1937_en.htm)

<sup>90</sup> Vgl. <http://derstandard.at/2000043745833/Hasspostings-Staatsanwaltschaft-stellte-Facebook-Persilschein-aus>; 03.02.2017

<sup>91</sup> <http://derstandard.at/2000043745833/Hasspostings-Staatsanwaltschaft-stellte-Facebook-Persilschein-aus>; Zugriff: 09.12.2016

<sup>92</sup> Vgl. MedienG § 1 Begriffsbestimmungen

<sup>93</sup> Online verfügbar unter: <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12580216/137052354>

<sup>94</sup> Vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 16.

<sup>95</sup> Kalb/Potz/Schinkel: Religionsrecht. Wien 2003, S. 16.

<sup>96</sup> Richard Potz: Religion im öffentlichen Raum. In: Zwischen Kreuzifix und Minarett. Religion im Fokus der Öffentlichkeit. Hrsg. von Christian Danz und André Ritter. S. 68. Und Vgl. Brünner/Neger in Religion - Staat - Gesellschaft 12 (2011), S. 88.

<sup>97</sup> <http://diepresse.com/home/innenpolitik/5186056/Richter-fordern-Entfernung-aller-religioesen-Symbole>

# Ausbildung: Islamophobie als häufigster Diskriminierungsgrund

# 42

### Fälle

Im Berichtszeitraum betrafen 42 (5,98%) der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle den Lebensbereich Ausbildung. 33,33% waren Fälle mit Bezug zum Merkmal ethnische Herkunft, 21,43% bildeten Beratungsanfragen in Bezug auf Diskriminierungen wegen Religion, gefolgt von 16,67% an Beschwerden aufgrund von Mehrfachdiskriminierung, und 7,14% waren Fälle im Zusammenhang mit dem Merkmal Behinderung.

Das Recht auf Bildung ist nicht nur in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert<sup>78</sup>, sondern auch die Gleichbehandlungsgesetze enthalten das Recht auf Nicht-Diskriminierung im Bereich der Bildung.<sup>79</sup> Dennoch ist der ungleiche Zugang zu Bildung und Diskriminierungen im Bildungssystem nach wie vor traurige Realität. 2016 war der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark am häufigsten gemeldete Diskriminierungsgrund im Bildungsbereich – insbesondere im Schulbereich – Islamophobie.

Eine große Rolle spielte dabei diskriminierendes Verhalten verschiedener Akteure im Schulbereich. Darunter fanden sich abwertende Äußerungen gegenüber Schülerinnen oder Schülern wegen deren ethnischer Herkunft oder der islamischen Religionszugehörigkeit. Muslimische Mädchen mit Kopftuch berichteten über beleidigende, diskriminierende Bemerkungen von Lehrerinnen und Lehrern oder Benachteiligungen ihnen gegenüber. Muslimische Schülerinnen und Schüler berichteten auch darüber, dass sie sich beispielsweise immer wieder wegen ihrer Religionszugehörigkeit rechtfertigen müssten bzw. bestimmten Vorurteilen von Lehrerinnen und Lehrern entgegen müssten.

Im Rahmen von Empowermentworkshops, die von der Antidiskrimi-

nierungsstelle Steiermark durchgeführt wurden, berichteten einige Eltern darüber, dass sie in Gesprächen mit Lehrerinnen und Lehrern über den Schulerfolg ihrer Kinder immer wieder die Aussage hörten: „Aber ich bitte Sie, ein Befriedigend ist doch gut für Ihre Tochter! Deutsch ist ja nicht ihre Muttersprache!“ Die Äußerungen waren nach der Wahrnehmung der beteiligten Eltern durchwegs positiv gemeint, dennoch empfanden die Eltern diese Äußerung als diskriminierend, da damit ihr Kind, das eine andere Muttersprache als Deutsch hat, als weniger leistungsfähig beurteilt wird und signalisiert wird, dass ihr Kind mit einer durchschnittlichen Leistung zufrieden sein solle.

## Deutschpflicht auch in der Pause?

Im Jänner des Jahres 2016 wurde in der Steiermark die Frage diskutiert, ob es Sinn mache, Schülerinnen und Schüler dazu zu verpflichten, auch in der Pause Deutsch zu sprechen, unabhängig davon, ob Deutsch die Erstsprache der Sprecherin oder des Sprechers ist. An dieser Diskussion beteiligte sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark mit einer Presseaussendung:

Darin wird auf zwei relevante Gesetze hingewiesen: Als erstes die Europäische Menschenrechtskonvention und zwar im Speziellen der Artikel 8 „Menschenrecht zur Achtung des Privat- und Familienlebens“. Und als zweites der Artikel 1 des „Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte der Kinder“ – dieser Artikel besagt: Jedes Kind hat Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen. In öffentlichen und privaten Einrich-



tungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Zudem hat das österreichische Bildungsministerium zum Thema „Deutsch-Pflicht in Schulhöfen“ bereits konkret Stellung genommen: Demnach darf Deutsch nicht die einzige außerhalb des Unterrichts zulässige Sprache sein. Somit ist aus der Sicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eine Deutschpflicht in Schulhöfen rechtlich nicht durchführbar.

Anders verhält es sich für die Zeiten des Unterrichts: Hier ist Deutsch als Unterrichtssprache vorgesehen (Paragraph 16 Schulunterrichtsgesetz). Aber auch abseits der rechtlichen Gegebenheiten ist eine Deutsch-Pflicht im Schulbereich außerhalb der Unterrichtszeiten für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein falsches Signal: „Die Ablehnung von anderen Sprachen in Schulhöfen zeigt alles andere als einen positiven Umgang mit kultureller Vielfalt.“

## Verweigerung des grüßenden Handreichens aus religiösen Gründen

Diskriminierung wird aber auch vom Lehrpersonal beklagt. Über ein als diskriminierend erlebtes Phänomen wurde mehrmals berichtet: Dabei geht es darum, dass Väter mit muslimischer Religionszugehörigkeit bei Kontakten mit den Lehrerinnen ihrer Kinder sich weigern, den Lehrerinnen zur Begrüßung die Hand zu reichen. Eine Lehrerin war darüber derart empört, dass sie sich an eine Zeitung wandte

und mit einer Klage drohte. Ausgehend von diesem Fall<sup>80</sup>, wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ersucht, eine Stellungnahme zur Frage zu verfassen, ob die Verweigerung des Händeschüttelns eine sexistische

Belästigung ist oder nicht.<sup>81</sup> Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle Steiermark hängt dies davon ab, unter welchen Bedingungen das Händeschütteln verweigert wurde: Wenn der Verweigerer höflich und um Verständnis bemüht versucht, seinem Gegenüber zu erklären, warum es ihm nicht möglich ist, dessen Hand zu schütteln, wird diese Person möglicherweise nicht in ihrer Würde verletzt. Wenn der Verweigerer seinem Gegenüber die Hand verweigert und gleichzeitig eine geringschätzende oder missachtende Geste oder verbale Handlung setzt, wird die Person, der das Händeschütteln verweigert wird, möglicherweise in ihrer Würde verletzt.

Die eigentliche Belästigung oder Nicht-Belästigung entsteht somit in erster Linie durch den Begleitrahmen in dem die Verweigerung stattfindet. Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf das Handreichen zum Zweck des Grußes ist uns nicht bekannt. Außerdem ist festzuhalten, dass es auf die Wahrnehmung der belästigten Person ankommt, ob sie die Belästigung bereits so intensiv empfunden hat, dass sie unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist.<sup>82</sup> Dabei wird aber davon ausgegangen, dass ein die Würde verletzendes Verhalten ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraussetzt.<sup>83</sup>

Zu prüfen bleibt zudem, ob die Verweigerung des Handreichens als Handlung

und mit einer Klage drohte. Ausgehend von diesem Fall<sup>80</sup>, wurde die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ersucht, eine Stellungnahme zur Frage zu verfassen, ob die Verweigerung des Händeschüttelns eine sexistische

### Händeschütteln im Koran

Im Koran selbst findet sich keine Regelung, die ausdrücklich das Händeschütteln zwischen Mann und Frau thematisiert. Manche Vertreter des muslimischen Glaubens leiten aus der Sure 17 Vers 32<sup>84</sup> jedoch ab, dass durch das Händeschütteln mit einer Frau der erste Schritt zur „Unzucht“ gesetzt wird. Andere meinen, dass das Berühren von solchen Körperstellen, die keiner Verschleierungspflicht unterliegen, sehr wohl gestattet sei.<sup>85</sup>

im Rahmen einer Religionsausübung zu bewerten ist, wodurch diese Handlung im Zusammenhang mit Artikel 9 der EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) stünde. Dies hätte wiederum zur Folge, dass ein Urteil, das die Verweigerung des Händereichens als sexistische Belästigung beurteilen würde, Menschen, die dies aus religiösen Gründen tun, in ihrem Recht auf freie Religionsausübung einschränken würde. Geschützt wird gemäß Art. 9 Abs. 1 EMRK „die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen“. Der Eingriff in die Religionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 2 EMRK ist nur dann gerechtfertigt, wenn diese Einschränkungen „gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Innerhalb der muslimischen Glaubensgemeinschaft gibt es demnach in Bezug auf das Händeschütteln zwischen Frauen und Männern keine eindeutige Regelung. Der Islam stützt sich in erster Linie auf zwei Quellen: den Koran und die Sunna. Im Koran sind die durch den Propheten Mohammed von Gott empfangenen Offenbarungen niedergeschrieben. Die Sunna – die überlieferten Gewohnheiten des Propheten – steht als Richtlinie für das Leben von gläubigen muslimischen Menschen gleichbedeutend neben dem Koran. Diese Über-

lieferung erfolgte zunächst mündlich und wurde später in den so genannten Hadith-Sammlungen (Sammlungen der Aussprüche des Propheten) schriftlich festgehalten. In den Rechtsquellen besteht jedoch keine Übereinstimmung, ganz abgesehen von der Differenz zu schiitischen und sunnitischen Auffassungen.<sup>86</sup>

Daher bleibt die Frage offen, ob das Verweigern des Händereichens als religiöse Sitte betrachtet werden kann.

Mangels entsprechender verwertbarer Rechtsprechung ist nicht eindeutig beurteilbar, ob jemandes Recht auf Nicht-Diskriminierung durch die religiös motivierte Verweigerung des Händereichens verletzt wird. Umso wichtiger wäre es, dass diese Frage anhand eines konkreten Falles ausjudiziert wird, in dem die beteiligte Frau die verweiger- te Handreichung als Würdeverletzung

empfunden hat. Dazu ist anzumerken, dass die Menschenwürde nicht als selbständiges Menschenrecht im Text der EMRK verankert ist, sondern nur im Wege der Spruchpraxis unsystematisch jeder Konventionsgarantie zugrunde gelegt wird. Demnach wird die Menschenwürde vom Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) als Grundessenz der EMRK betrachtet.<sup>87</sup> Dies hat der EGMR auch in der Entscheidung *Christine Goodwin vs. UK* festgestellt, wo es heißt, dass „der Wesenskern der Konvention die Achtung vor der Würde und der Freiheit des Menschen ist“.<sup>88</sup>

Abseits der zur Verfügung stehenden rechtlichen Handhaben (siehe Spalte), gibt es möglicherweise auch alternative Verhaltensweisen, die den hier zur Diskussion stehenden Situationen das sexistisch-belästigende Potential nehmen könnten. Dementsprechend empfehlen wir folgendes:

Um die Möglichkeit zu schaffen, die Hintergründe für die Verweigerung des Händereichens zu verstehen, ist es wohl hilfreich und notwendig, in einem höflichen Rahmen zu erklären, dass – bei allem Respekt für das Gegenüber – das Grüßen durch Händeschütteln aus religiösen Gründen nicht möglich ist.

Als „Ersatz“ für das grüßende Händeschütteln bietet sich an, die rechte Hand auf das Herz zu legen und die Frau mit leicht nickendem Kopf zu begrüßen.<sup>89</sup> Dies ist eine respektvolle Geste, die keinen Körperkontakt oder eine besondere physische Nähe erfordert. Gleichzeitig vermag diese Geste die Wahrscheinlichkeit zu minimieren, dass das verweiger- te Händereichen als sexistische Belästigung empfunden wird.

### Mögliche rechtliche Schritte

1. Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 20 Abs. 2 Bundes Gleichbehandlungsgesetz: Hier ist zu unterscheiden, ob die Lehrerin Beamtin oder vertragliche Dienstnehmerin ist. Wenn sie Beamtin ist, kann sie innerhalb einer Frist von 3 Jahren einen Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde stellen und ihren Anspruch auch gerichtlich geltend machen. Wenn sie vertragliche Dienstnehmerin ist, kann sie ihre Ansprüche innerhalb einer Frist von 3 Jahren gerichtlich geltend machen.

2. Unabhängig von der Art des Dienstverhältnisses kann sich die Betroffene an die Bundes-Gleichbehandlungskommission wenden und ein Gutachten gemäß § 23 Abs. 2a verlangen, in dem festgestellt wird, ob es sich um eine Diskriminierung gehandelt hat oder nicht. Gemäß § 19 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz hat die Betroffene Anrecht auf Ersatz des erlittenen Schadens, mindestens jedoch € 1000.

<sup>86</sup> Vgl. Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Paris, 20.3.1952.

<sup>87</sup> Vgl. beispielsweise § 1 Abs 1 Z 1, § 4 Abs 1, § 16 Abs 1 Z 2 und § 30 Abs 2 Z. 3 des GIBG. § 32 Stmk. L-GBG.

<sup>88</sup> Vgl. Artikel „Handschlag verweigert. Lehrerin will muslimischen Vater klagen.“ Kleine Zeitung vom 23.01.2016.

<sup>89</sup> Online verfügbar unter: <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/beitrag/12433518/127930777>

<sup>90</sup> Heidinger/Kasper, Antidiskriminierung - Rechtliche Gleichbehandlung in Österreich und in der EU (2014) S. 29.

<sup>91</sup> Vgl. Hopf/Mayr/Eichinger, GIBG (2009) § 6 Rz 24.

<sup>92</sup> Sure 17 Vers 32: „Und kommt der Unzucht nicht nahe; seht, das ist eine Schändlichkeit und übler Weg“

<sup>93</sup> Martina Schöterl: Religiöse und kulturelle Konflikte von Muslimen in Deutschland und die Frage nach der Integration, Hamburg (2014) S. 69.

<sup>94</sup> Hans-Georg Ebert in: Der Islam in der Gegenwart (Ende/Steinbach Hrsg.) München (2005) S. 200.

<sup>95</sup> Kurt Seelmann (Hrsg.), Menschenwürde als Rechtsbegriff Stuttgart (2004) S. 143

<sup>96</sup> ÖJZ 2003, 766.

<sup>97</sup> Edwin Hoffman in Interkulturelle Gesprächsführung: Theorie und Praxis des TOPOI-Modells, Wiesbaden (2015) S. 211; [http://www.uni-regensburg.de/sprache-literatur-kultur/romanistik/medien/arabische\\_begegnungen.pdf](http://www.uni-regensburg.de/sprache-literatur-kultur/romanistik/medien/arabische_begegnungen.pdf), abgerufen am 28.1.2016

# Gesundheit: Übergewicht und Alter im Fokus

Auch beim Zugang zum Gesundheitssystem gibt es spezifische Barrieren, mit denen Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Alters, einer Behinderung, etc. konfrontiert sind. Im Berichtsjahr wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark innerhalb dieses Lebensbereiches Fälle von Diskriminierung wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. von Benachteiligungen im Bereich Krankenversicherung gemeldet. Ebenfalls wurde die Stelle mit der Diskriminierung übergewichtiger Personen befasst. Hierbei berichteten Betroffene von Benachteiligungen, Stereotypen, Vorurteilen und Herabwürdigungen im Pflege- oder Gesundheitsbereich. In Arztpraxen beispielsweise wurden immer wieder alle gesundheitlichen Beschwerden allein auf ihr Gewicht zurückgeführt.

liditätsleistung ausschließlich in Form einer Rente erbracht wird. In diesem Zusammenhang hat Herr B., der bereits das 84. Lebensjahr vollendet hat, Bedenken und Sorgen geäußert, ob er den Zeitpunkt der gänzlichen Auszahlung der Rente noch erleben wird. Herr B. war selbst jahrelang bei Versicherungen beschäftigt. Zudem ist er seit dem Jahr 1968 durchgehend privat unfallversichert. Demnach ist es für Herrn B. nicht nachvollziehbar, weshalb die Versicherung nicht den vollen Kapitalbetrag ausbezahlt.

Für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist ein derartiges Vorgehen der Versicherung als Altersdiskriminierung einzustufen, da offensichtlich Personen ab Vollendung des 75. Lebensjahr gegenüber jüngeren Menschen benachteiligt werden. Eine solche Ungleichbehandlung kann keinesfalls sachlich gerechtfertigt werden.

In einem Schreiben weist die Versicherung den Vorwurf der Altersdiskriminierung entschieden zurück, „zumal die Rente nach Rententafel berechnet wird und bereits vor Vertragsabschluss bekannt ist, dass ab dem 75. Lebensjahr nur mehr die Möglichkeit einer Rentenleistung besteht. Von einer Schlechterstellung kann nicht gesprochen, da normalerweise die tatsächliche Lebensdauer länger als die berechnende Lebenserwartung ist und daher weit über

## 36

### EIN FALL UND SEINE FOLGEN: ALTERSDISKRIMINIERUNG: VERSICHERUNG ZAHLT AB 75 NUR IN RATEN AUS

**Fälle**  
2016 wurden 36 der Fälle (5,13%) der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Lebensbereich Gesundheit zugeordnet. Die Fälle betrafen vorwiegend das Merkmal ethnische Herkunft (27,78%), gefolgt vom Diskriminierungsgrund Alter (22,22 %) und sozialer Herkunft (16,67 %).

Herr B. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert folgenden Vorfall: Im Oktober 2011 wurde er unverschuldet als Fußgänger von einem Auto erfasst. Dabei erlitt er schwere Verletzungen und ist seither auf einem Ohr taub. Außerdem hat er seinen Geruchs- und Geschmackssinn verloren und ihm macht ein ständiges Schwindelgefühl stark zu schaffen. Herr B. hat bei einer privaten Unfallversicherung ein Versicherungspaket abgeschlossen, das bei dauerhafter Invalidität eine Kapitalleistung von insgesamt 10.000 Euro vorsieht. 6500 Euro bekam er sofort überwiesen. Den restlichen Betrag sollte er in monatlichen Raten von 130 Euro erhalten. Diese Rentenzahlung wird allerdings erst mit 01.03.2018 beginnen.

In einer entsprechenden Klausel der Versicherungspolizze wird festgehalten, dass für Unfälle, die die versicherte Person ab Vollendung des 75. Lebensjahres erleidet, eine Inva-



die berechnete Kapitalleistung ausgezahlt wird“.

Aufgrund der Interventionen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark erklärt sich die Versicherung schließlich dazu bereit, Herrn B. „in seinem speziellen Fall“ entgegenzukommen und ihm die sofortige Auszahlung der Kapitalleistung zu gewähren. Der Versicherung wurde seitens der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dringend eine Änderung derartiger Klauseln in Versicherungspolizzen empfohlen, da im Erreichen eines bestimmten Alters keine Rechtfertigung für den Ausschluss von Leistungen gesehen werden kann. Anzumerken bleibt, dass die UN-Kommissarin für Menschenrechte Älterer, Frau Rosa Kornfeld-Matte in ihrem öffentlichen Bericht zu Österreich (Empfehlung 97) empfiehlt, den Ausschluss von älteren Personen bei der Kreditvergabe oder im Versicherungswesen zu beseitigen, da Alter als Kriterium unverhältnismäßig als Risikofaktor herangezogen wird.

### DISKRIMINIERUNG WEGEN ÜBERGEWICHT: VORURTEILE UND RECHTLICHE LAGE

Eine Bewerberin wird in einem Unterwäschegeschäft mit den Worten „Wir nehmen nur Frauen mit maximal Kleidergröße 38“ abgewiesen, einem Lehrling wird von der Dienstgeberin empfohlen, sie möge abnehmen, und der Kundin eines Rehabilitationszentrums wird eine Gewichtsreduktion für den Fall nahegelegt, dass sie noch einmal eine Kur in diesem Rehabilitationszentrum machen wolle. Die Diskriminierung übergewichtiger Personen ist in unserer Gesellschaft tief verwurzelt. Dies ist vor allem daran erkennbar, dass Menschen, die nicht die Maße des gesellschaftlich konstruierten „idealen Körpers“ aufweisen, eben aufgrund jener Tatsache öffentlich bloßgestellt werden.<sup>91</sup> Auch die Leiterin der IFB-Forschungsgruppe Claudia Luck-Sikorski sieht das „zugesagte liegende Problem [in der] negative[n] Meinung und ablehnende[n] Haltung gegenüber Menschen mit Adipositas.

Dani Mathers postete auf Snapchat ein Foto einer übergewichtigen Frau und betitelte es mit den Worten „If I can't unsee this then you can't either“. Das zentrale diskriminierende Element dieses Postings ist die Veröffentlichung eines abwertenden Kommentars in Verbindung mit dem Foto von einer nackten übergewichtigen Frau in einer Umkleekabine eines Fitness-Studios, ohne dass die abgebildete Frau gewusst hat oder zugestimmt hat, fotografiert zu werden.

## Sexuelle Belästigung

Wear Your Voice“, ein intersektionales feministisches Online-Medium, bewertet dies klar als sexuelle Belästigung, da ein offensichtlicher Eingriff in die Privatsphäre stattfindet. Die gesellschaftliche Legitimation solcher Handlungen versucht Ashleigh Shackelford, die Autorin des Artikels, folgendermaßen zu begründen: „Watching, recording, and degrading someone while they're naked because you think they're ugly and unworthy of privacy and humanity is disgusting. But it's also common as fuck to see fat bodies — and all beauty-deviant bodies — as public property.“<sup>93</sup>

Diese Stigmatisierung führt letztendlich zu Diskriminierung.<sup>92</sup> Dies lässt sich an einem konkreten Fall veranschaulichen, welcher sich erst kürzlich in den sozialen Medien zutrug: Das US-amerikanische Playboy-Model

### Frauen werden häufiger diskriminiert

Aus einer repräsentativen Studie des Integrierten Forschungs- und Behandlungszentrums (IFB) für Adipositas-Erkrankungen der Universität Leipzig geht hervor, dass es eine signifikante Korrelation zwischen den beiden Indikatoren „Übergewicht“ und „Diskriminierung“ gibt: Die Ergebnisse dieser Studie lassen den Schluss zu, dass die Intensität der Diskriminierung mit dem Übergewicht der betroffenen Person ansteigt. Speziell im Fokus stehen hierbei vor allem Frauen, welche nahezu dreimal so oft gewichtsbedingte Ungleichbehandlung erleben wie Männer: Während 7,6 Prozent der befragten Männer von gewichtsbedingter Diskriminierung berichteten, waren es bei den befragten Frauen 20,6 Prozent.<sup>90</sup>



Dazu gehört auch die abstruse Annahme aus der TäterInnenperspektive, dass die sexuelle Belästigung im Vergleich zur Fettleibigkeit, die das eigentliche „Vergehen“ ist, von geringerer Bedeutung sei.<sup>94</sup> Ein weiteres Vorurteil mit welchem übergewichtige Menschen zu kämpfen haben, ist jenes, dass sie im Berufsleben weniger Leistungsbereitschaft erbrächten und häufiger krank seien. Zudem gelten sie oft als „nicht repräsentativ“ bzw. „nicht intellektuell“.<sup>95</sup> Die aktuell in Österreich – in unterschiedlichem Ausmaß – gesetzlich geschützten Diskriminierungsgründe sind Alter, Behinderung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion und Weltanschauung sowie die sexuelle Orientierung. Im Moment gibt es demnach keine gesetzliche Bestimmung, die Diskriminierung auf Grund von Übergewicht ausdrücklich verbietet. Das heißt, dass übergewichtige Menschen ungleich behandelt werden dürfen, ohne dass gegen eine derartige Diskriminierung mittels der Gleichbehandlungsgesetze vorgegangen werden könnte. Die einzige Möglichkeit der Betroffenen besteht darin, sich mittels Anzeige wegen Beleidigung zur Wehr zu setzen.<sup>96</sup>

**Urteil Europäischer Gerichtshof:**  
**Übergewicht ist unter gewissen Voraussetzungen „Behinderung“**

Europarechtliche Vorgaben haben aber auch in Österreich dazu geführt, dass zumindest im Bereich der Arbeitswelt der Diskriminierungsschutz ausgeweitet wurde. So hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Entscheidung Rs

C-354/13 den Schutz für übergewichtige Personen verbessert, indem er festgestellt hat, dass Übergewicht in Form von Adipositas unter gewissen Voraussetzungen als „Behinderung“ im Sinne der Richtlinie 2000/78/EG zu verstehen ist.

In dem Urteil heißt es, „dass die Adipositas eines Arbeitnehmers dann eine „Behinderung“ im Sinne dieser Richtlinie [RL 2000/78/EG] darstellt, wenn sie eine Einschränkung mit sich bringt, die u. a. auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen von Dauer zurückzuführen ist, die ihn in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, hindern können.“<sup>97</sup>

Adipositas kann dementsprechend also nicht per se als „Behinderung“ eingestuft werden, sondern nur dann, wenn damit eine Einschränkung einhergeht, die den Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin an der Teilhabe am Berufsleben hindern kann. In seinem Urteil führte der EuGH dazu aus: „Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer aufgrund seiner Adipositas an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Arbeitnehmern, gehindert wäre, und zwar aufgrund eingeschränkter Mobilität oder dem Auftreten von Krankheitsbildern, die ihn an der Verrichtung seiner Arbeit hindern oder zu einer Beeinträchtigung der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit führen.“<sup>98</sup>

Es ist daher immer im Einzelfall zu prüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der EuGH hat in dieser Entscheidung auch darauf hingewiesen, dass die Ursache der Behinderung für die Entscheidung, ob eine Diskriminierung vorliegt oder nicht, vollkommen irrelevant ist.<sup>99</sup> Gerade weil im Kontext von Diskriminierungen auf Grund von Übergewicht oft behauptet wird, die betreffenden Personen wären selber schuld an ihrer Fettleibigkeit, ist es wichtig auch rechtlich festzustellen, dass die Schuldfrage in diesem Fall für die Feststellung einer Diskriminierung unerheblich ist. Resü-

mierend kann angemerkt werden, dass es aktuell keinen klaren Grenzwert gibt, welcher Fettleibigkeit als Behinderung definiert. Vielmehr werden Einzelfallprüfungen der sich aus dem starken Übergewicht ergebenden Einschränkungen gefordert, welche jedoch das subjektive Unwohlgefühl außer Acht lassen. Um bei der Vorbereitung einer Kündigung nicht den Eindruck einer Diskriminierung zu erwecken, sollten Unternehmen somit auf eine „klare und jeden Anschein einer Diskriminierung vermeidende Sprache und eine entsprechende Dokumentation in den Unterlagen“<sup>100</sup> achten.

**DIE ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE STEIERMARK EMPFIEHLT ...**

... das Körpergewicht als Diskriminierungsmerkmal zu schützen und damit den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund des Übergewichtes zu verbieten und nur in sachlich gerechtfertigten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

Nicht nur die steigende Zahl an Fällen aus der Beratung, sondern auch die Entscheidung des EuGH zeigt einmal mehr, dass Diskriminierung von Menschen aufgrund des Körpergewichts stattfindet und es daher auch eines rechtlichen Schutzes für diese Menschen braucht. Die häufige Verknüpfung von Übergewicht mit Faulheit, Leistungsschwäche, Ungepflegtheit oder Dummheit und die damit verbundene Diskriminierung verlangen nach einem effektiven Schutz. Da das Körpergewicht jedoch in Österreich noch kein rechtlich geschützter Diskriminierungsgrund ist, wäre es zunächst notwendig, dass der österreichische Gesetzgeber für die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sorgt, um Menschen mit Übergewicht in Fällen von Gewichtsdiskriminierung eine bessere rechtliche Hilfestellung bieten zu können.

<sup>94</sup> Vgl. derStandard (2015): Die schwere Last von Adipositas. In: <http://derstandard.at/2000021922160/Die-schwere-Last-von-Adipositas>. [19.08.2016]  
<sup>95</sup> Vgl. Shackelford, Ashleigh (2016): It's Time to Face Reality: Fatphobia is Violence and Dani Mathers is a Sexual Predator. In: <http://wearyourvoicemag.com/body-politics/dani-mathers-sexual-predator>. [19.08.2016].  
<sup>96</sup> Zitiert aus: derStandard (2015): Die schwere Last von Adipositas. In: <http://derstandard.at/2000021922160/Dieschwere-Last-von-Adipositas>. [19.08.2016].  
<sup>97</sup> Shackelford 2016, online in: <http://wearyourvoicemag.com/body-politics/dani-mathers-sexual-predator>  
<sup>98</sup> Vgl. ebd.  
<sup>99</sup> Vgl. Reinisch, Ina (2016): Übergewicht. Schlechte Noten, weniger Geld. In: <https://www.betriebsrat.de/portal/nachrichten/interview-natalie-rosenke-uebergewichtige-im-beruf.html>. [19.08.2016].  
<sup>100</sup> Vgl. IFB 2016, online in: [betriebsrat.de](http://betriebsrat.de)  
<sup>97</sup> C-354/13, 53.  
<sup>98</sup> C-354/13, 60.  
<sup>99</sup> C-354/13, 55.  
<sup>100</sup> Marquardt, Cornelia (2014): EuGH-Urteil zu Übergewicht. Adipositas kann vor Kündigung schützen. In: <http://www.wiwo.de/politik/europa/eugh-urteil-zu-uebergewicht-adipositas-kann-vor-kuendigung-schuetzen/1144178.html>. [19.08.2016]

# Wohnen: Diskriminierungen aufgrund von Alter oder sexueller Orientierung

Der Lebensbereich Wohnraum ist für diverse Gruppen zunehmend mit hohen Diskriminierungsrisiken verbunden. Diskriminierungen im Bereich Wohnen erfolgen sowohl bei der Suche nach Wohnraum als auch im Wohnumfeld. Gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz darf bei der Auswahl der Mieterinnen und Mieter weder die Hautfarbe, die ethnische Herkunft, das Geschlecht oder eine Behinderung eine Rolle spielen, weder bei der Vermietung oder während des bestehenden Mietverhältnisses noch bei der Beendigung des Mietverhältnisses.

Die Beratungsfälle im Bereich Wohnraum handelten im Jahr 2016 von rassistischen Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt, die oft verdeckt passieren und schwer nachzuweisen sind. Ebenfalls sahen sich viele Betroffene aufgrund ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt. Beschwerden betreffend die Barrierefreiheit im Mietverhältnis – oft waren es Fälle von baulichen Unzulänglichkeiten – wurden ebenso gemeldet. Anlass zur Beschwerde bildeten zunehmend auch Mobbing oder Belästigung durch Nachbarinnen und Nachbarn.

## **EIN FALL UND SEINE FOLGEN: VON DER NACHBARIN WEGEN HOMOSEXUALITÄT DISKRIMINIERT**

Herr S. wohnt seit einigen Jahren in einer Wohnung in Graz. Während dieser Zeit sieht er sich vielfachen Beleidigungen im Zusammenhang mit seiner Homosexualität seitens einer Nachbarin ausgesetzt. Er wird als „schwuler Hund“ oder „blödes Arschloch“ beschimpft, oft auch auf offener Straße.

Die Polizei belehrt die Nachbarin lediglich, wodurch sich diese jedoch nicht von weiteren Beschimpfungen abbringen ließ. Die Nachbarin beleidigt Herr S. auch gegenüber dem Hausverwalter und berichtet diesem über die Lebensgewohnheiten von Herrn S., wie dessen Kaffeehausbesuche, Betätigungen der Klospülung u.a. Zudem versucht die Nachbarin Herrn S. zu verbieten, Besuch von seinem Lebensgefährten zu empfangen, und sogar die Mithilfe im Gemeinschaftsgarten ist unerwünscht.

Bei Beschwerden von Herrn S. an den Hausverwalter verteidigt dieser die Nachbarin, indem er einwendet, dass sie sich doch um viele Angelegenheiten in der Nachbarschaft kümmere. In der Folge leidet Herr S. unter gesundheitlichen Problemen, kann kaum schlafen, was sich auf seine Arbeit als gelernter Gärtner negativ auswirkt. Während der Arbeit wird er ständig von den Sorgen abgelenkt, die er beim Gedanken an sein Zuhause hat. Schließlich führt das Mobbing dazu, dass Herr S. aus der eigenen Wohnung und seinem Umfeld auszieht.

Herr S. wagt einen Neuanfang. Er bezieht eine neue Wohnung und beginnt eine neue Arbeit. Trotzdem gehen die Schikanen weiter: Die Rückzahlung seiner Kautions wird ihm verweigert, er soll die Kosten für die Restaurierung der Wohnung übernehmen und große Teile des Mietobjekts selbst

herrichten, obwohl sich die Wohnung bereits in einem äußerst schlechten Zustand befand, als Herr S. diese übernahm. Die Hausverwaltung versucht unrechtmäßig, die Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Erhaltungsarbeiten und Reparaturen auf Herrn S. als Mieter zu überwälzen.

Nach der Rechtsprechung des OGH<sup>101</sup> sind Klauseln, die generell vorsehen, dass die Mieterin oder der Mieter für Erhaltungspflichten und Reparaturkosten aufzukommen habe, als gröblich benachteiligend und somit unwirksam anzusehen. Selbst die Entfernung eines Festbrennstoffofens, welcher sich schon zum Zeitpunkt des Einzugs von Herrn S. in der Wohnung befand, will die Hausverwaltung auf Herrn S. übertragen.

Verzweifelt wendet sich Herr S. an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Er hatte bereits erfolglos Hilfe bei anderen Stellen gesucht, die auf Grund der rechtlichen Lage jedoch nicht intervenieren konnten. In Bezug auf den Lebensbereich „Wohnen“ gewährt das Gleichbehandlungsgesetz nur im Zusammenhang mit Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Herkunft Schutz, während in der Arbeitswelt auch die sexuelle Orientierung ein geschütztes Merkmal ist. Ein rechtliches Vorgehen im Rahmen des Gleichbehandlungsgesetzes ist daher aufgrund des unterschiedlichen Schutzniveaus für die verschiedenen Lebensbereiche nicht möglich. Im Zusammenhang mit dem Anliegen von Herrn S. bestand keine rechtliche Handhabe nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Weder der zivilgerichtliche Weg noch der außergerichtliche Weg zur Gleichbehandlungskommission standen offen.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark will Herrn S. in seinem Kampf gegen Diskriminierung und Ungerech-

# 49

tigkeit dennoch unterstützen. Trotz der gesetzlichen Lücke sollte eine Lösung gefunden werden. Herrn S. wird empfohlen, sich gegen die jahrelangen Beleidigungen strafrechtlich zur Wehr zu setzen und er wird auch über die mietrechtliche Lage aufgeklärt. Als sein Hauptanliegen nennt Herr S. die Rückerstattung seiner Kautions, da er die ungerechtfertigten Forderungen der Hausverwaltung ebenfalls als Diskriminierung und Intrige gegen seine Person empfindet. Es wird ein Kontakt zum Konsumentenschutz der Arbeiterkammer hergestellt. Der Konsumentenschutz klärt in der Folge als zuständige Stelle den Anspruch von Herrn S. auf Rückerstattung der Kautions. Die Beanstandungen der Hausverwaltung werden zurückgewiesen.

## **EIN FALL UND SEINE FOLGEN: BARRIEREFREIHEIT VERSUS FEUERPOLIZEILICHE AUFLAGEN**

Frau L. wohnt in Graz in einem Wohnhaus, das von einer Genossenschaft verwaltet wird. Als feuerpolizeiliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, wird an den ohnehin schon schweren Türen im Haus ein Schließmechanismus installiert. Frau L. ist seit einem Unfall mobilitätseingeschränkt. Durch diesen Umbau ist es ihr nur mit größter Anstrengung möglich, die Türen zum Lift und zur Waschküche zu öffnen. Das Öffnen der Türen ist nur händisch möglich, obwohl die Montage eines elektrischen Mechanismus auch möglich gewesen wäre. Aufgrund dieser feuerpolizeilichen Adaptierung sieht sich Frau L. zu einem Wohnungswechsel gezwungen. Und das, obwohl die GWS auf ihrer Homepage betont Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Daraufhin schaltet sich die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ein und weist die GWS darauf hin, dass feuerpolizeiliche Maßnahmen zwar ein notwendiges Element für die Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner darstellen, aber nicht der Barrierefreiheit im Sinne des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGBl. I Nr. 82/2005) entgegenstehen dürfen.

### **Fälle**

49 der von der Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2016 bearbeiteten Fälle (6,98%) fielen auf den Lebensbereich Wohnen. Mit 24,49% rangierte innerhalb dieses Lebensbereiches das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft an erster Stelle, gefolgt vom Diskriminierungsgrund soziale Herkunft mit 20,41%. 14,29% waren Fälle im Zusammenhang mit dem Merkmal Religion und 12,24% mit dem Merkmal Alter.

In § 1 BGStG wird darauf abgestellt, dass Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Funktionsbeeinträchtigung das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft haben. Damit soll eine selbstbestimmte Lebensführung gewährleistet werden. Demnach wäre die Nachjustierung der Schließmechanismen in Bezug auf eine bessere Zugänglichkeit auch im Sinne der geltenden UN-Behindertenkonvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die im Verfassungsrang steht, wünschenswert.

Außerdem ist mit 01.01.2016 nach zehnjähriger Übergangsfrist das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005) im vollen Umfang in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen, die Waren, Dienstleistungen und Informationen öffentlich anbieten, dies barrierefrei tun. Bauliche Barrieren müssen bereits jetzt beseitigt werden, sofern die damit verbundenen Investitionen für das Unternehmen nicht unzumutbar sind.

Laut Schreiben der Genossenschaft vom 24.02.2016 war ein Umbau der Schließmechanismen durch die Vorschreibung der Feuerpolizei notwendig. Die Fachfirma stellte die Türen auf das leichtest mögliche Maß ein, sodass im Brandfall gewährleistet werden kann, dass sich die Türen schließen. Schließlich müssten die Vorschriften des Brandschutzes eingehalten werden. Letztendlich stellen wir Frau. L die Möglichkeit in Aussicht, das Thema der Barrierefreiheit versus feuerpolizeiliche Auflagen durch die Einschaltung der Medien eingehend zu diskutieren.

<sup>101</sup> OGH 22.12.2010, 20b73/10i, RIS-Justiz RS0126571.

# Behörde: Diskriminierungen konsequent verfolgen

**D**iskriminierung im Bereich Ämter und Behörden ist keine Randerscheinung. Sie äußert sich durch unfreundliche Behandlung, durch Beleidigungen und Herabwürdigungen seitens der Behörde. Betroffene fühlten sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres sozialen Status oder einer Behinderung durch nachteiliges Verhalten der Behörde diskriminiert. Sie klagten über gesetzliche Regelungen, die sie im Vergleich zu anderen benachteiligen, über die fehlende Sensibilität im Umgang mit anderen Sprachen als Deutsch oder über die Verweigerung bzw. unzureichende Gewährung gewisser Leistungen. Charakteristisch für Betroffene in diesem Lebensbereich ist, dass sie sich in Situationen befinden, in denen sie auf die Dienstleistung der Behörde angewiesen sind und so in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zur Behörde stehen.

## GESETZLICHE MÄNGEL

Der Art III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) ist seit etlichen Jahren eine praktische rechtliche Handhabe für verschiedene Formen der Diskriminierung von Menschen aufgrund der ethnischen Herkunft oder Hautfarbe, einer Religion und einer Behinderung. Insbesondere für diskriminierende Eintrittsverweigerungen durch das Security-Personal vor Lokalen wurde und wird Art III Abs. 1 Z 3 des EGVG angewandt.

Diese verwaltungsstrafrechtliche Antidiskriminierungsbestimmung ist einerseits eine gut anwendbare Ergänzung zu den strafrechtlichen und privatrechtlichen Antidiskriminierungsbestimmungen, die gerade im öffentlichen Raum manchmal nur schwer, manchmal auch gar nicht anwendbar sind. Auf der anderen Seite ist die Anwendung dieses Artikels für die Anzeigenden jedoch häufig auch unbefriedigend, weil Verfahren häufig eingestellt werden. Die Volksanwaltschaft hat bereits am 31.05.2011 in einer Missstandsfeststellung<sup>102</sup>

auf einige Mängel in der Anwendung des Art. III Abs. 1 Z 3 hingewiesen und empfohlen,

*... mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass das verwaltungsstrafrechtliche Diskriminierungsverbot gem. Art III Abs. 1 Z 3 EGVG bundesweit einheitlich und wirksam angewandt wird;*

*... mittels Dienstanweisung und konkreten Erläuterungen sicherzustellen, dass Anzeigen von ethnisch diskriminierenden Zutrittsverweigerungen zu Lokalen und Diskotheken mit allen gebotenen Mitteln nachgegangen wird;*

*... entsprechend den Empfehlungen von ECRI eine verstärkte Bewusstseinsbildung und verbesserte Schulung für das gesamte im Verwaltungsverfahren tätige Personal sicher zu stellen;*

*... zu prüfen, ob die Effizienz des verwaltungsstrafrechtlichen Diskriminierungsverbots – ev. durch Schaffung einer Organpartei bzw. der [sic!] Schaffung einer Parteistellung für Diskriminierungsoffer – erhöht werden könnte.*

*... Um die in zahlreichen internationalen Berichten festgestellte Kluft zwischen der hohen Zahl an Diskriminierungserfahrungen und der geringen Zahl an ein-*

# 149

## Fälle

Mit 149 Beratungsfällen steht der Lebensbereich Behörde bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark an der zweiten Stelle (21,23%). Das Merkmal ethnische Herkunft ist mit 50,34% das am häufigsten genannte Merkmal in diesem Bereich, gefolgt von Beschwerden aufgrund der sozialen Herkunft, welche 16,78% der Beschwerden ausmachen. Insgesamt betrafen 9,40% aller Anfragen das Merkmal Religion.

*gebrachten Beschwerden und Anzeigen zu verringern, sind sensibilisierungsfördernde Maßnahmen – wie z.B. Informationskampagnen – zu starten. Diese sollen darüber informieren, welche Beschränkungen beim Zugang zu Dienstleistungen verbotene Diskriminierungen darstellen und wohin sich Angehörige ethnischer Minderheiten wenden können, um die Beendigung diskriminierendes Verhaltens sowie eine Abmilderung von Gesetzesverstößen einzufordern.*

## EMPFEHLUNGEN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSTELLE

Aus der Perspektive unserer Beratungsarbeit kommt noch ein weiterer Kritikpunkt hinzu: Menschen, die ein Ereignis gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen, haben keine Parteistellung und erfahren dementsprechend nichts über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens. Dies ist insbesondere bei Tatbeständen, die mit Diskriminierung zu tun haben, unbefriedigend, da es sich dabei immer auch um eine Verletzung der Persönlichkeit und der persönlichen Würde geht. Wir empfehlen daher, den Menschen, die ein Ereignis gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG anzeigen und von der Diskriminierung betroffen sind, die Stellung einer Partei im Verwaltungsstrafverfahren einzuräumen.

Im Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz geschieht dies in § 3 (Ehrenkränkung) so, dass die Ehrenkränkung als Privatanklagesache gemäß § 56 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) definiert wird, was bedeutet, dass eine Verfolgung durch die Behörde erst erfolgt, wenn der oder die Verletzte innerhalb einer bestimmten Frist einen Strafantrag bei der Behörde stellt. Dafür ist die verletzte und antragstellende Person aber auch Partei im Sinne des AVG und hat das Recht, über die Einstellung des Verfahrens informiert zu werden und hat zudem auch das Recht Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens zu erheben. Dies ist aus unserer Sicht eine für die verletzte bzw. diskriminierte Person weitaus komfortablere Position als im EGVG.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt für den Art. III EGVG, den verletzten Personen Parteistellung einzuräumen, um damit eine bessere Rechtsdurchsetzung und einen verbesserten Opferschutz zu gewährleisten.

## EIN FALL UND SEINE FOLGEN IHR SCHWARZEN GFRASTER

Der Kindergarten M. wendet sich hilfesuchend an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, da eine in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kindergarten wohnende Frau regelmäßig die Kinder mit dunkler Hautfarbe lautstark beschimpft, während diese im Garten des Kindergartens spielen. So ruft sie beispielsweise: „Ihr schwarzen Gfraster, haltet euer Maul! Ich halte das nicht mehr aus. Ihr schwarzen Gfraster verschwindet von hier!“ Eine Anzeige nach Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG wird im Beisein der PolizeibeamtInnen erstattet.

## EIN FALL UND SEINE FOLGEN "YOU WANT POLICE?"

Frau N. kommt in einer Nacht im Juni mit dem Bus in Puntigam an und will nach Hause spazieren. Nach kurzer Zeit nähert sich ihr ein Mann auf einem Fahrrad und ruft ihr etwas Unverständliches zu, er bleibt stehen und starrt die junge Frau einige Zeit an. Diese fragt ihn, warum er sie angesprochen habe. Der Mann versperrt ihr daraufhin mit seinem Fahrrad den Weg und beginnt sie verhörartig zu befragen, wohin sie unterwegs sei, was sie suche, wo sie wohne.

Als Frau N. ihm nicht antworten will, beginnt der Mann plötzlich in gebrochenem Englisch Fragen zu stellen: „Who are you? You want police? I call police!“. Beunruhigt kontaktiert die junge Frau selbst die Polizei und bittet um Hilfe. Der Mann meldet sich dort ebenfalls und beschwichtigt die Polizei, er würde die Sache schon regeln, er sei selbst Polizist gewesen und verspüre in der Pension die Pflicht die Gegend zu kontrollieren. N. ruft ihren Vater an, woraufhin dieser herbeieilt und eine Diskussion mit dem Mann beginnt.

Der Mann am Fahrrad behauptet, dass es notwendig sei, „Fremde“ zu kontrollieren, da gerade Menschen aus anderen Ländern nach Österreich kämen, um „einem die Dinge wegzunehmen“. Außerdem sei vor einem Jahr in der Gegend in ein Haus eingebrochen worden. Die junge Frau stehe für ihn wegen ihrer dunklen Hautfarbe im Verdacht kriminell zu sein.

Nach einer zweiten Kontaktaufnahme durch Frau N. kommt schließlich die Polizei doch hinzu und nimmt ein Protokoll auf, wobei sie betont, dass das Verhalten des Mannes nicht strafrechtlich relevant sei und das Mädchen einfach hätte weitergehen sollen.

Später bekommt die Familie eine Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Nötigung gem. § 105 StGB. Die Polizei erstattete offensichtlich Anzeige, die Staatsanwaltschaft stellte jedoch aufgrund mangelnden Anfangsverdachts ein.

Mithilfe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigte Familie N. den Mann bei der Staatsanwaltschaft gem. § 314 2. Fall StGB an. Rechtlich ist die Antidiskriminierungsstelle Steiermark der Meinung, dass es sich hierbei um einen rassistisch motivierten Fall von Amtsanmaßung handelt. Handelt eine Täterin bzw. ein Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, ist der Erschwerungsgrund gem. § 33 StGB anwendbar. Der Mann hat zumindest versucht Handlungen vorzunehmen, die nur Sicherheitsorganen zustehen. Dadurch hat er sich einer Kompetenzanmaßung schuldig gemacht.

Familie N. erfuhr bis heute nicht, was aus der selbst erstat-

teten Anzeige wegen der Amtsanmaßung wurde. Dem Familienvater wurde seitens der Staatsanwaltschaft Graz keine Auskunft erteilt. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark wandte sich an die Wochenzeitung FALTER, da man sich erhoffte, durch ein mediales Einschreiten Informationen zu einem möglichen Strafverfahren zu erhalten. Auch dies führte bislang zu keinem Erfolg.

<sup>102</sup> <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/atbke/Missstandsfeststellung%20ethn.%20,27.05.2017>

A horizontal decorative bar with a central dark brown segment containing the text 'Besondere Fälle'. The bar is composed of several colored segments: a large orange segment on the left, a dark brown segment in the center, and a smaller orange segment on the right. The dark brown segment is flanked by thin vertical lines of various colors (green, yellow, red, purple, teal, orange).

# Besondere Fälle

# Besondere Fälle

## Kommissionsfall:

### Kein beruflicher Aufstieg aufgrund des Geschlechts

Frau M. ist Lehrerin und bewirbt sich um die Stelle der Direktorin einer Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe. Sie ist daraufhin Zweitgereichte im Dreivorschlag des Landesschulrates für die Steiermark, Kollege S., ein Mitbewerber, ist Erstgereichter. Die Landesschulinspektion reihte den männlichen Mitbewerber nach einer Gesamtprüfung der Auswahlkriterien gem. § 207 f Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979 aufgrund des großen Umfangs und der schulischen Relevanz der nachgewiesenen Kompetenzen für die angestrebte Funktion vor Frau M.

Frau M. ist der Ansicht, dass ihre Qualifikationen nicht angemessen bewertet wurden bzw. ihre Befähigungsnachweise unberücksichtigt geblieben seien. Sie hätte ihrer Ansicht nach zumindest als gleich geeignet wie Herr S. bewertet werden müssen. Deshalb vermutet sie eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts gem. § 4 Z 5 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz.

Frau M. nimmt Akteneinsicht beim Landesschulrat für Steiermark und gibt eine Stellungnahme zum Gutachten der Landesschulinspektion ab, in der sie festhält, dass ihre Befähigungsnachweise in der Entscheidung unberücksichtigt geblieben seien und in der vergleichenden Bewertung der beiden BewerberInnen nicht adäquat dargestellt seien.

#### RECHTLICHE DETAILS ZUM FALL

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gem. § 4 Z 5 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) unmittelbar oder mittelbar aufgrund des Geschlechts diskriminiert wird. Gem. § 25 Abs 2 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz hat die Vertreterin oder der Vertreter des

Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Gemäß § 11 c Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sind *Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerber liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplanes solange vorrangig zu bestellen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in der betreffenden Funktionsgruppe, Gehaltsgruppe oder Bewertungsgruppe oder in den sonstigen hervorgehobenen Verwendungen, welche auf die betreffende, nicht unterteilte Kategorie nach § 11 Abs 2 Z 1 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz entfallen, im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde 50 % beträgt.*

#### Diskriminierung nicht ausgeschlossen

Frau M. nimmt auch Kontakt zur Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf. Nach einem Beratungsgespräch und einer ersten Abklärung des Falles stellt Frau M., unterstützt durch die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, einen Antrag auf Überprüfung einer etwaigen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes an den Senat I der Bundes-Gleichbehandlungskommission.

Die Bundes-Gleichbehandlungskommission kommt in ihrem Gutachten gem. § 23 a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu dem Schluss, dass eine Diskriminierung der Antragstellerin auf Grund des Geschlechts gem. § 4 Z 5 B-Bundes-Gleichbehandlungsgesetz durch die Reihung an die zweite Stelle des Dreivorschlages des LSR Steiermark zur Besetzung einer DirektorInnenstelle nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Kommission kommt zu diesem Ergebnis, indem sie die Begründung des Landesschulrates für Steiermark für die Reihung der BewerberInnen auf deren Sachlichkeit überprüfte. Dabei bewertete sie die Eignungsbeurteilungen als in wesentlichen Punkten nicht nachvollziehbar, weshalb nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Reihung von Frau M. an die zweite Stelle aus geschlechtsspezifischen Motiven erfolgte und die Bestellung von Herrn S. zum Direktor eine Diskriminierung der Antragstellerin auf Grund des Geschlechts im Sinne des § 4 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz darstellt.

Des Weiteren empfiehlt der Senat I der Bundesgleichbehandlungskommission dem Bundesministerium für Bildung den vorliegenden Besetzungsvorschlag vor allem auch im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes und des Frauenförderungsgebotes zu prüfen.

## Kommissionsfall:

### „Ich vermiete nicht an Ausländer!“

Auf der Suche nach einer geeigneten Mietwohnung für sich und seinen Sohn in Graz stößt Herr A. im Juli 2016 auf ein Angebot im Bezirk Jakomini. Herr A. trifft sich daraufhin mit Herrn K., der seine Wohnung aufgeben möchte und daher von der Vermieterin beauftragt wurde, einen Nachfolger zu finden. Da ihm die Wohnung zusagt, äußert Herr A. den Wunsch, sie zu übernehmen, woraufhin Herr A. einen Termin mit der Vermieterin vereinbart, um die notwendigen Formalitäten zu klären.

Wenig später trifft Herr A. die Vermieterin, Frau B., im Beisein von Herrn K. und dessen Freundin in besagtem Mietobjekt. Als Herr A. sein ernsthaftes Interesse daran äußert, fragt ihn Frau B. nach seiner Herkunft. Herr A. teilt ihr mit, er sei Italiener, woraufhin Frau B. sagt, sie vermiete nicht an Ausländer. Ihrer Ansicht nach seien diese nicht vertrauenswürdig, noch dazu würden sie mehr Schmutz, Unordnung und Lärm machen – diese Beobachtung hätte sie schon in anderen Liegenschaften gemacht.

Herr A. sieht sich einer klaren Diskriminierung ausgesetzt und spricht Frau B. direkt auf ihre Vorurteile an. Diese weigert sich, von ihren Ansichten abzurücken – das Gespräch endet damit, dass Frau B. darauf besteht, nicht an Herrn A. zu vermieten.

Herr A. nimmt Kontakt zur Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf. Nach einem Beratungsgespräch bevollmächtigt Herr A. die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, einen Antrag auf Prüfung des Gleichbehandlungsgebotes beim zuständigen Senat III der Gleichbehandlungskommission einzubringen, um festzustellen, ob eine Diskriminierung gem. § 31 Abs 1 iVm. § 30 Abs 2 Gleichbehandlungsgesetz auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, vorliege.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet es, eine Wohnung an Menschen aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit nicht zu vermieten.

Durch die Aussage der Eigentümerin der Wohnung, dass

sie nicht an Ausländer vermiete, liegt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgesetz vor, da davon auszugehen ist, dass nur das Merkmal der italienischen Herkunft zur Ablehnung des Herrn A. führte.

#### Verfahrenseinstellung nach Entschuldigung

In der Folge wird ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission eingeleitet, und Frau B. wird aufgefordert, zum Antrag des Herrn A. Stellung zu nehmen. Frau B. räumt in ihrer schriftlichen Stellungnahme ein, dass sie sich unrechtmäßig geäußert habe, indem sie Herrn A. als Ausländer bezeichnete und deshalb nicht an diesen vermieten wollte. Außerdem äußert sie den Wunsch die Angelegenheit zu bereinigen, indem sie sich persönlich bei Herrn A. entschuldigt. Frau B. kontaktiert die Antidiskriminierungsstelle Steiermark, um einen Termin für eine Aussprache mit Herrn A. zu vereinbaren. Herr A. gibt sich schließlich mit der einsichtigen Entschuldigung von Frau B. zufrieden und zieht seinen Antrag bei der Gleichbehandlungskommission zurück, woraufhin diese das Verfahren einstellt.

**Kommissionsfall:****Geldwäscheverdacht aufgrund ethnischer Zugehörigkeit**

Frau R. stammt ursprünglich aus dem Iran und ist seit einiger Zeit österreichische Staatsbürgerin. Eines Tages erhält sie ein Schreiben von ihrer Bank, bei der sie schon seit Jahren Kundin ist. In diesem Schreiben wird sie zu einem Gespräch gebeten, um die Aktualität der hinterlegten Kundinnendaten gem. § 40 Abs 2a Z 3 Bankwesengesetz (BWG) zu überprüfen. Bei diesem Gespräch fragt sie die für sie zuständige KundInnenberaterin, warum sie ein Konto bei eben dieser Bank habe und wohin sie ihr Geld schicke. Außerdem wird sie gefragt, wie sie ihr Haushaltsgeld etc. verwalte.

Das Gespräch wird protokolliert, Frau R. wird ersucht, ihre Aussagen zu unterzeichnen, erhält jedoch keine Kopie des von ihr unterzeichneten Gesprächsprotokolls. Auch die Frage, wohin ihre Daten weitergeleitet werden, bleibt unbeantwortet. Frau R. ist verwundert darüber, dass sie in den Verdacht der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung geraten war, zumal sie niemals Transaktionen über 15.000 Euro durchgeführt hat.

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark nimmt Kontakt zur gegenständlichen Bank auf und fragt nach den Gründen für diese detaillierte Befragung von Frau R. Die Ombudsstelle der Bank antwortet, dass § 40 BWG nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen angewendet werde, sondern nur auf die Kundinnen und Kunden, bei denen nach der Gesamtrisikoaanalyse gem. § 40 Abs 2b BWG ein höheres Risiko hinsichtlich der Gefahr der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung bestehe.

**RECHTLICHE DETAILS ZUM FALL**

Nach dem damals gültigen § 40 Abs 2a Z 3 BWG hatten Kredit- und Finanzinstitute „risikobasierte und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um eine kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Institute über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Geld- oder Finanzmit-

tel, kohärent sind, und Gewähr zu leisten, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen stets aktualisiert werden.“<sup>103</sup>

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark macht die Bank auf den „Leitfaden zum risikoorientierten Ansatz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ aufmerksam. Punkt 3.6 dieses Leitfadens zählt verschiedene „Kategorien von Kunden, deren Tätigkeiten auf ein höheres Risiko hindeuten können“ auf. Aus Sicht von Frau R. und der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gehört Frau R. keiner dieser Kategorien an.

Frau R. erhält neuerlich ein Schreiben von ihrer Bank, wonach ihre Kundinnendaten gem. § 40 Abs 2a Z 3 BWG überprüft werden müssen. Es folgt ein neuerlicher Interventionsversuch von Seiten der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Als Frau R. der Aufforderung nicht nachkommt, erhält sie ein Schreiben ihrer Bank, indem ihr mitgeteilt wird, dass ihr Konto gesperrt wird, sollte sie der besagten Aufforderung nicht nachkommen.

In einem Gespräch mit dem Filialleiter des Bankinstituts kann dieser keinerlei Angaben zu den Kriterien in Bezug auf §§ 40 ff. BWG machen. Eine Stunde nach diesem Gespräch erhält Frau R. einen Anruf von der Bank, in dem ihr mitgeteilt wird, dass sie nur ihren Reisepass vorbeibringen müsse, da sie – wie erst jetzt in Erfahrung gebracht worden sei –, österreichische Staatsbürgerin sei.

**Verfahren eingeleitet**

Daraufhin wird die Antidiskriminierungsstelle Steiermark von Frau R. bevollmächtigt, ein Verfahren beim Senat III der Gleichbehandlungskommission zu beantragen, um zu prüfen, ob eine Diskriminierung gem. § 31 Abs 1 Z 4 iVm. § 30 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, besteht.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass lediglich das Merkmal der iranischen Abstammung von Frau R. der Grund dafür ist, dass sie in den Verdacht der Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung gekommen ist und in Folge dessen von ihrer Bank aufgefordert wurde, ihre Kundinnendaten gem. § 40 Abs 2a Z 3 BWG überprüfen zu lassen. Auch nach mehrmaligem Nachfragen konnte die Bank keine Angaben dazu machen, aus welchen Gründen Frau R. ihre Kundinnendaten aktualisieren lassen musste bzw. welche Faktoren und Kriterien herangezogen wurden, dass Frau R. in den Verdacht der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung gekommen ist. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vorliegen könnte.

**Gerichtsfall:****Fortsetzung aus 2015: Staatenlos als Österreicher**

Im Fall von Herrn S., der in Österreich geboren wurde, mittlerweile 42 Jahre alt ist und bis heute staatenlos ist, brachte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Mag. Michael-Thomas Reichenbacher eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Steiermark ein, nachdem der Antrag von Herrn S. auf Ausstellung eines österreichischen Reisepasses als unbegründet abgewiesen worden war.

Das LVwG betrachtet Herrn S. nicht als staatenlos, sondern ist der Ansicht, dass die Staatsangehörigkeit von Herrn S. als ungeklärt zu betrachten sei. Die Staatsangehörigkeit der Mutter von Herrn S. könne nicht eindeutig festgestellt werden, sodass ihre Abkömmlinge als Personen mit ungeklärter Staatsbürgerschaft zu betrachten seien und die Bestimmungen des Passgesetzes 1992 daher nicht zur Anwendung kämen. Gegen dieses Erkenntnis wurde von der Kanzlei Eisenberger & Herzog eine außerordentliche Revision gem. Art 133 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz iVm. § 28 Abs 3 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 beantragt. Der Ausgang dieses Verfahrens ist noch offen.

**Gnadengesuch abgelehnt**

Hinsichtlich der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Herrn S. wurde von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark schließlich auch ein Gnadengesuch an den Bundespräsidenten gerichtet, damit dieser die Strafurteile von Herrn S. für getilgt erklärt. Leider wurde diesem Begehren seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht entsprochen und Herr S. auf die gesetzliche Tilgungsfrist, die im Jahr 2023 eintreten wird, verwiesen. Der Bundesminister für Justiz erachtet es für zumutbar, den Eintritt der gesetzlichen Tilgungsfrist abzuwarten. Zusätzlich wurde Herr S. von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark auch immer wieder medial unterstützt. So hatte er etwa Auftritte in der ZIB 2, bei Heute Mittag und bei Steiermark Heute. Aber auch Printmedien wie die Kleine Zeitung nahmen sich seiner Geschichte an und berichteten über seinen Fall.

**Schlichtungsgespräch:****Verharmlosung nach verbaler Belästigung**

Frau L. ist Teilnehmerin einer Maßnahme in einer sozialpsychiatrischen Einrichtung. Frau L. berichtet über verschiedene Missstände in der Einrichtung, unter anderem über verbale Belästigungen durch einen anderen Teilnehmer. Sie beschwert sich darüber, dass sie nicht ernst genommen werde, wenn sie sich intern darüber beschwert. Dadurch fühle sie sich diskriminiert.

Die Betreuerin von Frau L. habe Verständnis für deren Beschwerde, meine aber, dass sie gegenüber den beiden Leiterinnen der Einrichtung nichts zu sagen habe. Die beiden Leiterinnen ignorierten oder verharmlosten die Vorfälle, über die sich Frau L. beschwert.

**Moderiertes Gespräch bringt Klärung**

Frau L. strebt kein externes Beschwerdeverfahren an, sondern möchte eine Aussprache mit den Leiterinnen und mit deren Vorgesetzten. Sie möchte, dass sie bei diesem Gespräch von einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Antidiskriminierungsstelle begleitet wird. Es kommt schließlich zu einem Gespräch, bei dem eine der Leiterinnen und auch die Geschäftsführung der Einrichtung anwesend sind. In diesem von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark moderierten Gespräch kommt es zur Klärung der verschiedenen Standpunkte. Frau L. fühlt sich in ihrem Standpunkt verstanden und ernst genommen.

# „You want police?“

Frau N. kommt in einer Nacht im Juni mit dem Bus in Puntigam an und will nach Hause spazieren. Nach kurzer Zeit nähert sich ihr ein Mann auf einem Fahrrad und ruft ihr etwas Unverständliches zu, er bleibt stehen und starrt die junge Frau einige Zeit an. Diese fragt ihn, warum er sie angesprochen habe. Der Mann versperrt ihr daraufhin mit seinem Fahrrad den Weg und beginnt sie verhörtartig zu befragen, wohin sie unterwegs sei, was sie suche, wo sie wohne.

Als Frau N. ihm nicht antworten will, beginnt der Mann plötzlich in gebrochenem Englisch Fragen zu stellen: „Who are you? You want police? I call police!“. Beunruhigt kontaktiert die junge Frau selbst die Polizei und bittet um Hilfe. Der Mann meldet sich dort ebenfalls und beschwichtigt die Polizei, er würde die Sache schon regeln, er sei selbst Polizist gewesen und verspüre in der Pension die Pflicht die Gegend zu patrouillieren. N. ruft ihren Vater an, woraufhin dieser herbeieilt und eine Diskussion mit dem Mann beginnt.

Der Mann am Fahrrad behauptet, dass es notwendig sei, „Fremde“ zu kontrollieren, da gerade Menschen aus anderen Ländern nach Österreich kämen, um „einem die Dinge wegzunehmen“. Außerdem sei vor einem Jahr in der Gegend in ein Haus eingebrochen worden. Die junge Frau stehe für ihn wegen ihrer dunklen Hautfarbe im Verdacht kriminell zu sein.

Nach einer zweiten Kontaktaufnahme durch Frau N. kommt schließlich die Polizei doch hinzu und nimmt ein Protokoll auf, wobei sie betont, dass das Verhalten des Mannes nicht strafrechtlich relevant sei und das Mädchen einfach hätte weitergehen sollen.

Später bekommt die Familie eine Verständigung vom Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Nötigung gem. § 105 StGB. Die Polizei erstattete offensichtlich Anzeige, die Staatsanwaltschaft stellte jedoch aufgrund mangelnden Anfangsverdachts ein.

### Rassistisch motivierte Kompetenzanmaßung

Mithilfe der Antidiskriminierungsstelle Steiermark zeigte Familie N. den Mann bei der Staatsanwaltschaft gem. § 314 2. Fall StGB an. Rechtlich ist die Antidiskriminierungsstelle Steiermark der Meinung, dass es sich hierbei um einen rassistisch motivierten Fall

von Amtsanmaßung handelt. Handelt eine Täterin bzw. ein Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen, ist der Erschwerungsgrund gem. § 33 StGB anwendbar. Der Mann hat zumindest versucht Handlungen vorzunehmen, die nur Sicherheitsorganen zustehen. Dadurch hat er sich einer Kompetenzanmaßung schuldig gemacht.



# EU-BürgerInnen

Das Ehepaar S., bosnische Staatsbürger mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis für Deutschland, war jahrelang in Deutschland selbstständig tätig und verlegte aus diversen Gründen sein Unternehmen nach Österreich. Die drei minderjährigen Kinder der Familie waren aufgrund des in Deutschland geltenden Geburtsortprinzips im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft.

Vor ihrer Ausreise aus Deutschland holten sie pflichtbewusst bei der zuständigen Ausländerbehörde die notwendigen Informationen ein. Dort wurden die Eltern über den Umstand aufgeklärt, dass sie aufgrund der EuGH-Entscheidung C-200/02 aus dem Jahre 2004 trotz Drittstaatsangehörigkeit Freizügigkeit im EU-Raum genießen, da ihre Kinder deutsche Staatsangehörige sind. Auch bezüglich der Anerkennung von Berufsausbildungen in Österreich und der Unternehmensgründung wurden sie auf die Gleichstellung mit EU-Bürgern hingewiesen.

### RECHTLICHE DETAILS ZUM FALL

Grundsätzlich gilt für EU-Bürger Visumsfreiheit für den EU-Raum und das Recht sich 3 Monate lang in einem Mitgliedstaat aufzuhalten. Bei einem längeren Aufenthalt müssen gewisse Voraussetzungen, wie Erwerbstätigkeit, ausreichende Existenzmittel oder eine Ausbildung, gegeben sein. Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten Personen dürfen sich ebenfalls in einem Mitgliedstaat aufhalten, wenn sie mit der EU-Bürgerin bzw. dem EU-Bürger verheiratet, verpartnert, in aufsteigender Linie verwandt sind oder sonstiger Angehöriger sind und der EU-Bürger ihnen tatsächlich Unterhalt gewährt.

Sind diese Eigenschaften gegeben, erhalten Drittstaatsangehörige (auch drittstaatsangehörige Eltern) einen Aufenthaltstitel und kommen in den Genuss des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts und des Rechts auf Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das bedeutet aber auch grundsätzlich, dass minderjährige Kinder ihr Recht auf Freizügigkeit nicht auf ihre drittstaatsangehörigen Eltern ableiten könnten, da diese ja selbst auf Unterhalt angewiesen sind.

Somit könnten sie sich aufgrund ihrer finanziellen Abhängigkeit von den Eltern, nicht mehr im EU-Raum aufhalten. Damit allerdings das Aufenthaltsrecht eines Kleinkindes nicht ausgehöhlt wird, sieht die EuGH-Entscheidung C-200/02 nun vor, dass sich das Recht auf Freizügigkeit von minderjährigen Kindern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, doch auf die drittstaatsangehörigen Eltern ableitet. Voraussetzung ist, dass die Kinder tatsächlich Unterhalt von dem betroffenen



Elternteil erhalten. In diesem Fall darf sich dieser dann auch gemeinsam mit dem Kind in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat aufhalten.

Zurück zum Fall: Nach der Ankunft in Österreich im Sommer 2015 meldete sich die Familie S. polizeilich in der Gemeinde Kalsdorf bei Graz. Tags darauf wurde sie auch bei der zuständigen Referentin der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung vorgestellt, um einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung zu stellen, und wurde sogleich mit Aussagen wie „wo haben Sie die Pässe her? Das geht gar nicht – Eltern Bosnier, Kinder deutsch.“ konfrontiert.

Ebenso wurde ihnen mitgeteilt, dass die Ausstellung der Anmeldebescheinigung nicht so leicht erfolgen könne, wie sie sich das vorstellten. Mit dieser Begebenheit begann ein sehr langwieriger und mühsamer Behördenweg für die Familie S. Immer wieder wurde die Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung bezüglich einer Klärung des Falles aufgesucht, jedoch immer ergebnislos. Ende Februar wurde den Ehegatten S. mitgeteilt, dass sie keine Anmeldebescheinigung erhalten könnten. Die Entscheidung des EuGH bzgl der Freizügigkeit von Eltern mit Drittstaatsangehörigkeit wurde schlichtweg ignoriert.

Die zuständige Referentin legte den Betroffenen sogar nahe, Österreich bald zu verlassen, da sie ein Abschiebeverfahren gegen die Familie einleiten könne. Die belastende Situation hatte auch Auswirkungen auf die noch minderjährigen Kindern und deren schulischen Leistungen. Die Referentin der BH Graz Umgebung leitete tatsächlich ein Verfahren zur Ausweisung der Familie S. ein. Dem wurde vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl allerdings wegen der zuvor zitierten EuGH-Entscheidung nicht Folge geleistet.

### Nach Weisung Recht bekommen

Familie S. suchte sich daraufhin Rechtsbeistand und erhielt weitere Unterstützung u.a. von der Antidiskriminierungsstelle Steiermark, dem BMI, der deutschen Botschaft in Österreich und SOLVIT. Erst eine Weisung des Regierungsrats an die BH Graz Umgebung, den Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung für die Kinder und Aufenthaltstitel als Familienangehörige von EU-BürgerInnen für die Eltern anzunehmen, war erfolgreich. Im Juni 2016 wurde der Weisung Folge geleistet und positiv über die Anträge der Familie S. entschieden.

## Versicherung zahlt ab 75 Jahren nur mehr in Raten aus

Herr B. wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle Steiermark und schildert folgenden Vorfall: Im Oktober 2011 wurde er unverschuldet als Fußgänger von einem Auto erfasst. Dabei erlitt er schwere Verletzungen und ist seither auf einem Ohr taub. Außerdem hat er seinen Geruchs- und Geschmacksinn verloren und ihm macht ein ständiges Schwindelgefühl stark zu schaffen.

Herr. B hat bei einer privaten Unfallversicherung ein Versicherungspaket abgeschlossen, das bei dauerhafter Invalidität eine Kapitalleistung von insgesamt 10.000 Euro vorsieht. 6500 Euro bekam er sofort überwiesen. Den restlichen Betrag sollte er in monatlichen Raten von 130 Euro erhalten. Diese Rentenzahlung wird allerdings erst mit 01.03.2018 beginnen.

In einer entsprechenden Klausel der Versicherungspolizze wird festgehalten, dass für Unfälle, die die versicherte Person ab Vollendung des 75. Lebensjahres erleidet, eine Invaliditätsleistung ausschließlich in Form einer Rente erbracht wird. In diesem Zusammenhang hat Herr B., der bereits das 84. Lebensjahr vollendet hat, Bedenken und Sorgen geäußert, ob er den Zeitpunkt der gänzlichen Auszahlung der Rente noch erleben wird.

Herr B. war selbst jahrelang bei Versicherungen beschäftigt. Zudem ist er seit dem Jahr 1968 durchgehend privat unfallversichert. Demnach ist es für Herrn B. nicht nachvollziehbar, weshalb die Versicherung nicht den vollen Kapitalbetrag ausbezahlt.

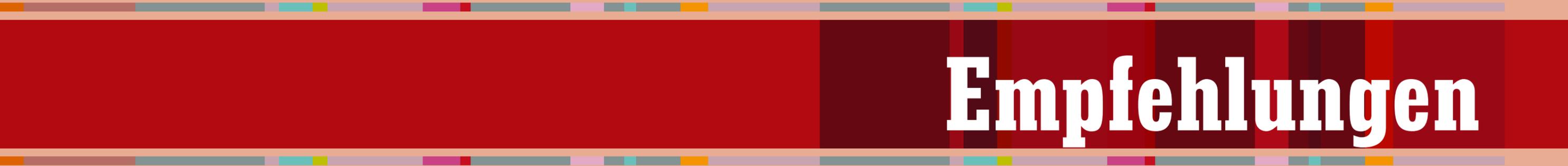
Für die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ist ein derartiges Vorgehen der Versicherung als Altersdiskriminierung einzustufen, da offensichtlich Personen ab Vollendung des 75. Lebensjahr gegenüber jüngeren Menschen benachteiligt werden. Eine solche Ungleichbehandlung kann keinesfalls sachlich gerechtfertigt werden.

In einem Schreiben weist die Versicherung den Vorwurf der Altersdiskriminierung entschieden zurück, „zumal die Rente nach Rententafel berechnet wird und bereits vor Vertragsabschluss bekannt ist, dass ab dem 75. Lebensjahr nur mehr die Möglichkeit einer Rentenleistung besteht. Von einer Schlechterstellung kann nicht gesprochen, da normalerweise die tatsächliche Lebensdauer länger als die berechnete Lebenserwartung ist und daher weit über die berechnete Kapitalleistung ausgezahlt wird“.

### Erfolgreiche Intervention

Aufgrund der Interventionen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark erklärt sich die Versicherung schließlich dazu bereit, Herrn B. „in seinem speziellen Fall“ entgegenzukommen und ihm die sofortige Auszahlung der Kapitalleistung zu gewähren. Der Versicherung wurde seitens der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dringend eine Änderung derartiger Klauseln in Versicherungspolizzen empfohlen, da im Erreichen eines bestimmten Alters keine Rechtfertigung für den Ausschluss von Leistungen gesehen werden kann. Anzumerken bleibt, dass die UN-Kommissarin für Menschenrechte Älterer, Frau Rosa Kornfeld-Matte in ihrem öffentlichen Bericht zu Österreich (Empfehlung 97) empfiehlt, den Ausschluss von älteren Personen bei der Kreditvergabe oder im Versicherungswesen zu beseitigen, da Alter als Kriterium unverhältnismäßig als Risikofaktor herangezogen wird.

<sup>103</sup> § 40 BWG war zum Zeitpunkt des Ereignisses und der Verhandlungen in Kraft. Mittlerweile wurde § 40 BWG gestrichen.

A decorative horizontal bar spans the width of the page. It features a central dark red rectangular section. The word "Empfehlungen" is written in white, bold, sans-serif font across this dark red section. The rest of the bar is a lighter red color. The bar is flanked by thin, multi-colored lines consisting of small segments in shades of blue, green, yellow, and purple.

# Empfehlungen

# Empfehlungen

## der Antidiskriminierungsstelle

### EMPFEHLUNG ZU HATE CRIME: VERSTÄRKTE SENSIBILISIERUNG UND EINHEITLICHE DATENERFASSUNG

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt – wie im Antidiskriminierungsbericht Steiermark 2014 ausgeführt – eine verstärkte Sensibilisierung der zuständigen Institutionen wie Polizei und Justiz in Übereinstimmung mit der Opferschutzrichtlinie der EU. Bei der Beratung wird deutlich, dass insbesondere rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Straftaten (Hasskriminalität) nicht als solche erkannt und geahndet werden, wie dies zum Beispiel durch die Anwendung des Erschwerungsgrundes gemäß § 33 Abs. 1 Z 5 StGB möglich wäre.

Angesichts der Zurückhaltung vieler Opfer, das Ereignis zu melden und bei der Polizei Anzeige zu erstatten, bedarf es im Sinne eines wirksamen Zugangs zur Justiz neuer Maßnahmen. Diese sollten sich mit dem einzelnen Menschen befassen und beispielsweise Informationen, Unterstützung und Beratung zur Verfügung stellen. Sie sollten ferner auch institutionelle Fragen in Angriff nehmen, etwa das Angebot von Schulungen für Fachleute, Maßnahmen zum Schutz vor institutionellen Formen von Diskriminierung oder Verfahren, die in geeigneter Art und Weise auf die Rechte und Bedürfnisse von Opfern eingehen sollten. Letztendlich geht es dabei um die Stimmung in der Öffentlichkeit insgesamt, denn wenn Opfer diese Stimmung als unfreundlich wahrnehmen, erwarten sie weder Verständnis noch Mitgefühl seitens der Öffentlichkeit und es wundert daher nicht, wenn betroffene Menschen davon absehen, Unterstützung zu holen.

Weder in der gerichtlichen Verurteilungsstatistik noch in der polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt eine allgemeine Auswertung oder statistisch gesonderte Erfassung etwaiger Vorfälle von vorurteilsmotivierter Gewalt.<sup>104</sup> Lediglich der jährliche Verfassungsschutzbericht des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), der Daten über „rechtsextremistische“ Tathandlungen veröffentlicht, gibt Auskunft über Hate-Crime-Vorfälle. Neben diesen Daten, die nicht immer, aber größtenteils mit politisch-ideologisierten Gruppierungen oder Einzelpersonen in Zusammenhang stehen, liegen somit keine offiziellen

Zahlen vor. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt eine österreichweite, einheitliche Datenerfassung zur Steigerung der Effektivität bei der Strafverfolgung von Hate Crime.<sup>105</sup>

### EMPFEHLUNG ZU SEXISTISCHER WERBUNG: GESETZLICHE SANKTIONEN UND KONTROLLMÖGLICHKEITEN

Geschlechterungleichheiten sind omnipräsent und haben eine lange Tradition. Das alltägliche Reproduzieren von Geschlechterrollen und Geschlechterbildern erschwert den Prozess der Gleichstellung der Geschlechter. In diesem Sinne trägt sexistische Werbung zur Aufrechterhaltung diskriminierender gesellschaftlicher Strukturen (insbesondere für Frauen, Homosexuelle, Transgenderpersonen) bei. Ein Verbot von sexistischer Werbung bedeutet im Weiteren nicht die Einschränkung der Redefreiheit, sondern gibt einen Rahmen für Werbung und Marketing vor, welcher vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts schützt.

Aus diesen Gründen tritt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark für eine gesetzliche Regelung mit entsprechender Sanktions- und Kontrollmöglichkeit ein, wie es auch bei rassistischer Werbung vorgesehen ist, die (präventiven) Schutz und Rechtssicherheit bietet. Die Erweiterung des Geltungsbereiches des dritten Teils des Gleichbehandlungsgesetzes um den Bereich Werbung und Medien betrachtet die Antidiskriminierungsstelle Steiermark als geeignete Maßnahme gegen sexistische Werbung.

### EMPFEHLUNG ZU INTERNET: AUCH ADMINISTRATORINNEN SOLLEN ZUR RECHENSCHAFT GEZOGEN WERDEN

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, dass durch die Sonderbestimmung des Mediengesetzes bei Tatbeständen wie Verhetzung, Verleumdung, Belästigung, übler Nachrede und Beleidigung nicht nur die Täterin oder der Täter selbst zur Rechenschaft gezogen werden, sondern auch

die Administratorinnen und Administratoren von Facebook-Seiten oder Providern.

Die Administratorin bzw. der Administrator einer bestimmten Seite kann Beiträge löschen, andere Userinnen und User oder deren Einblick auf die Seite sperren sowie das Verfassen von Kommentaren verhindern – Administratorinnen und Administratoren haben also durchaus Gestaltungsmacht über das Diskussionsforum oder die Seite. Laut MedienG gelten sie als Medieninhaberinnen bzw. Medieninhaber, da sie ein Medienwerk inhaltlich mitgestalten und sich um die Ausstrahlung, Abrufbarkeit und Verbreitung kümmern.<sup>106</sup>

Gesetzlich sind Medieninhaberinnen und Medieninhaber verpflichtet (§36a MedienG) auf gerichtlichen Auftrag (Einzziehung oder Beschlagnahme) eine strafbare Handlung – also zum Beispiel ein Hassposting – innerhalb einer angemessenen Frist zu löschen.

### EMPFEHLUNG ZU ART. III EGVG: PARTEISTELLUNG FÜR VERLETZTE PERSONEN

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt für den Art. III EGVG, den verletzten Personen Parteistellung einzuräumen, um damit eine bessere Rechtsdurchsetzung und einen verbesserten Opferschutz zu gewährleisten.

### EMPFEHLUNG ZU GESUNDHEIT: KÖRPERGEWICHT ALS DISKRIMINIERUNGSMERKMAL SCHÜTZEN

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt, das Körpergewicht als Diskriminierungsmerkmal zu schützen und damit den Tatbestand der Diskriminierung aufgrund des Übergewichtes zu verbieten und nur in sachlich gerechtfertigten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

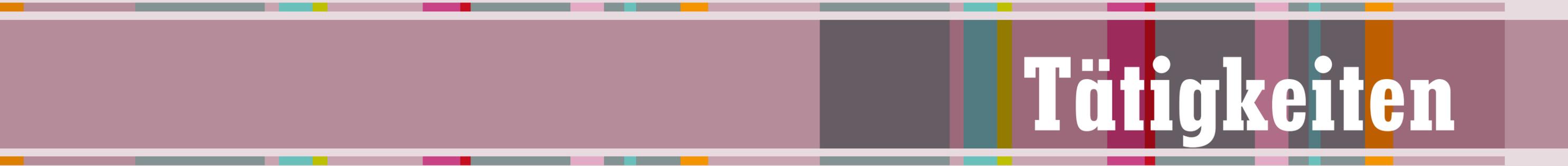
### EMPFEHLUNG WOHNEN: GLEICHER SCHUTZ FÜR ALLE DISKRIMINIERTEN MERKMALE

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfiehlt ein „Levelling up“ des III. Teiles des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG), das heißt, die Erweiterung der geschützten diskriminierten Merkmale im GIBG im Zusammenhang mit dem Zugang zu der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, um dadurch den gleichen Schutz für alle diskriminierte Merkmale im GIBG zu gewährleisten.

<sup>104</sup> Statistik Austria, Kriminalität, [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html) (Stand 15.08.2016).

<sup>105</sup> [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_OeffentlicheSicherheit/2016/05\\_06/files/VIELFALTSMANAGEMENT.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_OeffentlicheSicherheit/2016/05_06/files/VIELFALTSMANAGEMENT.pdf), 31.07.2017

<sup>106</sup> Vgl. MedienG § 1 Begriffsbestimmungen.

A decorative horizontal bar with a central dark grey rectangle. The word "Tätigkeiten" is written in white, bold, sans-serif font on the dark grey background. The bar is flanked by thin, multi-colored lines in shades of purple, teal, yellow, and orange.

# Tätigkeiten

# Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Zu den Aufgaben der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gehört neben der intensiven Beratung, der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit auch der Dialog mit der Bevölkerung. Mit unserer Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit möchten wir für die Themen Antidiskriminierung und Gleichbehandlung in der Steiermark sensibilisieren, unsere Stelle möglichst vielen Menschen bekannt und zugänglich machen und zu einer diskriminierungsfreien Steiermark beitragen. Öffentlichkeitswirksame Aktionen ergänzen unsere Arbeit in der Beratungsstelle und haben das Ziel, die von den Betroffenen erforderte Diskriminierung in gesellschaftlich relevante Zusammenhänge zu bringen. Langfristig möchten wir damit Verbesserungen für alle Betroffenen erreichen.

## 21. MÄRZ 2016: INTERNATIONALER TAG GEGEN RASSISMUS

Rassismus findet immer öfter im Internet statt. Unter dem vermeintlichen Schutz einer vermeintlichen Anonymität scheuen viele Leute nicht davor zurück, hasserfüllte Äußerungen zu tätigen. Als Plädoyer für einen respektvolleren und hassfreien Umgang im Netz initiierte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark anlässlich des Internationalen Tags gegen Rassismus eine gemeinsame Social Media Aktion mit dem Europäischen Trainingszentrum für Menschenrechte und Demo-

kratie Graz (ETC Graz) und der Plattform „Kenne deine Rechte“. Bunte Schmetterlinge trugen die Botschaft START LIVING WITHOUT RACISM! durch das Internet und verwandelten Facebook in einen Ort der Gleichberechtigung und des Respekts. Dabei wurden die Facebook Mitglieder eingeladen, ihr Profilbild und/oder ihr Titelbild entsprechend unserer Botschaft „START LIVING WITHOUT RACISM“ zu ändern und den Schmetterlingseffekt weiter zu tragen. Die Schmetterlinge dienten als Symbol des Aufbruchs und der 21. März wurde mit den Worten „HAPPY BIRTHDAY“ zum Geburtstag für diesen Aufbruch ausgerufen.

## MAKE THAT CHANGE: GRAFFITI-AKTION ZUM 8. MAI (TAG DER BEFREIUNG)

Die Zahlen aus der Beratung der Antidiskriminierungsstelle Steiermark verdeutlichen, dass Rechtsextremismus in den Jahren 2015 und 2016 deutlich zunahm. Nazi-Symbole sind noch immer ein sichtbarer Teil des öffentlichen Raums. Um diesem besorgniserregenden Trend entgegenzuwirken und gemeinsam gegen den Aufmarsch der Rechtsextremen Stellung zu beziehen, rief die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu Beginn des Jahres 2016 auf, nazistische und rassistische Graffiti im öffentlichen Raum zu fotografieren und an die Antidiskriminierungsstelle weiterzuleiten. So wurden der Antidiskriminierungsstelle Steiermark im ersten Halbjahr 2016 49 fremdenfeindliche und nazistische Schmierereien gemeldet.

Rassistische Graffiti werden leider nur selten rasch übermalt. Um zu zeigen, dass mit Nazi-Schmierereien auch anders umgegangen werden kann, startete die Stelle die Aktion „Make that change!“

Dafür konnte der Grazer Künstler und Sprayer Oliver Naimer alias „Keos“ gewonnen werden. Zum Tag der Be-



Auch im Jahr 2016 stand die Öffentlichkeitsarbeit im Fokus. Zahlreiche Aktionen hatten vor allem ein Ziel: die Menschen in der Steiermark für Antidiskriminierungsthemen zu sensibilisieren.

# HAPPY BIRTHDAY

START LIVING WITHOUT RACISM



## PRESSEKONFERENZ: WIE GEHEN WIR MIT HASSPOSTINGS UM?

Ein Vorstoß rund um das Thema Hasspostings im Internet kam zum Ende des Berichtsjahres von der Antidiskri-

minierungsstelle Steiermark. Auf Grund der im Jahr 2016 alarmierend hohen Zahlen und im Rahmen der Debatte um die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit sowie um eine etwaige Pflicht der Provider, Hasspostings zu löschen und anzuzeigen lud die Antidiskriminierungsstelle Steiermark zu einem Pressegespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Politik sowie mit dem Musiker Ewald Pfleger (OPUS), der Psychotherapeutin und Autorin Monika Wogrolly und Fußball-Trainer und Sturm-Legende Mario Haas. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark empfahl dabei die Einführung einer Klarnamenpflicht in sozialen Medien als Mittel gegen Hasspostings und kündigte die Entwicklung einer Mobilien-App zum raschen Melden von Hasspostings an, die 2017 online gehen wird.

freierung am 8. Mai präsentierte die Antidiskriminierungsstelle im Rahmen einer Presseaussendung und auf ihrer Facebook-Seite [www.facebook.com/keonediskriminierung](http://www.facebook.com/keonediskriminierung) das Video, in dem Keos ein Hakenkreuz in Kumberg in den bunten Schriftzug „Respect – Start living without racism“ verwandelte. Produziert wurde das Video vom Grazer Filmer und Kameramann Philipp Lihotzky. Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark setzte damit ein weiteres Zeichen für ein respektvolleres Miteinander in Vielfalt, für Weltoffenheit und Solidarität.



Das Team der Antidiskriminierungsstelle Steiermark (v.l.n.r.): Michael Kern, Clara Millner, Herwig Siebenhofer, Daniela Grabovac, Pauline Riesel-Soumaré, Marion Raidl

## TÄTIGKEITEN DER ANTIDISKRIMINIERUNGSSTELLE IM ÜBERBLICK

### PRESSEMITTEILUNGEN

- Keine Chance dem Rassismus, Kleine Zeitung, 21.03.2016
- Mit Farbdose gegen Nazi-Graffiti; Der Standard, 10.05.2016
- Anonymisierte Bewerbungen, Wirtschaftsnachrichten, 9/16
- Internet als Tatort für Hasspostings!, Kronenzeitung, 08.09.2016
- Auftreten gegen den Hass, Kleine Zeitung, 23.12.2016

### ERSTANLAUF- CLEARING- UND BERATUNGSSTELLE

787 Anfragen  
702 Fälle von Diskriminierung

### Stellungnahmen

- „Stellungnahme zum § 218 StGB: „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“, 15.01.2016
- „Verweigerung des grüßenden Handreichens aus religiösen Gründen“, 02.02.2016
- „Stellungnahme zur Debatte über die unterschiedliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu Sozialleistungen“, 11.04.2016
- „Sexistische Werbung“, 12.09.2016
- „Stellungnahme zum Thema Diskriminierung aufgrund des Körpergewichts“, 22.09.2016
- „Stellungnahme zur Diskussion über ein Verschleierungsverbot in der österreichischen Öffentlichkeit“, 11.11.2016

# Bewusstseins- bildung und Sensibilisierung

- 13.01.2016: Workshop bei Pro mente, Selfempowerment für Betroffene
- 14.01.2016: Vortrag bei der FH Sozialmanagement: „Die Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark“
- 26.01.2016: Vortrag zum Thema „Diskriminierung im Schulbereich“ im Rahmen der Lehrveranstaltung „Schule. Macht. Herrschaft“, Karl-Franzens Uni Graz
- 13.02.2016: Workshop zum Thema „Codes of Conduct“ mit dem „Afrikanischen Integrationsverein Kapfenberg“
- 07.03.2016: Netzwerktreffen Integration der Katholischen Aktion, Bischöfliches Ordinariat Graz
- 07.03.2016: Vortrag zum Thema „Sexuelle Belästigung von Frauen im öffentlichen Raum“, Innerwheel Club Graz-Uhrturm, Augartenhotel
- 08.03.2016: Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Orientierung für Asylberechtigte in Österreich – eine Herausforderung auch für Schulen und Kinderbildungseinrichtungen“, eine Veranstaltung der Abteilung für Bildung und Integration der Stadt Graz im Rathaus Graz
- 17.03.2016: Vernetzungstreffen zum Thema Islamophobie mit Mitgliedern von muslimischen Vereinen in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- 23.03.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bei Alpha nova.
- 01.04.2016: Workshop zum Thema „Rassismus – was ist das?“ im Abendgymnasium.

- 13.04.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit StudentInnen der Pädagogischen Hochschule, in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- 21.04.2016: Grünes Bezirksgespräch in Lend – Rassistische Gewalt und Zivilcourage. Gemeindesaal im Pfarrhaus der Kreuzkirche
- 29.04.2016: Workshop zum Thema „Rassismus – was kann ich tun?“ im Abendgymnasium
- 06.05.2016: Empowerment-Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ für Asylwerbende bei OMEGA
- 11.05.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung und Diskriminierung aufgrund des sozialen Status“ mit BetreuerInnen aus der Wohnungslosenhilfe
- 20.05.2016: Empowerment-Workshop zum Thema „Antidiskriminierung für Frauen“ in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- 25.05.2016: Treffen der Frauen-Selbsthilfegruppe in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- 25.05.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Knittelfeld
- 01.06.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit AsylwerberInnen in Knittelfeld
- 02.06.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ im türkischen Frauenverein Takwa
- 07.06.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit D-Kurs-TeilnehmerInnen eines ISOP-Kurses in Feldbach
- 09.06.2016: Workshop mit TLN der Politischen Gruppe der Lebenshilfe Steiermark zum Thema „Flucht und Asyl“
- 15.06.2016: Menschenrechtsseminar für die SIAK zum Thema „Antidiskriminierung und Anti-Rassismus“
- 28.06.2016: Vortrag im Rahmen der Lehrveranstaltung „Schule. Macht. Herrschaft“, Karl-Franzens Uni Graz
- 29.06.2016: Treffen der Frauen-Selbsthilfegruppe in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- 15.07.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ bei OMEGA
- 21.09.2016: Workshop zum Thema „Diskriminierung – kann ich betroffen sein?“ für internationale Studierende der FH Joanneum
- 22.09.2016: Workshop zum Thema „Menschenrechte und Diskriminierung“ für PädagogInnen in der Antidiskriminierungsstelle
- 29.09.2016: Fokusgruppentreffen „Sicherheitsempfinden älterer Menschen im öffentlichen Raum“, veranstaltet von Gefas Steiermark.
- 01.10.2016: OPEN FORUM 1: Diskussion zum Thema: „STADTBÜRGERINNENSCHAFT – ein zukünftiges Modell für alle Bewohnerinnen und Bewohner von Graz, Volksgarten Pavillon, veranstaltet von Rotor
- 13.10.2016: In Kooperation mit der Arge Jugend: Workshop zum Thema: „Hasspostings“, im Rahmen des Projekts „Im Internet nach dem Rechten sehen“, BG Kindberg
- 13.10.2016: Vortrag zum Antidiskriminierungsbericht 2015 und zu Hasspostings im Rahmen der Sitzung des Integrationspools im Rathaus Graz, veranstaltet vom Integrationsreferat der Stadt Graz.

- 19.10.2016: Moderation einer Podiumsdiskussion mit Mitgliedern des Afrikanischen Integrationsvereins Kapfenberg, einem Vertreter der Kapfenberger Stadtpolizei und der Leiterin des Kapfenberger Bürgerbüros
- 25.10.2016: In Kooperation mit der Arge Jugend: Workshop zum Thema: „Hasspostings“, im Rahmen des Projekts „Im Internet nach dem Rechten sehen“, BG Kepler
- 27.10.2016: Workshop mit TeilnehmerInnen der Politischen Gruppe der Lebenshilfe Steiermark zum Thema „Gelungene Integration“
- 08.11.2016: Workshop zum Thema „Hate-Crimes“ mit D-Kurs-TeilnehmerInnen eines ISOP-Kurses in Feldbach
- 10.11.2016: In Kooperation mit der Arge Jugend: Workshop zum Thema: „Hasspostings“, im Rahmen des Projekts „Im Internet nach dem Rechten sehen“, BHAK Bruck a. d. Mur
- 16.11.2016: Workshop zum Thema „Rassismus und Diskriminierung im Alltag“ im Info Café Palaver, veranstaltet vom Frauenservice
- 16.11.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung (Hate Crime) mit dem StadtLabor – Nachbarschaftsbüro Graz
- 21.11.2016: Vortrag zum Thema „Antidiskriminierung und Integrationsfragen“ im Rahmen der Ringvorlesung Migration, Asyl und Integration. Uni Graz
- 23.11.2016: Workshop zum Thema „Diskriminierungen im Bereich Schule“ mit der Frauen-Selbsthilfegruppe in der Antidiskriminierungsstelle Steiermark
- 23.11.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ im Rahmen des Antidiskriminierungstrainings von migrants care – Ausbildungs- und Berufsvorbereitungskurs
- 24.11.2016: Impulsvortrag zur Auftaktveranstaltung der Volksanwaltschaft „Eine von fünf – Gewaltschutz für Frauen in allen Lagen“.
- 30.11.2016: Impulsreferat bei der Diskussion „I haaß Kolaric, du haaßt Kolaric, warum sagen sie noch immer Ausländer/innen zu Ihnen?“ im Rahmen der Ausstellung „Unter fremdem Himmel“ vom Verein Jukus.
- 07.12.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit TeilnehmerInnen des ISOP-Projekts IKU
- 13.12.2016: Workshop zum Thema Antidiskriminierung für die Elterngruppe von Jugend am Werk und vom Jugendamt
- 15.12.2016: Workshop zum Thema Antidiskriminierung und Selfempowerment bei Omega Hartberg
- 19.12.2016: Workshop zum Thema „Antidiskriminierung“ mit TeilnehmerInnen der FH Joanneum – Studiengang Soziale Arbeit



### LEHRVERANSTALTUNG LEGAL CLINIC

In Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Universität, Institut für Öffentliches Recht, fand wieder die Lehrveranstaltung „Legal Clinic zu Antidiskriminierung und Integrationsfragen“ im Winter- und Sommersemester statt, im Rahmen dessen die Studierenden die Möglichkeit bekommen, die Antidiskriminierungsgesetzgebung zu studieren, zudem auch ein Praktikum direkt bei der Antidiskriminierungsstelle zu absolvieren, um somit einen Einblick in die Beratung und Praxis zu bekommen (Research meets Practice).

Im Rahmen von Workshops und Vorträgen konnten die Inhalte der Antidiskriminierungsstelle weitergegeben werden.

### TEILNAHME AN DER AKTION FRAUEN-SEILSCHAFTEN

Am 29.04.2016 lud das Afro-Asiatische Institut Graz gemeinsam mit Partnerorganisationen Grazer BürgerInnen zum Austausch darüber, wie Frauen und Männer sich zivilgesellschaftlich für die Achtung von Frauenrechten einbringen können. Daraus entstanden Slogans und Fotos, die dem gemeinsamen Anliegen dienen.

### PODIUMSDISKUSSION ZUM THEMA SPRACHVERBOTE UND VERPFLICHTENDE DEUTSCHKENNTNISSE

Am 29.09.2016 lud der Klagsverband im Rahmen seiner Veranstaltungsreihe „Der Klagsverband diskutiert“ zur Podiumsdiskussion „Sprachverbote und verpflichtende Deutschkenntnisse“ ein. Diese fand in Kooperation mit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark in Graz statt.

### EXCELLENCE: BERUFS- UND KARRIEREMESSE

Am 08.11.2016 fand die alljährliche Berufs- und Karrieremesse an der Karl-Franzens-Universität Graz teil. Mitarbeiterinnen der Antidiskriminierungsstelle Steiermark informierten vor Ort Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen über die vielfältigen Arbeitsbereiche der Stelle.

### VERNETZUNGEN UND ZUSAMMENARBEIT

Kooperation und Vernetzung – regional sowie überregional – sind wichtige Bestandteile der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle Steiermark. Es ist für unsere Klientinnen und Klienten sehr hilfreich, wenn durch die Fachkontakte der Antidiskriminierungsstelle Steiermark kompetente Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung stehen, an die weiterverwiesen werden kann. Im Bereich der Netzwerkarbeit fand weiterhin eine Mitwirkung in verschiedenen Fachgremien und Arbeitskreisen zwecks fachlichen Austausches mit anderen Einrichtungen statt: GBB (Vernetzungstreffen in der Gleichbehandlungsanwaltschaft), AK-Recht (u.a. mit dem Frauenservice, dem Frauenhaus, dem Gewaltschutzzentrum, ...), Interkulturelle Kompetenzaufbau am steirischen Arbeitsmarkt, im Behinderten-, SeniorInnen- und Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz.

## Pressespiegel

Datum	Medium	Seite	Anmerkungen
13.01.2016	Österreich Steiermark	16	"AD fordert Zeichen gegen Belästigung"
18.01.2016	Die Presse	18	"Kira Grünberg mit altem Kleid bei Opernredoute"
20.01.2016	Falter	44/45	"Deutsch sprechen! Oder..."
20.01.2016	Falter	44/45	"Geht's heim, ihr könnt euch ja nicht benehmen"
21.01.2016	Murter Zeitung		"Ethische Bankgeschäfte allen zugänglich machen"
23.01.2016	Kleine Zeitung Steiermark	16/17	"Lehrerin will muslimischen Vater klagen"
29.01.2016	Kleine Zeitung Steiermark	16/17	"Deutsch-Pflicht auch in der Pause?"
29.01.2016	Kronen Zeitung Steiermark	18/19	"Heftige Debatte um die Deutsch-Pflicht"
05.02.2016	derstandard.at	Online	"Graz: Hackenkreuz-Sprayer ausgeforscht, Pegida-Aufmarsch am Samstag"
06.02.2016	ORF Radio Steiermark	Radio	"Hass-Verbrechen" Interview mit Daniela Grabovac
08.02.2016	Radio Grün-Weiß Leoben	Radio	"Hass-Verbrechen" Interview mit Daniela Grabovac
08.02.2016	Antenne Steiermark	Radio	"Hass-Verbrechen" Interview mit Daniela Grabovac
09.02.2016	Salzburger Nachrichten	11	"Hassdelikte nehmen rasant zu"
09.02.2016	Kronen Zeitung Steiermark	17	"Steiermark inoffiziell"
02./2016	BIG	22/23	"Ständige Arbeit an der Vorreiterrolle"
10.02.2016	Meine Woche Stmk., gesamt		"Diskriminierung und Hass im Netz"
Febr. / 2016	Megaphon	10 bis 11	"Ältere, wehrt euch!"
15.02.2016	ORF/ZIB2	Fernsehen	"Das Schicksal der Staatenlosen"
16.02.2016	ORF/Heute Mittag	Fernsehen	"Staatenloser Steirer"
16.02.2016	ORF/Steiermark Heute	Fernsehen	"Staatenloser Steirer"
19.02.2016	steiermark.orf.at	Online	"Zu Hause in der Steiermark - und doch staatenlos"
19.02.2016	Kronen Zeitung Steiermark	21	"Zahl der Hasspostings explodiert"
22.02.2016	Die Presse	22/23	"Deutsch in der Pause sorgt für Frieden in der Schule"
28.02.2016	Kronen Zeitung Steiermark	20	"Lehrerin als Feindbild, Schulbesuch mit Messer"
Febr. / 2016	ZAK Zeitung der Kammer Stmk.	4	"Schluss mit Diskriminierung"
13.03.2016	der Grazer	4	"Integrationstipps für Pädagogen"
20.03.2016	kleinezeitung.at	Online	"Keine Chance dem Rassismus"
21.03.2016	Kleine Zeitung Steiermark	14/15	"Keine Chance dem Rassismus"
21.03.2016	meinbezirk.at	Online	"Im Kampf gegen Rassismus"
12./2016	Meine Woche Graz Nord	6	"Der Rassismus nimmt in der Steiermark zu"
12./2016	Meine Woche Graz West	6	"Der Rassismus nimmt in der Steiermark zu"
12./2016	Meine Woche Graz Ost	6	"Der Rassismus nimmt in der Steiermark zu"
23.03.2016	Meine Woche Graz	6	"Der Rassismus nimmt in der Steiermark zu"
27.03.2016	steiermark.orf.at	Online	"Kreditvergabe: Senioren weniger diskriminiert"
29.03.2016	Österreich Steiermark	16	"Studie zeigt: Mehr Kredite für Senioren"
9. / 2016	Sonntagsblatt für Steiermark	5	"Vielfalt leben": Damit Integration gelingt"
9. / 2016	Falter	Diagonale55	"Dank"
9. / 2016	Falter	Diagonale13	"Festivalinfo"
14.04.2016	Kurier	16	"Mit 67 Jahren zu alt für einen 8000-Euro-Kredit"
08.05.2016	der Grazer	6	"Aktion gegen NS-Graffiti"

Datum	Medium	Seite	Anmerkungen
09.05.2016	Österreich Steiermark	16	"NS-Graffitis werden jetzt übersprüht"
09.05.2016	fttr.at	Online	"Nazi-Schmierereien in Graz: So macht dieser Künstler dagegen mobil"
10.05.2016	kleinezeitung.at	Online	"Kunst-Aktion gegen Nazi-Graffiti"
10.05.2016	derstandard.at	Online	"Graz: Mit Farbdose gegen Nazi-Graffiti"
10.05.2016	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	20/21	"Kunst-Aktion gegen Nazi-Graffiti"
10.05.2016	Der Standard	10	"Mit Farbdose gegen Nazi-Graffiti"
11.05.2016	art-scene.tv	Online	"Kreativer Protest"
11.05.2016	www.stopptdierrechten.at	Online	"Mit Kunst und Farbe gegen die Nazi-Graffiti"
29./2016	Futter	9	"So macht dieser Künstler gegen Nazi-Schmierereien mobil"
20.05.2016	steiermark.orf.at	Online	"Kritik an Integrationsklärung der Stadt Graz"
20.05.2016	Radio Steiermark	Radio	"Kritik an Integrationsklärung der Stadt Graz"
22.05.2016	Österreich Steiermark	18	"Kritik an Vereinbarung für Grazer Neo-Bürger"
23.05.2016	Radio Helsinki	Radio	"Frauen erzählen speziell zu sexualisierter Gewalt"
25.05.2016	kleinezeitung.at	Online	"Dieser Polizeieinsatz hat ein Nachspiel"
31.05.2016	volksgruppen.orf.at	Online	"Rassismus und Diskriminierung im Alltag"
5. / 6. 2016	Öffentliche Sicherheit	67	"Mehr Sicherheitskompetenz in der Steiermark"
08.06.2016	Von Unten - Radio Helsinki	Radio	"Drastische Zunahme rassistischer Übergriffe"
14.06.2016	Kurier (Wien)	4	"Deutschgebot für Analphabetin"
26.06.2016	der Grazer	8	"Wir wurden ein Jahr lang von der Behörde schikaniert"
26.06.2016	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	24	"Fremdsein, Ankommen, Neubeginn"
27.06.2016	ORF Barbara Karlich Show	Fernsehen	"Wir sind alt aber nicht im Abseits"
21.07.2016	Kronen Zeitung Steiermark	16/17	"Förderwahn um 908 Millionen"
26.07.2016	Radio Steiermark	Radio	"Übergriffe auf Muslime" Interview mit Daniela Grabovac
27.07.2016	steiermark.orf.at	Online	"Nach Terror: Vermehrt Übergriffe auf Muslime"
27.07.2016	Radio Steiermark	Radio	"Übergriffe auf Muslime" Interview mit Daniela Grabovac
27.07.2016	Radio Grün-Weiß Leoben	Radio	"Übergriffe auf Muslime" Interview mit Daniela Grabovac
27.07.2016	Kronehit	Radio	"Hassattacken auf Muslime" Interview mit Daniela Grabovac
27.07.2016	ORF/Steiermark Heute	Fernsehen	"Übergriffe auf Muslime"
27.07.2016	ATV	Fernsehen	"Übergriffe auf Muslime"
05.08.2016	Kronehit	Radio	"Sexistische Werbung" Interview mit Grabovac
05.08.2016	steiermark.orf.at	Online	"Banken wird Diskriminierung vorgeworfen"
05.08.2016	www.kronehit.at	Online	"Shitstorm: Sex-Werbung regt auf"
09.08.2016	Kleine Zeitung Steiermark + Graz	11	"Krank und Kränkung"
09.08.2016	Kleine Zeitung Steiermark + Graz	12,13	"Mit Dicksein wird Faulheit verbunden"
10.08.2016	www.kleinezeitung.at/steiermark	Online	"Mit Dicksein wird Faulheit verbunden"
20.08.2016	Kurier (Wien) Morgenausgabe	1	"Sexismus trifft beide Geschlechter"
20.08.2016	Kurier Österreich	1, 17	"Petition gegen sexistische Werbung geplant"
20.08.2016	www.kurier.at	Online	"Sexismus trifft beide Geschlechter"
24.08.2016	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	11	"Gängige Praxis"
24.08.2016	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	2,16,17	"Versicherung zahlt ab 75 nur in Raten aus"
24.08.2016	www.kleinezeitung.at/steiermark	Online	"Versicherung zahlt ab 75 nur in Raten aus"
24.08.2016	Kleine Zeitung Kärnten+Klagenfurt	8	"Versicherung zahlt ab 75 nur in Raten"

Datum	Medium	Seite	Anmerkungen
7. / 2016	Grazer Stadtblatt	15	"Nach 20 Jahren Arbeit weggeschickt"
04.09.2016	Der Grazer	10. Nov	"Caritas: 'Wohnungsmakler' für Flüchtlinge"
07.09.2016	derstandard.at	Online	"Steiermark: Anstieg an Diskriminierungen durch Flüchtlingswelle"
07.09.2016	arf.at	Online	"Diskriminierung im Internet hat sich verdreifacht"
07.09.2016	steiermark.orf.at	Online	"Massiver Anstieg bei Hasspostings"
07.09.2016	fttr.at	Online	"Grazer Behörde: Hasspostings im Netz haben sich verdreifacht"
07.09.2016	kleinezeitung.at	Online	"Steirer melden immer häufiger Hass-Postings"
07.09.2016	kurier.at	Online	"Steiermark: Hetze im Netz massiv gestiegen"
07.09.2016	Antenne Steiermark	Radio	"Antidiskriminierungsbericht"
07.09.2016	Radio Soundportal	Radio	"Antidiskriminierungsbericht"
07.09.2016	Radio Steiermark	Radio	"Antidiskriminierungsbericht"
07.09.2016	ORF/Steiermark Heute	Fernsehen	"Hasspostings im Internet"
08.09.2016	Kleine Zeitung Steiermark + Graz	14,15	"Immer mehr melden Hetze im Internet"
08.09.2016	Österreich Steiermark	16	"Anti-Diskriminierung: Neuer Anfragerekord"
08.09.2016	Kurier Österreich	22	"Hetze im Internet massiv gestiegen: Die Leute haben dort weniger Skrupel"
08.09.2016	Kurier Burgendland	22	"Hetze im Internet massiv gestiegen: Die Leute haben dort weniger Skrupel"
08.09.2016	Salzburger Nachrichten	10	"Hass-Postings werden immer öfter gemeldet"
08.09.2016	Der Standard	10	"Flüchtlingswelle brachte Anstieg an Diskriminierungen"
08.09.2016	Kronen Zeitung Steiermark	18,19	"Internet als Tatort für Hass-Postings"
28./2016	Steirische Wirtschaft	6	"Steirer meldeten mehr Hass-Postings"
13.09.2016	www.augustin.or.at	Online	"Mehr als nur Zugvögel der Konjunktur"
14.09.2016	Meine Woche Deutschlandsberg	16	"Diskriminierung im Internet steigt"
14.09.2016	www.kurier.at	Online	"Feldbacher Bürgermeister stoppt sexistischen Werbespot"
14.09.2016	www.heute.at	Online	"Feldbach: Sexistische Werbung nach Shitstorm offline"
15.09.2016	Kurier NÖ	20	"Spot eingestellt: Werbung war zu 'scharf'"
15.09.2016	Kurier Wien (Morgenausgabe)	5	"'Sex sells': Stadt warb mit 'scharfer' Blondine fürs Einkaufen"
15.09.2016	Kurier Burgendland	19	"'Sex sells': Spot gestoppt"
15.09.2016	Kurier Österreich	19	"'Sex sells': Spot gestoppt"
420/2016	Augustin	27	"Mehr als nur Zugvögel der Konjunktur"
9. / 2016	Wirtschaftsnachrichten Süd	22,23	"Anonymisierte Bewerbungen", "Hass im Netz"
9. / 2016	public - das österreichische Gemeindemagazin	57	"Diskriminierung im Internet"
126/2016	Fazit. Wirtschaft und mehr	68	"Diskriminierung im Internet nimmt zu"
10. / 2016	Grazetta	39	"Antidiskriminierungsbericht"
29.09.2016	Aktiv Zeitung (Südweststeirisches Grenzland)	11	"Anonymität des Internets ist eine neue Keimzelle für Disk. aller Art"
06.10.2016	www.klagsverband.at	Online	"Sprachverbote führen dazu, dass Menschen verstummen"
Ausgabe2016	Ausreißer		"Öffentlicher Raum und seine diskriminierenden Auswirkungen"
205/2016	Steiermark Report	16	"Hasspostings nehmen zu"
19.10.2016	Meine Woche Graz Nord	38,39	"Meinungsfreiheit hat Grenzen"
19.10.2016	Meine Woche Graz Ost	38,39	"Meinungsfreiheit hat Grenzen"
19.10.2016	Meine Woche Graz West	38,39	"Meinungsfreiheit hat Grenzen"

Datum	Medium	Seite	Anmerkungen
19.10.2016	www.meinbezirk.at	Online	"Hasspostings: Meinungsfreiheit hat Grenzen"
42/2016	Falter	49	"Wenn Bürgerwehler die Pflicht verspüren"
04.11.2016	Kleine Zeitung Steiermark + Graz	22	"Für den exzellenten Start ins Berufsleben"
05.11.2016	Kleine Zeitung Steiermark + Graz	20,21	"Auf eine exzellente Karriere!"
06.11.2016	Kleine Zeitung Weststeirer	3	"Verein stellt sich neu auf"
07.11.2016	www.klagsverband.at	Online	"Rassismus und Diskriminierung im Alltag, ein Workshop"
10.11.2016	volksgruppen.orf.at	Online	"Unter fremdem Himmel"
08. /2016	Steirische Volksstimme	13	"Nach 20 Jahren Arbeit weggeschickt"
11. /2016	Der Weststeirer	23	"Vortrag von Mag. iur Daniela Grabovac"
46/2016	Falter	W11	"Vortrag/Diskussion Volksanwaltschaft"
17.11.2016	www.graz.at	Online	"Rassistisches Kampagnenbild Heimweg-Telefon"
24.11.2016	www.vib.at	Online	"Auftakt zur interdisziplinären Ringvorlesung 'Eine von fünf'"
25.11.2016	www.vib.at	Online	"Auftakt zur interdisziplinären Ringvorlesung 'Eine von fünf'"
25.11.2016	www.ots.at	Online	"Auftakt zur interdisziplinären Ringvorlesung 'Eine von fünf'"
26.11.2016	www.helsinki.at	Online	"'I haaß Kolaric, du haaßt Kolaric'. Warum sagen...'"
26.11.2016	www.annenpost.at	Online	"Diskriminierung: 'Die Zeiten werden herausfordernder'"
27.11.2016	Kleine Zeitung Weststeirer	1	"Kommende Woche in unserer Region"
Ausg. 2016	Top of Styria	6/24/25	"Zukunftsvisionen zu Migration und Integration"
01.12.2016	Kleine Zeitung Weststeirer	5	"Voitsberg. Vortrag der Antidiskriminierungsstelle"
04.12.2016	Kleine Zeitung Weststeirer	1	"Die Diskriminierung hat stark zugenommen"
05.12.2016	www.kleinezeitung.at/steiermark	Online	"Grabovac: 'Diskriminierung hat stark zugenommen'"
49/2016	Der Grazer	8	"Hilfe macht 'selbst sicher'"
4. / 2016	Living Culture	16,17	"Living Culture Kulturbotschafterin"
13.12.2016	Kronen Zeitung Steiermark	16,17	"Steiermark inoffiziell 'Was man um 305 Mille alles kaufen könnte'"
13.12.2016	www.klagsverband.at	Online	"9. Menschenrechtsbericht der Stadt Graz veröffentlicht"
13.12.2016	www.meinbezirk.at	Online	"Asylwerber: Voitsberger Verein kämpft gegen Hasspostings"
51/2016	Falter	36,37	"Guck mal, die steckt das einfach weg"
21.12.2016	Meine Woche Voitsbeg	10,11	"Die Fälle häufen sich"
22.12.2016	steiermark.orf.at	Online	"Steiermark startet Initiative gegen Hasspostings"
22.12.2016	www.meinbezirk.at	Online	"Promis machen sich stark gegen Hasspostings"
22.12.2016	www.derstandard.at	Online	"Steiermark: App zum Melden von Hasspostern entwickelt"
23.12.2016	ORF/Steiermark Heute	Fernsehen	"Hasspostings. Was tun?"
23.12.2016	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	18,19	"Auftreten gegen den Hass"
23.12.2016	Soundportal	Radio	"Hasspostings"
23.12.2016	Antenne Steiermark	Radio	"Hasspostings"
23.12.2016	ORF Radio Steiermak	Radio	"Hasspostings"
29.12.2016	Kleine Zeitung Steiermark+Graz	20	"Mit 66 Jahren nicht mehr kreditwürdig"

# Danke für die Zusammenarbeit

**Afrikanischer Dachverband Steiermark, Afro-Asiatisches Institut Graz, Arbeiterkammer Steiermark, Arbeitsmarktservice Steiermark, ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, Ärztekammer Steiermark, Beauftragter für Menschen mit Behinderungen der Stadt Graz, BHAK Grazbachgasse, Behindertenbeirat der Stadt Graz, Caritas Steiermark, Chiala, Courage, DREAMS+HAPPEN Communications, ETC Graz, FH Joanneum, Fachschule für Wirtschaftliche Berufe der Caritas, Frauengesundheitszentrum, Frauenservice Graz, Friedensbüro Graz, Gefas Steiermark, Gewaltschutzzentrum, Gleichbehandlungsanwaltschaft Graz und Wien, Gleichbehandlungsbeauftragte der Stadt Graz, Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark, Grazer Frauenrat, Grizzly creative GmbH, EU-Grundrechteagentur, IKEMBA, Integrationsarbeitskreis der Stadtgemeinde Knittelfeld, Islamische Glaubensgemeinschaft Steiermark, ISOP, JUKUS, Klagsverband, Kleine Zeitung, Lebenshilfe Feldbach, Living Culture, Menschenrechtsbeirat der Stadt Graz, MigrantInnenbeirat der Stadt Graz, ODHIR, ÖGB Steiermark, Omega Graz, Omega Hartberg, OPUS, ORF Steiermark, Psychosoziales Zentrum Leibnitz, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz, Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Rotes Kreuz, Selbstorganisationen der BosnierInnen, TürklInnen, AfrikanerInnen, ÄgypterInnen, SeniorInnenbeirat der Stadt Graz, SeniorInnenreferat der Stadt Graz, SIAK, SOMM, Stadtgemeinde Kapfenberg, Stadtgemeinde Feldbach, Steirischer Frauenfußballverband, TARA, Unabhängiges Frauenbeauftragten Kollektiv, Watchgroup gegen sexistische Werbung, Wirtschaftskammer Steiermark, Zebra**



# Zusammenfassung und Ausblick

# Zusammenfassung: Mehr Hasskriminalität und Fremdenfeindlichkeit

Der öffentliche Raum zeigte sich mit 30,34% der gemeldeten Fälle im Jahr 2016 wieder als der Ort, in dem die meisten Diskriminierungen geschehen. Hasskriminalität und Fremdenfeindlichkeit haben im Berichtsjahr 2016 wieder stark zugenommen. Der Blick auf die Zahlen der Hasskriminalität (Hate Crime) in der Steiermark zeigt deutlich, dass Menschen mit Migrationshintergrund (aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religionszugehörigkeit zum Islam) zu jenen Gruppen gehören, für die Vorurteile, Abwertung und Gewalt hierzulande ein fester Bestandteil ihrer Alltagsrealität geworden ist. Speziell für Frauen und Mädchen gehören sexuelle Übergriffe ebenso zum Alltagsrisiko, Gewalt an Frauen und Mädchen sowie Übergriffe wurden 2016 zum Thema im Alltagsbereich.

Durch die besondere Rolle der Hate Crimes im Jahr 2016, legte die Antidiskriminierungsstelle Steiermark einen Fokus auf die quantitative Erhebung von rassistisch und fremdenfeindlich motivierten Straftaten in der gesamten Steiermark. Diese Erhebung wurde vom ETC Graz (Europäisches Trainingszentrum für Demokratie und Menschenrechte) durchgeführt.

Die daraus hervorgehende Studie<sup>107</sup> ergab, dass 431 Personen (39%) angaben, in den letzten 12 Monaten zumindest einmal wegen der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit oder der Herkunft beschimpft, beleidigt oder bedroht worden zu sein. Davon waren 188 Personen (17%) öfter als dreimal betroffen. 98 Personen (9%) gaben an, in den letzten 12 Monaten zumindest einmal Opfer eines körperlichen Übergriffs aufgrund der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit oder der Herkunft geworden zu sein. 31 Personen (3%) sagten, dass sie öfter als dreimal attackiert wurden.

Hochgerechnet und unter Berücksichtigung der Mehrfachnennungen ergibt dies ein Bild von 2500 bis 3500 verbalen Vorfällen und 400 bis 600 körperlichen Übergriffen in der Steiermark.

Das Internet zählt traurigerweise auch zu den Spitzenreitern der Orte, an denen Diskriminierungen, Hass und Hetze auffällig oft Niederschlag finden. Die gesellschaftspolitische Debatte um eine Klarnamenpflicht und die Verpflichtung zur Löschung von Hasspostings war 2016 ebenso ein wichtiges Thema, zu dem die Antidiskriminierungsstelle Steiermark Stellung bezog und Lösungsvorschläge machte.

Im Bereich Gesundheit fielen die Beschwerdefälle zum Diskriminierungsgrund Körpergewicht auf. Als rechtlich nicht geschütztes Diskriminierungsmerkmal war es uns ein Anliegen dazu zu informieren und im Beschwerdefall Unterstützung zu bieten.

Fälle wie „Ich vermiete nicht an Ausländer“, der von uns vor der Gleichbehandlungskommission als Beschwerde eingereicht wurde oder der Fall „Staatenlos als Österreicher“, der vor dem Landesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof als Präzedenzfall eingereicht wurde, beschäftigten die Antidiskriminierungsstelle Steiermark

ebenso wie der Fall, in dem eine Unfallversicherung wegen des Überschreitens des 75. Lebensjahres die zugesicherte Leistung nicht erbringen will. Alle diese Fälle zeigen die Vielschichtigkeit der Diskriminierungssachverhalte und der rechtlichen Gegebenheiten.

## ÖFFENTLICHER RAUM: ETHNISCHE HERKUNFT UND RELIGION

Der öffentliche Raum blieb auch im Berichtsjahr 2016 besonders im Zusammenhang mit Hate Crimes mit 30,34% der Lebensbereiche mit den deutlich meisten Fällen. Dabei entfiel der größte Teil mit 27,70% auf die ethnische Herkunft. Am zweithäufigsten waren Mehrfachdiskriminierungen mit 20,19% der Fälle, gefolgt vom Diskriminierungsgrund Religion mit 16,43%.

## INTERNET: HASSKOMMENTARE ENTWICKELN EIGENDYNAMIK

In der vermeintlichen Anonymität des Internets äußern Userinnen und User nahezu hemmungslos ihre Meinung. Durch das gegenseitige Anstacheln schaukeln sich die Hasskommentare hoch und entwickeln eine Eigendynamik. Teilweise schrecken die Userinnen und User nicht einmal mehr davor zurück, mit ihrem tatsächlichen Namen (Klarnamen) aufzutreten.

Im Lebensbereich Internet bezogen sich im Jahr 2016 60,41% der diskriminierenden Postings auf den Diskriminierungsgrund ethnische Herkunft, 18,32% waren Kommentare mit Bezug zum Merkmal Religion, insbesondere zum Islam, 12,97% hatten einen sexistischen, frauenverachtenden Inhalt.

## AUSBILDUNG: ISLAMOPHOBIE ALS HÄUFIGSTER DISKRIMINIERUNGSGRUND

Der ungleiche Zugang zu Bildung und Diskriminierungen im Bildungssystem nach wie vor traurige Realität. 2016 war der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark am häufigsten gemeldete Diskriminierungsgrund im Bildungsbereich – insbesondere im Schulbereich – Islamophobie. Eine große Rolle spielte dabei diskriminierendes Verhalten verschiedener Akteure im Schulbereich. Darunter fanden sich abwertende Äußerungen gegenüber Schülerinnen oder Schülern wegen deren ethnischer Herkunft oder der islamischen Religionszugehörigkeit.

Muslimische Mädchen mit Kopftuch berichteten über beleidigende, diskriminierende Bemerkungen von Lehrerinnen und Lehrern oder Benachteiligungen ihnen gegenüber. Muslimische Schülerinnen und Schüler berichteten auch darüber, dass sie sich beispielsweise immer wieder wegen ihrer Religi-

onszugehörigkeit rechtfertigen bzw. bestimmten Vorurteilen von Lehrerinnen und Lehrern entgegen mussten.

5,98% der bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark gemeldeten Fälle betrafen den Lebensbereich Ausbildung. 33,33% waren Fälle mit Bezug zum Merkmal ethnische Herkunft, 21,43% bildeten Beratungsanfragen in Bezug auf Diskriminierungen wegen der Religion, gefolgt von 16,67% an Beschwerden aufgrund von Mehrfachdiskriminierung. 7,14% waren Fälle im Zusammenhang mit dem Merkmal Behinderung.

## BEHÖRDE: BESCHWERDEN AUFGRUND VON ETHNIE UND SOZIALER HERKUNFT

Mit 21,23% aller Beratungsfälle steht der Lebensbereich Behörde bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark an der zweiten Stelle. Das Merkmal ethnische Herkunft ist mit 50,34% das am häufigsten genannte Merkmal in diesem Bereich, gefolgt von Beschwerden aufgrund der sozialen Herkunft, welche 16,78% der Beschwerden ausmachen. Insgesamt betrafen 9,40% aller Anfragen das Merkmal Religion.

## ARBEITSWELT: ERSCHWERTER ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT

Der Einstieg bzw. der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für verschiedene Personengruppen nach wie vor mit Hürden verbunden. Die Beratungsfälle im Bereich Arbeitswelt, in denen die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Jahr 2016 tätig wurde, betrafen sowohl den Zugang zum Arbeitsmarkt als auch die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Die Betroffenen fühlten sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer muslimischen Religionszugehörigkeit („Kopftuchverbot“), im Zusammenhang mit einer Behinderung sowie dem Alter benachteiligt.

# 36

## Fälle

Im Jahr 2016 behandelte die Antidiskriminierungsstelle 36 Fälle im Lebensbereich Gesundheit.

2016 waren 11,68% der Fälle, die bei der Antidiskriminierungsstelle Steiermark eingingen, dem Bereich Arbeit zuzuordnen. 23,17% davon hatten einen Zusammenhang zum Merkmal ethnische Herkunft, 18,29% zum Diskriminierungsgrund Religion, 14,93% waren Beschwerden aufgrund einer Behinderung und 12,2% aufgrund des Alters.

## GESUNDHEIT: VORURTEILE GEGENÜBER ÜBERGEWICHTIGEN MENSCHEN

Im Berichtsjahr 2016 war die Antidiskriminierungsstelle Steiermark im Bereich Gesundheit mit Fällen von Diskriminierung wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. mit Fällen von Benachteiligungen im Bereich der Krankenversicherung konfrontiert. Zudem wurde die Stelle mit Fällen von Diskriminierungen übergewichtiger Personen befasst. Hierbei berichteten Betroffene von Benachteiligungen, Stereotypen, Vorurteilen und Herabwürdigungen im Pflege- oder Gesundheitsbereich.

Im Jahr 2016 wurden 5,13% der Fälle der Antidiskriminierungsstelle Steiermark dem Lebensbereich Gesundheit zugeordnet. Die Fälle betrafen vorwiegend das Merkmal ethnische Herkunft (27,78%), gefolgt vom Diskriminierungsgrund Alter (22,22%) und sozialer Herkunft (16,67%).

## WOHNEN: DISKRIMINIERUNGEN OFT VERDECKT

Die Beratungsfälle im Bereich Wohnen handelten im Jahr 2016 von rassistischen Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt, die oft verdeckt passieren und schwer nachzuweisen sind. Ebenfalls sahen sich viele Betroffene aufgrund ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt. Beschwerden betreffend die Barrierefreiheit im Mietverhältnis – oft waren es Fälle von baulichen Unzulänglichkeiten – wurden ebenso gemeldet. Anlass zur Beschwerde bildeten

zunehmend auch Mobbing oder Belästigung durch Nachbarinnen und Nachbarn.

6,98% der von der Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2016 bearbeiteten Fälle fielen auf den Lebensbereich Wohnen. Mit 24,49% rangierte innerhalb dieses Lebensbereiches das Diskriminierungsmerkmal ethnische Herkunft an erster Stelle, gefolgt vom Diskriminierungsgrund soziale Herkunft mit 20,41%. 14,29% waren Fälle im Zusammenhang mit dem Merkmal Religion und 12,24% mit dem Merkmal Alter.

## Ausblick

Die Antidiskriminierungsstelle Steiermark war im Berichtsjahr nicht nur in der Beratung und Begleitung von Klientinnen und Klienten tätig, sondern setzte auch verschiedene öffentliche Akzente, um auf die Problematik von Diskriminierung aufmerksam zu machen.

Im Jahr 2017 blickt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark auf eine 5-jährige Beratungs- und Sensibilisierungsarbeit zurück. In diesem Jubiläumsjahr wird aus aktuellem Anlass der Fokus vermehrt auf die Themen Hasspostings und Hate Crime gelegt. Einige Schwerpunkte in diesem Zusammenhang sind eine Anti-Rassismus-Konferenz anlässlich des Internationalen Tags gegen Rassismus, die Präsentation der Studie Hate Crime in der Steiermark sowie die Entwicklung von „BanHate“, der international ersten Mobil-App gegen Hasspostings, die im April 2017 online geht und das rasche Melden von Hasspostings möglich macht. Am Ende des ersten Halbjahres 2017 lädt die Antidiskriminierungsstelle Steiermark ihre langjährigen KooperationspartnerInnen sowie Unterstützerinnen und Unterstützer aus dem öffentlichen Leben zu einer Feier in die Aula der Karl-Franzens Universität Graz, darunter 177 Botschafterinnen und Botschafter gegen Diskriminierung, die ihr Gesicht gegen Diskriminierung zeigen und damit ein Zeichen gegen Hass und Hetze setzen.

<sup>107</sup> [http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161\\_137267669/0717841f/2bericht.pdf](http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/dokumente/12583161_137267669/0717841f/2bericht.pdf)



